DAS
ARMEN- UND KRANKENWESEN
DES
MITTELALTERLICHEN STRASSBURG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU FREIBURG I. B.

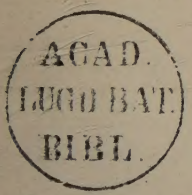

VON

MARTHA GOLDBERG

AUS KARLSRUHE I. B.

STRASSBURG

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1909

MEINEN LIEBEN ELTERN!

Vorbemerkung.

Die Armen- und Krankenpflege ist ursprünglich eine Domäne der Kirche. Nach der Lehre des ältesten Christentums hatte jedermann die Pflicht, von dem Besitz, den Gott ihm zu Lehn gegeben, den Armen zu leihn. Es kam dabei in letzter Linie nicht so sehr darauf an, die Armut zu lindern, als «durch gute Werke sich selbst die Gnade Gottes zu erwerben. Von diesem Gesichtspunkt aus war es ganz folgerichtig, daß die Kirche nicht nur durch ihre Gebote die Erteilung von Almosen vorschrieb, sondern daß die Kirche auch die gesamte Armenpflege als ein ihr gehöriges Gebiet in Anspruch nahm». (Löning.) Die Kirche blieb Alleinherrscherin auf diesem Gebiet, von den Versuchen einer staatlichen Armenpflege zur Karolingerzeit abgesehen, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Damals begannen die deutschen Städte, deren Verfassung sich gerade zu einer festen und widerstandsfähigen Gestaltung durchgerungen hatte, das Armen- und Krankenwesen auch in den Kreis ihrer staatlichen Aufgaben zu ziehn. Sie waren die erste weltliche Macht, die die moderne Staatsidee zu verwirklichen strebte. Der mittelalterliche Staat, d. h. seine eigentlichen Vertreter, die Territorialherren beschränkten ihre Aufgabe auf den Schutz ihrer Untertanen nach außen und die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nach innen.

Die Armenpflege des Mittelalters war im Wesentlichen eine anstaltliche; sie konzentrierte sich in den Spitälern, Leprosenhäusern und Elendenherbergen. An der Geschichte dieser Anstalten läßt sich daher auch am Besten die Entwicklung des Armenwesens erkennen. Wo die Städte sich der Armenpflege zuwandten, begannen sie naturgemäß damit, Einfluß auf die Spitäler zu gewinnen. Häufig stifteten die Bürger selbst städtische Spitäler neben den kirchlichen. Wenn es ihnen die politische Lage ermöglichte, wie in Straßburg, brachten sie das bestehende bischöfliche oder kirchliche Spital in ihre Verwaltung. Nachdem dieser erste Schritt getan und das größte Spital in der Hand der Stadt war, schritt der Straßburger Rat mit zielbewußter Politik siegreich vorwärts: eine Wohltätigkeitsstiftung nach der andern gerät bis Ende des 14. Jahrhunderts in Abhängigkeit von der Regierung der Bürgergemeinde. Man darf sich freilich nicht vorstellen, daß dadurch auch eine Aenderung in der Technik der Armenpflege eingetreten wäre. Keineswegs! Man wollte eben nur dafür sorgen, daß die Mittel, die die Bürger aufbrachten, im Sinne der Bürger verwendet würden. — Die Almosenspenden der Kirche, die bei Seelmessen an den Altären verteilt wurden, blieben ergänzend neben der städtischen Armenpflege bestehn. Die Kritiklosigkeit der Kirche bei Verteilung dieser Gaben trug nebst den wirtschaftlichen Ursachen im 15. Jahrhundert wesentlich dazu bei, die Bettelplage zu einer erschreckenden Höhe anwachsen zu lassen. Die Stadtverwaltungen, die hier Abhilfe hätten schaffen können, standen selbst noch zu sehr unter dem Einfluß der asketischen Theorie, daß der Bettler einem geheiligten Stand angehöre, als daß sie wirksam hätten vorgehn können. Erst die Gesetzgebung der Reformationszeit brachte — wenigstens vorübergehend — Hilfe. Auch das Reich schritt nun ein.

Wenn im großen Ganzen also die Armenpflege des Mittelalters, trotz großer Opferwilligkeit der einzelnen Schichten der Bevölkerung, mit einem Mißerfolg endete, so ist doch zu sagen, daß in den einzelnen Städten, die ja in sich geschlossene Bezirke bildeten, viel Nützliches und Zweckmäßiges zur Steuerung der Not geschehn ist. Die kirchliche Theorie, gewisse in der Zeit begründete Mängel an sozialer Einsicht und der Gegensatz zwischen Stadt und Land, also außer dem Bereich ihrer Macht liegende Dinge haben schließlich das redliche Streben der Stadtverwaltung zunichte gemacht.

Ergänzend tritt zur Armen- und Krankenpflege das Sanitäts- und Medizinalwesen hinzu. Es ist seinem Wesen nach ein modernes Gebilde. Denn es ruht einmal auf der Voraussetzung, daß die medizinische Wissenschaft schon zur Erkenntnis der

die Gesundheit bedrohenden Erscheinungen und der Mittel, die im Kampf gegen diese anzuwenden sind, durchgedrungen ist. Sodann aber ist eine Organisation des Sanitätswesens nur möglich, wo die öffentliche Gewalt sich auch zum sanitären Schutz ihrer Untergebenen verpflichtet fühlt. Dies aber ist wesentlich erst im modernen Staat der Fall. Ansätze zu sanitätspolizeilichen Verfügungen finden wir freilich schon im 12. Jahrhundert im Straßburger Stadtrecht; jedoch eine organisierte Regelung aller dahin gehörenden Gebiete der inneren Verwaltung wurde erst zu Ausgang des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts durchgeführt. Auf diesem Gebiet galt die Straßburger Verfassung jener Zeit als eine der besten und zweckmäßigsten. Andere Städte ließen sich sogar Straßburgs Ordnungen zuschicken, wenn sie daran gingen, eigne Ordnungen für ihre Aerzte, Apotheker und Hebammen, Bader und Scherer aufzustellen.

Disposition.

I. Abschnitt: Die Anstalten der Armen- und Krankenpflege in Straßburg.

Kap. 1. Ursprung und Entwicklung der Spitäler.

I. Gründungen kirchlichen Ursprungs.
   a) Das Leonhardsspital und seine Uebernahme durch die Stadt 1263.
   b) Das Leprosenhaus Rotenkirchen.
   c) Kleinere Spitäler und Infirmarien.

II. Bürgerliche Gründungen des 14. Jahrhunderts.
   a) Spitäler: α) Phynenspital, β) St. Johann am grünen Wörth.
   b) Elendenherbergen; Waisen- und Irrenfürsorge.
   c) Gotteshäuser und Beginenhäuser.

III. Die Spitäler unter Verwaltung des Rates.
   a) Aeußere Schicksale: Verlegungen des Leonhardspitals.
   b) Entwicklung der Spitäler zu Pfründhäusern.
      α) Im Leonhardspital:
         1) Entwicklung des Pfründenwesens.
         2) Arten der Pfründner.
         3) Maßregeln des Rates zur Bekämpfung des Pfründenwesens.

β) In Rotenkirchen:
1) Soziale Berechtigung des Pfründenkaufs.
2) Vom Rat die Pfründenbildung begünstigt.
3) Preise der Pfründen.

IV. Die Spitäler in Beziehung zur Kirche.
Einschränkung der Kirche auf ihre geistlichen Rechte.

V. Die Stellung der Spitäler zur Stadt.
a) Ihre vermögensrechtliche Stellung.
α) Immunitätsansprüche der Spitäler.
β) Deren Bekämpfung durch den Rat.
γ) Schließlicher Sieg des Rats.
δ) Die vermögensrechtliche Stellung der Spitalinsassen.
b) Das Verhältnis der Bevölkerung zu den Spitälern.
α) Zu den eigentlichen Spitälern.
β) Zu den Beginenhäusern.
c) Aeußerungen der allgemeinen städtischen Politik im Spitalwesen.
α. Ausschluß aller Nichtbürger von den Spitälern.
β. Abschließung der städtischen Bannmeile gegen fremde Leprosen.

Uebergang zur Neuzeit.

Kapitel 2. Die Verwaltung der Spitäler.

I. Der Gesamtrat und die Spitäler.
II. Die Ratsausschüsse: Pfleger.
a) Anzahl, Amtsdauer, ständische Zusammensetzung. — Besoldung.
b) Ihre Rechte und Pflichten.
III Die Beamten der Spitäler.
a) Der Schaffner.
b) Die Schreiber im Leonhardspital.
α) Ihre Tätigkeit im Spitalbüreau.
β) Das von ihnen verwaltete Spitalvermögen.
c) Die Meisterin und das Hausgesinde.
Leprosenklingler etc.
IV. Medizinisches in der Verwaltung.
a) Im Spital: Einführung eines Arztes und seiner Gehilfen.
b) Im Leprosenhaus: Die Untersuchung vor der Aufnahme.

Kapitel 3. Das Leben in den Hospitälern.

I. Allgemeiner Charakter des Lebens in Spitälern.
II. Gottesdienst, Kapellen und Geistliche, besonders auf dem Leprosenhof.
III. Anlage der Spitäler.
IV. Die Hausordnung von Rotenkirchen.
  a) Aufnahme in Rotenkirchen und Pfründen daselbst.
  b) Verpflegung und Beschäftigung der Leute in den Spitälern, auch der Beginen.
  c) Hausordnung für die Siechen.
    α) Allgemeine Anstands- und Moralvorschriften.
    β) Vorschriften zum Schutze des gesunden Publikums.
    γ) Vorschriften sanitären Charakters.

II. Abschnitt. Die nichtanstaltliche Armenpflege.

I) Positiv: Almosenverteilungen und Hausarmenpflege.
  a) Der Kirche: Almosenverteilungen und Seelspenden.
  b) Der Stadt: Pfründen des hl. Geistes.
  c) Der bürgerlichen Genossenschaften: Zünfte, Laienbrüder.
II) Repressiv: Die Bettelverbote.
  Uebergang zur modernen Armenpflege.

III. Abschnitt. Das Sanitätswesen von Straßburg.

I) Gesundheitspflege der Stadtverwaltung:
  a) Reinhaltung der Straßen.
  b) Wasserversorgung.
  c) Beerdigungswesen.
  d) Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.
II) Medizinalpolizei: Beaufsichtigung der Heilpersonen.
  a) Aerzte und Wundärzte.
    α) Persönlichkeiten.
    β) Stadtärzte und Ratsverordnungen für Aerzte.
  b) Apotheker.
    α) Ihre Stellung zum Rat und ihre Ordnung.
    β) Die «Apothekerherrn» und die Kontrolle.
  c) Hebammen: ihre Anstellung im Dienste der Stadt.
  d) Niedere Heilpersonen:
    α) Scherer: ihre Verwendung als Wundenbeseher und zur Untersuchung Aussätziger.
    β) Bader:
      αα) ihr Gewerbe,
      ββ) ihre Zunft und ihre «Bruderschaft beim großen Spital».

I. ABSCHNITT.

Straßburgs Spitäler im Mittelalter.

Kapitel 1. Ursprung und Entwicklung der Spitäler.

I. Gründungen kirchlichen Ursprungs.

Eine alte Erzählung meldet, schon im Jahre 657 habe der alemannische Herzog Ethicho, der Stammvater des Geschlechts der Ethichonen [1], zur Erinnerung an den Besuch, den ihm der fromme Bischof Erhard von Regensburg in Straßburg abstattete, ein Spital an der Stelle erbaut, wo jener gewohnt hatte [2]. Vielleicht liegt hier eine Uebertragung der Gründungslegende der Erhardkapelle, die in späterer Zeit als Spitalskapelle diente, auf das eigentliche Spital vor. Jedenfalls ist dieser Legende, abgesehn von der mangelhaften Form ihrer Ueberlieferung, schon deshalb keine größere Bedeutung beizumessen, weil nach Aussage unserer urkundlichen Quellen das große Straßburger Leonhardspital in der Gestalt, in der es Bestand hatte, erst zu Anfang des 12. Jahrhunderts durch den Bischof von Straßburg gegründet wurde. Ob Bischof Kuno mit seiner zwischen 1105 und 1116 liegenden Schenkung an das Spital etwas völlig Neues schuf, oder ob er mit dieser Stiftung nur ein in Verfall geratenes, älteres, stiftisches Institut neu organisierte [3], ist nicht zu entscheiden und am Ende auch für uns gleichgültig. Wohl zum Teil aus eignem Antrieb, zum Teil aber jedenfalls durch die Bitten seiner «burgenses», der neben der Bischofsburg angesiedelten freien Bürgergemeinde, veranlaßt [4], trat der Bischof ein Stück seines bischöflichen Besitzes, das von der Hofküche bis zum nächsten Tor, dem Münster gegenüber, zwischen Mauer und Graben sich erstreckte, für den Bau eines Spitals ab [5]. Wahrscheinlich führte er auch den Bau aus seinen Mitteln auf. Er wie sein Nachfolger bezeigten ihr lebhaftes Interesse für das Spital durch Schenkungen von Einkünften aus Kirchenabgaben — z. B. erhält das Spital ein Zehntel der am Altar Sanctae Crucis fallenden Oblationen und die Erträge mehrerer Altäre in den Pfarrkirchen der Umgebung Straßburgs. Oefters stellten die Bischöfe ihrem Spital Bestätigungen über seinen gesamten Besitz aus, um es vor Verlust zu schützen [6]. Bischof Burchard gründet eine Priesterpfründe für die Spitalkapelle, indem er zugleich den Raum des Gotteshauses vergrößert. Er veranlaßt sogar 1144 den gerade im Elsaß weilenden Staufer Konrad, dem Leonhardsspital Königsschutz und Immunität zuzusichern [7]. 1219 erneuert Friedrich II. dem Hause das gleiche Privileg.

Mit den Bischöfen wetteifern die Bürger Straßburgs, ihr Spital so reich wie möglich auszustatten; ihnen mußten ja auch seine Segnungen am meisten zugute kommen. Einzelne Bürger vermachten testamentarisch oder als Schenkung schon zu ihren Lebzeiten dem Spital Renten aus Grundbesitz, sowohl innerhalb als außerhalb der Stadtmauern. So hören wir die Namen Hirmbreth, Odalricus, Gebhardus und Gelfrat von Schiltigheim, deren Träger in Lampertheim, Schiltigheim, Otterswert, Venningen und vielen andern Orten dem Straßburger Spital Besitz zuweisen. Uebrigens sind alle diese Gaben als Schenkungen an die Kirche ad usus pauperum von den öffentlichrechtlichen Abgaben der Bede und den andern Verpflichtungen, den «angarie», den grundherrlichen Frohnden, befreit[8].

Besonderes Interesse aber verdient die Tatsache, daß neben den einzelnen Bürgern auch schon die «burgenses» in ihrer Gesamtheit unter den Schenkgebern des Spitals auftreten.

In jener Zeit, wo die Bürger eben anfingen, politische Rechte zu erwerben[9], dürfen wir dies wichtige Dokument für die Ausbildung des genossenschaftlichen Geistes nicht übersehen.

Alle Verkaufsstände (lobia) der Mauer entlang, vom Spital bis zur Sattlerpforte und ein danebengelegenes Areal zwischen Mauer und Graben, sowie der locus macellorum, die Metzig, werden «consentientibus tam divitibus quam pauperibus» dem Spital geschenkt. Auffallend erscheint es, daß bei diesen Ueberweisungen von Allmendbesitz nicht der Konsens des Stadtherrn erwähnt ist. Sollte der Bischof seine Rechte als Obereigentümer der Allmende tatsächlich schon so früh eingebüßt haben? Nominell gab er sie ja erst 1263 auf, wenn auch de facto die Straßburger Bürger, wie sicher belegt ist, um 1200 bereits über die Nutzung ihrer Allmende frei und nach Gutdünken verfügten[10].

In der Verwaltung dieses Spitals trug man natürlich dem allmählichen Anwachsen des Besitzes und den damit entstehenden größeren Anforderungen an die Leistungen des Hauses Rechnung. 1143 scheint der in Konrads Privileg genannte frater Odalricus, wohl ein Mitglied des Domkapitels, sowohl mit der innern Leitung des Hauses als mit der selbständigen Vermögensverwaltung betraut gewesen zu sein[11]. Die neben ihm erwähnten fratres hospitalis bildeten wohl wie die in Hildesheim und Regensburg eine geistliche Krankenpflegergenossenschaft[12]. Seit dem 13. Jahrhundert wird die Hausverwaltung von der Vertretung nach außen getrennt. Die seither urkundenden zwei magistri hospitalis entsprechen den später sogenannten Pflegern; es gab vermutlich neben ihnen, wie später,

einen eigentlichen Spitalleiter[13]. Die magistri sind Laien und meist Träger bekannter patrizischer Namen[14].

Ihre Kompetenz umfaßt nur die Vermögensverwaltung des Spitals, während die innere Verwaltung noch bis in spätere Zeiten der Spitalbruderschaft vorbehalten bleibt, die sich dann — ohne daß wir allerdings diese Entwicklung genau nachweisen könnten — später zu einer Genossenschaft von Pfründnern umwandelt.

Man muß annehmen, daß diese magistri oder gubernatores, in deutschen Urkunden stets Pfleger[15] genannt, ursprünglich vom Bischof eingesetzte Beamte sind. Beachten wir aber im einzelnen, welchem Stande die Inhaber dieses Amtes im Laufe der ersten Hälfte des Jahrhunderts angehörten, so finden wir, daß neben den bischöflichen Ministerialen regelmäßig auch freie Bürger und Ratsherrn der Stadtgemeinde unter den Spitalpflegern sich finden[16]. Daraus geht klar hervor, daß die aufstrebende, politisch bereits mächtige Stadtgemeinde schon vor dem Entscheidungskampfe mit dem Bischof, der 1263 erfolgte, wie auf andern Gebieten, so auch auf das Spital einen Einfluß errungen hatte, der über ihre juristisch festgelegten Befugnisse hinausging. Bezeichnend dafür, daß der Rat überhaupt das Recht des Bischofs am Spital schon nicht mehr anerkannte, ist ein Ausdruck, den er in einer Entscheidung zwischen dem Spital und einer Bürgerin, die übrigens auch ohne jede Erwähnung des Bischofs getroffen wird, gebraucht[17]; das Spital wird darin genannt: «hospitale b. Leonhardi nostre civitatis», d. h. unsrer Stadt Spital. Als einen Beweis für die schon sehr selbständige Stellung des Spitals wie auch seine wirtschaftliche Bedeutung erwähnen wir ferner, daß es bereits seit 1253 sein eigenes Siegel besitzt[18].

So war es nicht viel anderes, als ein Ausgleich zwischen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, wenn im Jahre 1263 in dem Friedensvertrag, der die Rechte des Bischofs über die Stadt nach dem für die bischöfliche Gewalt unglücklichen Walterschen Krieg regelte, neben vielen andern Zugeständnissen die Stadt auch das Recht erhielt, Pfleger im Spital einzusetzen und des Spitals Gut in ihre Verwaltung zu nehmen[19].

Immerhin bedeutet diese klare juristische Festlegung des Kompetenzwechsels zwischen Kirche und weltlicher Macht, bei der Seltenheit derartiger Quellenangaben, für unsere Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der Armenpflege einen äußerst wichtigen Anhaltspunkt. Denn derselbe Fall, der in Straßburg so klar liegt, daß nämlich die Stadt die kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten übernimmt, ist in mehreren Städten eingetreten, jedoch selten in dieser klaren Form ausgesprochen[20].

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts macht sich in allen größeren Städten, die an dem großen Aufschwung von Handel und Verkehr beteiligt sind, eine Bewegung geltend, die auf Schaffung eines bürgerlichen, unter Verwaltung des Rates stehenden Spitals ausgeht. Die meisten dieser Städte, namentlich jüngere norddeutsche, in denen das bürgerliche Element ohne Kampf in die Höhe gekommen war, weisen im 13. Jahrhundert neue bürgerliche, der Stadt unterstellte Spitäler, oft mehr als eines an jedem Ort, auf, die neben oder wegen Mangels an bereits bestehenden andern kirchlichen Stiftungen gegründet wurden. So fällt z. B. in Basel die Stiftung des städtischen Spitals in die Zeit kurz vor 1265[21]. Allenthalben gehörte es schon damals «zum Stolz der Städte, große und wohleingerichtete Spitäler zu haben»[22].

Nur selten gelang es aber den Stadträten, ein in der Hand der Kirche befindliches Spital in ihre Gewalt zu bringen, denn begreiflicherweise suchte sich die Kirche diese einflußreiche Domäne ihres kulturellen Wirkens mit aller Kraft zu erhalten. Sie empfand und beklagte es als eine Vergewaltigung, wenn sie ein Spital der weltlichen Obrigkeit überlassen mußte[23]. Der Rat von Straßburg wirkte in diesem Punkte bahnbrechend, freilich durch die allgemeine politische Lage begünstigt. Was Straßburg schon 1263 gelang, das setzten andere Städte erst wesentlich später durch, so Frankfurt nach 1283, Lindau 1307, Luzern 1319 und Augsburg gar erst 1352[24].

Faßt man den Zeitpunkt des ersten Auftretens städtischer Spitäler und den Umstand ins Auge, daß sie gerade in den Städten am Rhein zuerst vorkommen, so darf man wohl vermuten, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des «Rheinischen Bundes» (1254), die sich auch mit der Regelung sozialer Fragen beschäftigten, gewisse Anregungen gegeben haben. Wurde doch neben der Erhebung einer eigentlichen Armensteuer damals auch die Errichtung von sogenannten Friedenshäusern in den Bundesstädten geplant, die nach Weizsäckers Erklärung kaum anders denn als Armenhäuser oder Spitäler aufzufassen sind[25].

Allgemeine Gründe, die der Stadtverwaltung den Besitz des größten Spitals in ihrem Gebiet wünschenswert machen mußten, ergeben sich leicht, wenn man sich in die allgemeinen Tendenzen der mittelalterlichen Stadtverwaltung hineindenkt. An und für sich ist, wie oben bemerkt, der Wunsch der Bürger, ein Institut, das fast nur aus ihren Mitteln erhalten wurde, auch in ihrem Sinne zu leiten, begreiflich. Besonders wollte man darüber wachen können, daß die Wohltätigkeitsstiftungen und Seelmessen, die in großer Zahl mit dem Spital verbunden

waren, ihrem Zwecke gemäß den Armen und Bedürftigen zugute kämen. Denn die Seelstiftungen, mit denen man sich das Gebet Armer zur Fürbitte im Himmel erkaufte, verloren ihren Wert, wenn sie nicht richtig ausgeführt wurden. Neben solchen mehr dem persönlich religiösen Empfinden der Einzelnen entspringenden Gründen mögen für die Stadtverwaltung materielle Erwägungen stark wirksam gewesen sein. Zwar kam der eigentliche Kampf der Städte gegen den wachsenden Grundbesitz der «toten Hand», der ein Hemmschuh der städtischen Entwicklung zu werden drohte, erst im 14. und 15. Jahrhundert zum Austrag; doch dürfen wir bereits die Ausdehnung der städtischen Verwaltung auf das charitative Gebiet, das doch eigentlich seinem Wesen nach der Kirche zukam, als einen Vorläufer des großen Streites ansehen[26]. Durch die Uebernahme der zum Spital gehörigen Temporalien verhinderte die Stadt, daß das Spital weiterhin seinen Erwerb der städtischen Steuerpflicht entzog.

Dagegen kann nicht die Rede davon sein, daß etwa Unzufriedenheit mit der Art, wie die Kirche die Liebestätigkeit auffaßte und ausführte, die Städte veranlaßt habe, sich zu Herren der wohltätigen Anstalten zu machen. Denn man ließ ja die kirchlichen Einrichtungen überall unverändert, «nur die Verwaltung wurde bürgerlich, der Geist bleibt der kirchliche»[27]. So bleiben auch z. B. im Leprosenhaus zu Straßburg, obwohl es gleichfalls seit dem 13. Jahrhundert unter bürgerlicher Leitung steht, bis zum Ende des Mittelalters die klösterlichen Formen gewahrt.

Daß der Besitz eines Spitals immerhin eine Machtfrage war, geht einmal daraus hervor, daß man die Sache in einen politischen Vertrag aufzunehmen für würdig und nötig fand. Noch mehr aber wird dies klar, wenn man sich vergegenwärtigt, was der Bischof mit diesem Paragraphen des Friedensabschlusses aufgegeben hatte. Im 5. Stadtrecht, dessen Abschluß jedenfalls vor 1311 liegt, wird der Bischof noch einmal ausdrücklich aller Frohnden und gutsherrlichen Abgaben, die ihm bisher von Meierhöfen des Spitals zustanden, verlustig erklärt[28]. Auch das Recht, dort zu herbergen, d. h. sich als Gast bewirten zu lassen, hatte dazu gehört. Aus dem späten Datum dieser Bestimmung — sie stammt jedenfalls aus dem Jahre 1304 — ersieht man, daß die tatsächliche Scheidung der Kompetenzen wohl infolge des Widerstandes des Bischofs nur langsam sich abwickelte.

Weniger deutlich als beim Leonhardspital vollzog sich der Uebergang in die Hand der Stadt beim Leprosenhaus Rotenkirchen.

Seit dem 13. Jahrhundert finden wir in allen Städten neben dem allgemeinen großen Spital und Versorgungshaus Anstalten für Aussätzige. Wie man weiß, war die furchtbare Krankheit der «malatzy» in Europa schon lange heimisch; bereits die karolingische Gesetzgebung hatte durch den Erlaß: ut se non intermisceant alio populo (sc. leprosi)[29] das Prinzip angegeben, das im ganzen Mittelalter für die Behandlung der Aussätzigen maßgebend war: völlige Isolierung. Die kleinen Hütten, in denen man in früher Zeit, und an kleinen Orten auch später noch, die einzelnen Kranken aussetzte, wurden seit dem 12. und 13. Jahrhundert, als, offenbar infolge der Kreuzzüge und der zunehmenden Wanderlust des Volkes, der Aussatz heftiger und häufiger auftrat, durch größere Leprosenspitäler ersetzt. Sie sind wahrscheinlich kirchlichen Ursprungs; denn die Kirche nahm sich der Leprosen von jeher an und hatte auch einen besonderen Ritus ausgebildet, um den aus dem bürgerlichen Leben scheidenden Kranken einen tröstenden Abschied zu bereiten[30]. Auch glich das Leben im Leprosenhaus in vielen Punkten dem der Klöster. Stiftungsurkunden von Leprosenhäusern sind uns nur sehr selten erhalten; deshalb ist volle Sicherheit darüber, von wem sie ausgiengen, nicht zu erlangen. Daß aber sowohl die geistliche wie die weltliche Obrigkeit den armen Unglücklichen, die man mit mitleidiger Freundlichkeit die «guten Leute» nannte, ihre Unterstützung zuwandten, war selbstverständlich; denn nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch das allgemeine und öffentliche Wohl erforderte es, daß man die Kranken hinderte, den Keim der Ansteckung weiterzutragen.

Die erste Erwähnung der leprosi fällt in Straßburg in das Jahr 1234[31]. Durch Verkündigung eines Ablasses von 10 Tagen sucht der Bischof die Gläubigen zu veranlassen, den armen Leprosen in Straßburg (pauperes leprosi Argentinenses) Gaben entweder zu schicken oder zu bringen ad locum predictorum pauperum accedentes. Da der Bischof diesen Ort offenbar als bekannt voraussetzt, bestand also ein Leprosenhaus bei Straßburg schon einige Zeit. Jedenfalls ist hier das Haus bei der Roten Kirche von Schiltigheim, nördlich Straßburg, etwa an dem heutigen Friedhof vor dem Steintor, gemeint[32]. Ein zweites Leprosenhaus, das jedoch nie zu Bedeutung gelangte, bestand bis kurz nach 1415 westlich von der Stadt im Gebiet von Königshofen in der Nähe der Breusch am sog. Schnelling[33]. Wir wissen von ihm fast nichts. Anfang des 15. Jahrhunderts wurde es als Armenhaus der Rotenkirchener Anstalt zugewiesen, d. h. das Gebäude wurde nach Rotenkirchen verlegt und die Stiftungseinkünfte zu dem Leprosenfonds geschlagen.

Ebensowenig wie über die Entstehung der beiden Leprosarien geben unsre Quellen darüber Auskunft, wie sie in die Hände der Stadtverwaltung kamen. Tatsache ist, daß seit 1309 im Leprosenhaus städtische Ratsherrn als Pfleger urkunden; sie sind vermutlich, analog den Spitalprovisoren, vom Rat deputiert. Man darf wohl mit Schmidt[34] annehmen, daß es in den Jahren, die dem Siege über den Bischof folgten, der zielbewußten Politik des Stadtrats gelang, seine Macht auch auf das zweite große Spital der Stadt auszudehnen. Ein drittes, allgemeinen Zwecken dienendes Institut, die Domfabrik, ging gleichfalls um diese Zeit in die Verwaltung der Stadt über, ohne daß wir jedoch über die nähern Umstände dieses Vorgangs Aufklärung finden könnten.

Wenn nun auch aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, daß die wichtigsten Anstalten der Armenpflege an der Wende des 13. Jahrhunderts schon in weltlichen Händen waren, so muß man sich doch nicht vorstellen, daß der Kirche nichts mehr zu tun übrig geblieben wäre.

Zwar sind von der altchristlichen Gemeindearmenpflege sichere Spuren in Straßburg kaum zu finden[35]. Jedoch war überall seit der Erneuerung des kanonischen Lebens in den Stiften (816 die Aachener Regel) den kirchlichen Anstalten ein frischer Impuls zur Betätigung der Charitas gegeben. Nach der Regel des Chrodegang von Metz hatte jedes Stift ein Spital für Fremde, Pilger nnd Arme zu unterhalten; und die Clugniacenser Erweckung legte besonders den Klöstern dieselbe Pflicht nahe[36]. Sicherlich besaßen auch die zahlreichen Stifter und Klöster, die im 9.—12. Jahrhundert in Straßburg erstanden, außer den Infirmarien[37], die nur für die Angehörigen des Kapitels oder Ordens bestimmt waren, ein «hospitale pauperum», wenngleich solche fast nirgends erwähnt werden. Ihr seltenes Auftauchen in den Urkunden erklärt sich z. T. dadurch, daß ihre Verwaltung mit der der Klöster zusammenfiel.

In Straßburg deutet das häufige Vorkommen von Aerzten unter den Kapitelherrn von St. Peter und St. Thomas darauf[38], daß man in den kirchlichen Instituten mindestens imstande war, den Verpflichtungen zur Armen- und Krankenpflege nachzukommen. Gerade bei St. Thomas scheint sich das Bewußtsein dieser Pflichten, das bei den meisten Stiften rasch verblaßte, durch die Tat dokumentiert zu haben. Im Jahre 1182 nämlich ließ ein Dekan von St. Thomas neben dem Kloster St. Arbogast an einer Brücke über die Breusch, also einem wichtigen Verkehrspunkt, eine dem hl. Markus geweihte Kapelle nebst einem Haus erbauen, das eine Zufluchtstätte der Armen und Pilger sein sollte[39]. Die beiden elemosinarii, die dort je-

weils das Stift St. Thomas einsetzen sollte, sorgten sowohl für die geistliche wie körperliche Labung der Pilger. Den Fonds der Stiftung bildete das Erbe des Dekans und eine bereits durch Almosen zusammengebrachte Summe; das Weitere wurde durch Bettel beschafft. Diese Pilgerherberge wurde aber ihrem ursprünglichen Zweck rasch entfremdet, indem man sie 1225 einer nach der Augustinerregel lebenden Frauenkongregation überließ[40], die kurz darauf in die geschütztere Metzgerau übersiedelte und dann einen den Dominikanern unterstellten Klosterkonvent bildete. Dieser unterschied sich dann in nichts mehr von den übrigen zehn Frauenklöstern Straßburgs. Der soziale Gedanke, der der ursprünglichen Stiftung zu Grunde gelegen hatte, war vergessen.

Das einzige Kloster, von dem wir bestimmt wissen, daß es ein Spital besaß, ist das von St. Arbogast. An einer verkehrsreichen Brücke erbaut, kam es natürlich mehr als andere Klöster in die Lage, armen Wanderern Aufnahme und Schutz gewähren zu müssen. Jedoch ist auch sein Spital nur einmal 1257 erwähnt[41]. In einer Urkunde von 1371 ist wohl von einer Infirmaria, nicht aber von einem Armenspital mehr die Rede[42]. Von zwei weiteren kleinen Spitälern, die jedenfalls geistlichen Ursprungs waren, wissen wir kaum mehr als die Namen. Ob das Spital Sti. Anthonii, dessen pauperes et infirmi 1309 zuerst erwähnt werden[43], mit der Kapelle gleichen Namens in Beziehung stand oder etwa mit dem in ganz Deutschland weitverbreiteten Antoniterorden, einem bürgerlichen Spitalorden[44], läßt sich nicht ermitteln. Sowohl das Antoniterspital wie das Bernhardspital[45], von dem uns gleichfalls nichts Näheres bekannt ist, fristeten offenbar ihren Unterhalt durch Sammlungen in der Stadt, die an bestimmten Terminen ihr Beamter, der petitor[46], vornahm. Auch das Bernhardspital ist sonst nur noch einmal genannt: 1318 erwirbt nämlich Katharina Veieler, die Gattin eines Barbiers, für die Gabe von je 1 ß Wachs die confraternitas hospitalis beati Bernhardi und zugleich die des Antoniusspitals[47]; daraus geht jedenfalls hervor, daß beide Spitäler mit Laienbruderschaften in Verbindung standen, die vielleicht dort vorübergehend oder abwechselnd Pflegerdienste taten. Wäre nicht das Spital Sti. Anthonii in den Quellen lokal bezeichnet[48], so wäre man nicht ohne weiteres berechtigt, aus den angeführten Stellen auf das Bestehen eines solchen Spitals in Straßburg zu schließen. Denn die Antoniterherren ließen ebenso wie der hl. Geistorden, mit dem zusammen die peticio in Straßburg auch genannt ist, an Orten, wo sie keine Niederlassungen hatten[49], für ihre frommen Zwecke jährlich einmal sammeln. Vermutlich liegt hier also mindestens bei der Er-

wähnung der peticio die Ordenssammlung vor, die «Botschaft, die vom hl. Stuhl bestätigt ist», wie sich der liber vagatorum ausdrückt.

II. Die bürgerlichen Spitalgründungen des 14. Jahrhunderts.

Trotzdem nun zu Ende des 13. Jahrhunderts in Straßburg die Stadt die wichtigsten charitativen Anstalten in Händen hatte, blieb im Volksbewußtsein noch lange Zeit die Anschauung lebendig, daß die Armen- und Krankenpflege doch eigentlich Sache der Kirche sei. So erklärt es sich, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Straßburger Bürger sein neugegründetes Spital dem Bischof unterstellt: es ist das sogenannte Phynenspital des Ritters Joh. v. Kalbsgasse und seiner Schwester Phyna, das 1311 gegründet wurde[50]. Ungefähr gleichzeitig scheint sich auch in den kirchlichen Kreisen selbst — wohl unter dem Eindruck einer gerade wütenden Epidemie — ein erneutes Interesse für die Armen- und Krankenpflege gezeigt zu haben. Der Bischof selbst, Johann von Diepheim gründete in seiner Stadt Molsheim bei Straßburg ein Spital für Priester und Kranke[51]. Auch übernahm der Bischof den Schutz und die Verwaltung des von den Bürgern von Oberehnheim (im Elsaß) in seiner Diözese gegründeten Spitals[52], das ihm «iuxta sacrorum canonum statuta» übergeben wurde.

In derselben Weise nahm er auch 1311 das Spital des Johann von Kalbsgasse, gelegen an der Thomasbrücke jenseits der Breusch, (neben dem Haus zum Swederich, nach dem es auch mitunter benannt ist,) «in nostram et ecclesie nostre Argentinensis defensionem, protectionem, tuitionem et curam»[53]; zugleich erteilte er seine Zustimmung zur Errichtung einer Kapelle beim Spital, der jedoch ebenso wenig wie anderen Spitalkirchen Parochialrechte zugestanden wurden[54]. Vielmehr übernahm der Procurator des Phynenspitals die Einhaltung gewisser Verpflichtungen gegenüber dem Thesaurar von St. Thomas. Der bischöfliche Schutz brachte dem Spital zugleich den Genuß der ecclesiastica emunitas, d. h. der Steuerfreiheit, die kirchliche Anstalten genossen[55]; freilich ist zu bezweifeln, ob der Bischof bei dem stetigen Erstarken der Stadtgemeinde, die gegen dieses Privileg ankämpfte, später selbst noch im Stande war, das Spital vor städtischen Steuerforderungen zu schützen.

Johann von Kalbsgasse und seine Schwester Phyna bestimmen ihr Spital für (mindestens) zehn Arme und Kranke, die weder durch ihrer Hände Arbeit, noch auch durch Bettel sich mehr ernähren könnten[56]. Zu ihrer Bedienung werden ein Knecht

und zwei Mägde angestellt. An der Spitze des Hauses steht ein geistlicher Prokurator, den der Bischof einsetzt[57]; seine Stelle ist mit einer reichen Pfründe dotiert.

Der Grundstock des Spitalfonds besteht in der Schenkung Johanns von Kalbsgasse vom Jahre 1311. Sie umfaßt eine Reihe Grundstücke im Kirchspiel von St. Thomas, auf denen das Spital errichtet wird; nach Phynas Tod werden sie um einige weitere vermehrt[58]; ferner fallen dem Phynenspital einige Renten zu, die teils zur Dotation der Priesterpfründe, teils zur besseren Verpflegung der Spitalbewohner, zu Piktantien und Seelenmessen verwendet werden sollen. Ihrer alten Dienerin Katharina sichert Phyna eine Alterspension, die später gleichfalls zum allgemeinen Wohl der Kranken angewendet werden soll. Die freigebige und menschenfreundliche Wohltäterin des Spitals gedenkt aber auch der Armen, die keine Zufluchtstätte im Spital finden; ihnen läßt sie zu Allerheiligen, zu Beginn der kalten Jahreszeit, Tuch für Winterkleidung austeilen und an jedem Samstag können Hungernde an der Spitalpforte Brot zur Sättigung erhalten. Solange sie lebte, wachte Phyna selbst über die Ausführung ihrer Anordnungen, später vertrat wohl der Priester des Hauses ihre Stelle.

Wie es scheint, vermochte auch der direkte bischöfliche Schutz das Phynenspital nicht davor zu bewahren, daß die Bürgergemeinde sich in die Verwaltung des Spitalgutes einmischte; denn schon seit 1330 finden wir in den — allerdings spärlichen — Urkunden des Spitals neben dem Geistlichen städtische Pfleger. 1367 wird allen Klöstern nnd Spitälern der Stadt eingeschärft, keinen Kauf noch Rentenvertrag abzuschließen, ohne besondere Genehmigung ihrer Pfleger, «die jeglichen zu geben sint oder geben werden von meister und rat»[59]. Doch blieb dem Phynenspital sein ausgesprochen kirchlicher Charakter dadurch stets gewahrt, daß der Bischof die Priesterpfründe zu besetzen das Recht behielt[60]. Das Phynenspital verlor relativ schnell seine Bedeutung. 1475 fiel das Gebäude an die Clarissinnen[61].

Eines weiteren, aus bürgerlichen Mitteln hervorgegangenen Spitals, des letzten, das in Straßburg im Mittelalter gegründet wurde, müssen wir noch kurz Erwähnung tun: des Spitals der «Johanniter am grünen Wört». Obwohl ein Spitalorden, besaßen die Johanniter in ihren deutschen Niederlassungen sehr selten Spitäler. Auch in Straßburg fehlte ihnen ein solches bis zum Jahre 1381; damals stiftete Konrad zur Megede, ein Mitglied der der Mystik zugeneigten «Gesellschaft der Gottesfreunde», der als Laienbruder im Kloster St. Johann am grünen Wörth lebte, mit seiner Frau ein Krankenhaus neben dem Kloster[62]. Dort sollen die Klosterleute nach ihrer Ordensregel

Arme, Kranke und solche, die ein frommes Leben führen wollen (devoti), ohne die hohe Einkaufsumme für ein Kloster aufbringen zu können, aufnehmen und pflegen. Eine Bedeutung für die Allgemeinheit hat dies Spital schwerlich je erlangt; die Quellen berichten später nichts von ihm.

Die Tendenz der städtischen Spitäler, sich in Pfründen- und Versorgungsanstalten, die ausschließlich für Bürger der Stadt bestimmt waren, umzubilden, von der wir noch zu reden haben werden, machte besonders im 14. Jahrhundert die Schaffung von sogenannten Elendenherbergen nötig, d. h. Häusern zur Beherbergung von durchreisenden Pilgern und Fremden. Infolge des mächtigen Aufschwungs von Handel und Verkehr war die Zahl derer, die auf der Wanderschaft und in der Ferne das Glück suchten, plötzlich stark angewachsen. Verheerende Naturereignisse wie der schwarze Tod (1349) und häufige Erdbeben, die gerade die Südwestecke des Reiches im 14. Jahrhundert mehrfach beunruhigten[63], ferner die sozialen Umwälzungen, die die Zunftkämpfe in allen größeren Städten mit sich brachten, machten manchen heimatlos; solche schlossen sich wohl auch als Mitläufer den frommen Pilgerscharen an, die auf der Reise nach beliebten Wallfahrtsorten die große Rheinstraße hinunterzogen, sei es, um in Marburg die Gebeine der hl. Elisabeth, in Köln die Reliquien der «heiligen Stadt», des deutschen Rom, wie man es nannte, zu verehren oder in Aachen die alle sieben Jahre ausgestellten Heiligtümer. Nach Straßburg kamen besonders jene Pilger, die nach Rom selbst oder zu St. Jago di Compostella in Spanien wallfahrten[64]. Für alle diese konnten die wenigen erhaltenen Klosterspitäler nicht mehr genügen. Deshalb erstanden allenthalben, teils auf kirchliche Anregung hin, teils aus freiwilliger Liebestätigkeit der Bürger, Pilgerhäuser und Elendenherbergen; deren Leitung war dem Stadtrat unterstellt[65]. Auch in Straßburg begegnen wir um die Mitte des Jahrhunderts zwei Fremdenhospizen, von denen das eine im Norden vor den Toren der Stadt, genannt «hospicium exulum peregrinorum an der Steinstraße», das andere im Innern der Stadt, in der Elisabethgasse, nahe beim heutigen Bürgerspital lag. Dieses ist bereits 1349 urkundlich erwähnt[66], 1359 nehmen der Priester Oettelin als Procurator und zwei Ratsherrn als «gubernatores» (Pfleger) eine Schenkung für die Stiftung entgegen[67]. Seit 1361 verschwindet das Haus in der Elisabethgasse aus den Urkunden und Oettelin erscheint als der Prokurator eines «hospicium peregrinorum situm an dem winmerckte». Oettelin hatte nämlich, da das Haus in der Elisabethgasse «armen bilgerin nit gelegen was», vermutlich, weil es vom Zentrum der Stadt so weit ablag, mit Hilfe gesammelter Almosen ein neues Pilger-

haus am Weinmarkt errichtet, dessen Procurator er bis 1384, also wohl sein Leben lang blieb[68]. Demnach fällt die Verlegung dieser Elendenherberge in das Jahr 1360, während die erste Gründung vielleicht 15 Jahre vorher zu setzen ist. Königshofen hat sich bei richtiger Angabe der tatsächlichen Vorgänge in der Datierung geirrt, wenn er die erste Einrichtung der Herberge ins Jahr 1360 setzt und demgemäß Oettelin zuschreibt. Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß Oettelin auch die Herberge zu St. Elisabeth gegründet hat.

Die eigentliche Leitung des Hauses untersteht stets einem Geistlichen, der seit 1362 eine Pfründe bezieht, die ihn zur Abhaltung von Messen in der neuen Kapelle bei der Herberge verpflichtet[69]. Wie in allen geistlichen Instituten der Stadt hat sich auch hier der Rat seinen Einfluß gesichert, indem er dem Procurator zwei Deputierte zur Seite stellt, ohne deren Erlaubnis oder Zustimmung keine Vermögensänderungen vorgenommen werden dürfen[70].

Spärlich sind unsere Nachrichten über die zweite Elendenherberge, das Hospicium an der Steinstraße, das offenbar auch nie bedeutenderen Besitz errang. Von 1357—74 wird es in mehreren Urkunden von wohltätigen Gebern bedacht, meist zusammen mit der Herberge am Weinmarkt[71]. In der Zeit zwischen 1374 und 1391 muß diese Herberge «by Fulburgertor», d. h. beim Burgtor, wie sie gelegentlich heißt, mit der größeren in der Stadt vereinigt worden sein, da sie seither nicht mehr vorkommt und 1397 von dem «hospicium exulum Argent.» schlechthin die Rede ist[72]. Auch beansprucht der Prokurator vom Weinmarkt für seine Herberge Einkünfte, die dem «hospicium peregrinorum olim an der Steinstraße» vermacht worden waren (1391)[73].

Die größere Elendenherberge überlebte sogar den Sturm, der zu Beginn der Reformation die alten Institutionen der Armenpflege erschütterte. Erst 1575 wandelte sie der Rat der Stadt in ein Arbeits- und Armenhaus um im Sinne der neuen, durch die Reformatoren verbreiteten Ansichten und Prinzipien. Nach den Angaben Mones soll sie 1584—86 segensreich gewirkt haben; die Zahl derjenigen, die dort während eines Jahres gespeist wurden, wird auf 14018 angegeben; das wären pro Tag durchschnittlich 40 Personen[74].

Um die Aufzählung der im Mittelalter gegründeten Wohltätigkeitsanstalten Straßburgs gleich vollständig zu erledigen, müssen wir hier noch die in den Beginn des 16. Jahrhunderts fallende Gründung des Blatternhauses nennen. Seit ca. 1495 trat in Straßburg, durch die Söldner Karls VIII. aus Italien eingeschleppt, die Syphilis, die Blattern oder «male frantzos» ge-

nannt, in furchtbar verheerender Weise auf. Dem Mitgefühl eines Straßburger Bürgers Kaspar Hofmeister verdankten es die anfänglich von allen geflohenen und im Stich gelassenen Kranken, daß sie seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in einem besonderen Hause einige Pflege fanden[75]. Der Rat soll diese Stiftung seit 1538 durch Ueberweisung eines Fonds, der durch die Aufhebung der Klöster bei der Kirchenreform frei geworden war, unterstützt haben. Als reines Krankenhaus, ohne jede Beziehung zur Kirche, ist dies Spital bereits ein ganz modernes Institut; etwas Aehnliches war wohl das bei Schöpflin erwähnte[76] Bossenhaus, über dessen Entstehung und Wirken fast nichts bekannt ist. Es war für die mit unheilbaren Aussätzen, Krätze etc. behafteten Kranken bestimmt und stand im dunkelsten und verrufensten Teil Straßburgs, am Schinderplatz.

So sehr auch das Mittelalter zur Gründung von Hospitälern zu allgemein wohltätigen Zwecken bereit war, so vermißt ein an moderne Einrichtungen Gewöhnter doch in der mittelalterlichen Stadt verschiedene Anstalten, die uns ebenso wichtig, ja fast noch wichtiger als Pflege- und Versorgungshäuser erscheinen: die Waisen- uud Findelhäuser sowie die Irrenhäuser. Diese sind im Mittelalter sehr selten. Die Gründe dafür liegen nicht so sehr in mangelndem Verständnis für diese Bedürfnisse, als in dem jenseitig gerichteten und egoistischen Zug der mittelalterlichen Armenpflege überhaupt. Eine Förderung seines Seelenheils konnte man wohl durch das Gebet der Spitalleute erwarten, weniger aber von unmündigen Kindern und Irren, die nicht imstande waren, zu beten.

Das Mittelalter betrachtete die Geisteskranken nicht vom medizinischen Standpunkt aus als arme bemitleidenswerte Geschöpfe, sondern glaubte, ihre Besessenheit sei als ein in ihnen wohnender böser Geist mit Buße und Strenge auszutreiben. Daher wurden Bürger der Stadt, wenn sie etwa dem Irrsinn verfallen waren, einfach in den Stadttürmen wie Gefangene in Gewahrsam gehalten[77]. Nicht ortsangehörige Irre aber wurden, nach den egoistischen Grundsätzen der Städte, zu Ausgang des 15. Jahrhunderts einfach bis in die nächste Stadt befördert, die sich natürlich ihrer auf dieselbe Weise zu entledigen suchte, bis sie schließlich in ihrer Heimatsgemeinde behalten werden mußten[78].

Betreffs der Fürsorge für Waisen verfügte der Rat seit Beginn des 14. Jahrhunderts aus Gründen der allgemeinen Rechtssicherheit, daß vermögende Kinder, deren Eltern tot seien, vom Rat ernannte Vermögensverwalter (Vögte) haben müßten, die alljährlich vor einer städtischen Ratsdeputation

von 2 Männern Rechenschaft abzulegen hätten. Diese Ratskommission vollzog auch die Decharge der Vögte am Termin der Mündigkeitserklärung ihrer Mündel.[79] Verwaiste Mädchen wurden mitunter in Beginenhäusern zur Erziehung untergebracht, aus denen sie, wenn sie erwachsen waren, nach Belieben austreten konnten[80].

Eine erste Spur öffentlicher Fürsorge für die armen Waisen findet sich in einem Stadtrechtsparagraphen vom Jahre 1399[81]; dort wird von dem, der um «Blutruns» Urfehde geschworen, wenn er wieder in die Stadt zurückkehren will, verlangt, daß er den armen Waisen 1 ß ₰ gebe oder sonst mit deren Pflegern ein Abkommen treffe, «daran sie ein Genügen haben». Sollte man daraus schon auf ein Waisenhaus für arme Kinder schließen dürfen? Schmidt[82] will aus dem Jahre 1402 einen Beleg für ein Waisenhaus gefunden haben, gibt aber darüber nichts Näheres an. Jedenfalls hatte dies Haus keinen Bestand, denn 1534 wurde unter dem Einfluß der Reformation das Katharinenkloster in ein Waisenhaus umgewandelt.

Ein Findelhaus, wie es in Ulm und Freiburg bereits im 14. Jahrhundert belegt ist, läßt sich in Straßburg nicht vor dem 18. Jahrhundert nachweisen.

Gebrechliche, Blinde und Krüppel erfreuten sich ebenfalls keiner besonderen Fürsorge; wahrscheinlich brachte man sie in den allgemeinen Spitälern unter. Gelegentlich scheinen sie sich auch durch genossenschaftliche Einigung untereinander zusammengeschlossen zu haben; Kriegk findet 1480 in Frankfurt eine Brüderschaft der Blinden und Lahmen, die sich an das Karmeliterkloster angeschlossen hatte[83]. Eine analoge Erscheinung ist die Bruderschaft von Sankt Andreas zu Straßburg, «der die Blinden und Krüppel angehören»; sie leben zum großen Teil wohl vom Bettel, wie aus dem Verbot hervorgeht, das sie 1523 trifft[84].

Zu den Anstalten der Armenpflege gehören die Beginenhäuser in einem doppelten Sinn; insofern, als man dort arme alleinstehende Frauen aufnahm und ihnen Obdach gewährte, erfüllten sie in individuellerem, kleinerem Kreis die gleiche Aufgabe wie das öffentliche Spital für die Allgemeinheit. Andrerseits aber unterstützten häufig die Beginen durch Krankenpflegerdienste die Liebestätigkeit der Spitäler und der kirchlichen Organe. Die Bedeutung ihrer männlichen Abart, der Begharden und Laienbrüder, liegt sogar wesentlich auf dem Gebiet der Krankenpflege und Totenbestattung; wir werden über diese deshalb besser im Zusammenhang mit dem Medizinalwesen sprechen.

Unter Beginen verstand man diejenigen Frauen und Mädchen, die sich in einzelnen Häusern zu einem frommen und arbeitsamen Leben zusammengetan hatten, ohne sich doch für das ganze Leben dafür zu verpflichten und sich klösterlichen Zwang aufzuerlegen. Auf die Herleitung ihres Namens und der Institution von dem belgischen Priester Lambert le Bègues, der inLüttich um 1180 ein solches Haus begründet haben soll, brauchen wir hier nicht einzugehn. Der vorwiegend religiöse Charakter dieser ersten Stiftung übertrug sich nur zum geringsten Teil auf die zahlreichen «Samnungen und Konvente», die seit ca. 1250 in den rheinischen Städten auftauchen. Nur ein sehr geringer Prozentsatz unter ihnen, z. B. in Straßburg vielleicht die drei reichen «Samnungen» zum Turm, von Innenheim und zum Offenburg[86] — und selbst sie nur in der ersten Zeit ihres Bestehens — beteiligten sich an der dem Beginenwesen zugrunde liegenden religiösen Bewegung, in der «das Drängen der Laienwelt nach selbsttätiger, der priesterlichen Vormundschaft sich entwindender Teilnahme an der Lösung der religiösen Grundfragen, aber zugleich auch an einer Verinnerlichung des kirchlichen Lebens zum Durchbruch gelangte»[87]

Die rasche Verbreitung der Beginenhäuser war vielmehr durch soziale Bedürfnisse veranlaßt. Alleinstehende Frauen hatten in einer Zeit, wo das Faustrecht erst zu weichen anfing, wo das sich mühsam geltend machende Recht dem Kraftlosen noch wenig Schutz gewährte, einen gefährlichen und schweren Stand, wenn sie sich nicht einem größeren Verband, sei es einer Familie oder einer Genossenschaft eingliedern konnten. Nach Büchers[88] Untersuchungen ergibt sich aber, daß sicher eine große Anzahl Frauen nicht zur Ehe gelangen konnten, da durchschnittlich auf 1000 Männer mehr als 1100 Frauen im heiratsfähigen Alter kamen. Ueberdies weisen noch die Frauen infolge ihres geschützteren und mäßigeren Lebens eine geringere Sterblichkeitsziffer auf, als das männliche Geschlecht, so daß also der Frauenüberschuß eher größer als kleiner anzunehmen ist. Im gewerblichen Leben war für die unverheirateten Frauen sehr wenig Raum; wenn man auch Meisterswitwen und Frauen Zutritt gewährte, so hinderte sie doch der zünftlerische Grundsatz, Jeder dürfe nur das Gewerbe betreiben, das er in allen seinen Teilen zu arbeiten verstehe, daran, eine selbständige wirtschaftliche Stellung im gewerblichen Leben zu erlangen, wenn sie auch z. B. in der Weberei gewisse Gebiete, wie die Schleierweberei, an manchen Orten ganz beherrschten. Im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts hatte der Ueberschuß an Frauen in die zahlreichen Frauenklöstern einen ausreichenden Abfluß gefunden; auch in Straßburg ent-

standen deren bis zum 14. Jahrhundert nicht weniger als zehn. Aber diese wurden mit der Zeit so wählerisch in der Aufnahme ihrer Mitglieder und verlangten namentlich so hohe Eintrittsgelder, daß nur noch die Töchter der Patrizier dort Unterkunft fanden [89].

Die Idee, den fehlenden Anschluß an eine Familie durch genossenschaftlichen Zusammenschluß untereinander zu ersetzen, lag nahe und entsprach dem Geist der Zeit, in der ja das genossenschaftliche Prinzip vor allem herrschte. Die gegenseitige Durchdringung des religiösen und weltlichen Lebens, die für das Mittelalter so charakteristisch ist, bedingte es, daß die Lebensweise der Beginen in diesen freien Einungen klösterlichen Charakter trug; im Hinblick darauf gelang es auch der Geistlichkeit, namentlich den Bettelorden, die Sittenaufsicht über die Konvente zu erlangen, was schließlich mit der eigentlichen Leitung gleichbedeutend wurde. So finden wir z. B. in Straßburg die meisten Beginenhäuser unter dem Einfluß der Bettelorden oder eines von diesen abhängigen Klosters. Wir übergehen, in welche Schwierigkeiten die Beginen durch ihre unklare kirchliche Stellung und durch die Verschiedenheit der Verhältnisse an den einzelnen Orten der Gesamtkirche gegenüber kamen, wie sie bei den Kämpfen der Bettelorden untereinander und gegen die Weltgeistlichkeit in Mitleidenschaft gezogen wurden, wie sie schon 1311 von Papst Clemens V. wegen freigeistisch-ketzerischer Lehren verdammt, von Johann XXII. aber, wenn sie sich der dritten Regel des Franziskus anschlossen, geschützt wurden, wie aber schließlich doch der sittliche Verfall in ihre Reihen eindrang und zu Ende des Mittelalters nicht nur ihre religiöse, sondern auch ihre allgemeine soziale Stellung völlig untergraben hatte [90]. Auch lassen wir die häufig als Beginen bezeichneten reichen Pfründnerinnen, die in den Häusern «zum Turm, Offenburg und Innenheim» lebten, beiseite, da sie vom sozialen Standpunkte aus mit den Klöstern auf eine Stufe zu stellen sind.

Uns interessieren hier nur die «pauperculae sorores» oder «pauperes beginae», denen auch die öffentliche Wohltätigkeit besonders im ausgehenden 13. und bis Mitte des 14. Jahrhunderts ihre Sympathien und ihr Interesse zuwandte. In dieser Zeit haben wir ca. 60 Gründungen von Beginenhäusern zu verzeichnen. Die Regel war, daß die Stifter nur ein Haus mit einer Rente für Holz, Licht und «Gumpost» [91] einer Anzahl Frauen bestimmten, deren Zahl zwischen 3 und 22 schwankt. Bei dieser Ungleichheit und der Lückenhaftigkeit unserer Quellen läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit angeben, welche Zahl von Frauen etwa um 1350 in den Beginenhäusern

untergebracht war. Immerhin können wir, da uns gerade von der Hälfte der Häuser die stiftungsgemäße Zahl der Insassen bekannt ist — ihre Summe ergibt etwas über 200 — schätzungsweise annehmen, daß 600 Frauen in 50—60 Konventen ein sorgenfreies Leben führten; bei einer Gesamtbevölkerung von 20—30 000 Menschen wäre das also 2, 5 %[92].

Da die Beginenhäuser Privatstiftungen sind, weisen ihre Statuten im Einzelnen sehr verschiedene Formen auf. Die Aufnahme in ein Beginenhaus erfolgt meist bei einer Vakanz durch Wahl der Schwestern; können diese innerhalb einer bestimmten Frist nicht einig werden, so setzt der Barfüßerguardian oder wer gerade die geistliche Aufsicht über den Konvent führt, eine Schwester ein. Häufig wahrt auch die Stifterin für sich und ihre Nachkommen das Recht, Leute nach ihrem Willen aufzunehmen und eventuell auch aus dem Hause zu entfernen, wenn sie sich etwas zu Schulden kommen lassen.

Nachdem wir an den verschiedenen Spitälern Straßburgs beobachtet haben, wie der Rat sich allmählich Einfluß auf ihre Verwaltung erwarb, gewinnt auch die Frage nach der Stellung des Rates zu den Beginenhäusern ein gewisses Interesse. Leider ist das Straßburger Material in dieser Hinsicht sehr dürftig. Im allgemeinen galten die Beginenhäuser jedenfalls als geistliche Anstalten; ob aber, wie für die Klöster, über jede einzelne Sammlung, oder über mehrere ein Pfleger gesetzt wurde, davon hören wir nie etwas. Wahrscheinlich war das Interesse der Stadtverwaltung für die Häuser der armen Beginen nur gering; konnte es sich doch hier nie um große Summen handeln, die allenfalls in einem der Stadtpolitik widersprechenden Sinn hätten verwendet werden können.

Als zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Basel die große Hetze der Dominikaner gegen die Beginen einsetzte[93], hob auch der Straßburger Rat einige Beginenhäuser wegen des unsittlichen Lebenswandels ihrer Bewohner auf, aber mit so wenig Eifer und Nachdruck, daß sehr bald das alte Beginenwesen wieder auflebte. Doch war der sittliche Verfall bereits da und die Reformatio Sigismundi wie die Predigten Geilers von Kaisersberg, Sebastian Brants Narrenschiff und der liber vagatorum (vom Anfang des 16. Jahrhunderts) geben ein Bild davon, wie sehr die Beginen zum Spott des Volkes geworden waren[94]. In anderen Städten, z. B. in Köln, übernahm der Rat im 15. Jahrhundert die Neuorganisation der Beginen und zog sie als städtische Beamte zur Krankenpflege heran[95]. Seltsamerweise scheint man in Straßburg an eine derartig nützliche Verwendung der Armen kaum gedacht zu haben; nur ein Beginenhaus stand in einer, allerdings nicht klar erkennbaren Beziehung zu der städtisch-

obrigkeitlichen Armenpflege, nämlich das sog. hl. Geist-Haus, das 1358 Knecht Schwarber, ein Straßburger Ratsherr, gestiftet und der Stadt direkt unterstellt hatte[96]. Seine Verwaltung wurde den Pflegern der hl. Geist-Pfründen mitübergeben.

Es ergibt sich also schon für die Mitte des 14. Jahrhunderts, daß der Rat von Straßburg bei allen charitativen Anstalten wenigstens das Recht, ihre Vermögensverwaltung zu kontrollieren, erworben hatte, wenn nicht überhaupt, wie bei dem Leonhardsspital und dem Leprosenhaus der Fall war, das ganze Spital in seinen Besitz überging.

III. Die Spitäler unter Verwaltung des Rates.

a. Aeußere Geschichte.

Bei dem großen Aufwand an Kosten und Mühe, die ein moderner nach den Vorschriften der Hygiene hergestellter Spitalbau erfordert, pflegt man heutzutage mit der Verlegung von solchen Anstalten recht sparsam vorzugehn. Im Mittelalter, wo man freilich beim Bau eines Spitals an sanitäre Vorrichtungen nicht mehr als bei jedem andern Haus dachte, war man rasch bei der Hand mit einem Umzug. Wir haben schon gesehn, daß der Schnelling, das kleinere Leprosenhaus im Westen der Stadt, nach Rotenkirchen, ferner das Haus von St. Markus von dem Kloster St. Arbogast in die Metzgerau und die Elendenherberge an den Weinmarkt verlegt wurde. Das städtische Leonhardsspital aber wechselte im Laufe eines Jahrhunderts gar zweimal seine Lage[97]. Infolge der Erweiterung des Mauerrings war das ursprünglich vor den Toren gelegene Spital im Beginn des 14. Jahrhunderts fast ins Zentrum der Stadt gerückt, wo es nun aber so eingeengt stand, daß Erweiterungen, wenn solche nötig waren, völlig unmöglich wurden. Dies ward besonders deutlich vor Augen geführt, als in dem 2. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine Pestepidemie, verbunden mit einer Hungersnot in Straßburg wütete. Damals, berichtet Königshofen[98], wurden «das Spital und die Gruben (d. h. die Gräber beim Spital) alle voll mit Toten gefüllt und hatte man zu eng, mehr Gruben zu machen; deshalb wurde das Spital außerhalb der Stadt angelegt». Der furchtbare Leichengeruch, der bei solchem Massensterben von dem Friedhof ausging, vielleicht auch die Erkenntnis der Ansteckungsgefahr werden wohl den Stadtrat in dem Entschluß, das Spital zu verlegen, bestärkt haben, um so mehr, als sich gerade eine günstige Gelegenheit bot, ohne große Kosten ein fast fertiges Haus vor den Toren der Stadt zu erwerben.

Eine Kongregation von Frauen, die vor etwa zehn Jahren ein Priester Heinrich von Homburg (oder Hohnburg) aus bekehrten Frauen aus dem fahrenden Volk zusammengebracht und in der Art von Beginen zu frommem Leben vereinigt hatte, besaßen vor der Stadt, neben Herrn Rulenderlins Turm «am Burggraben, da wo man zum Kloster St. Marx geht», ein Haus[99]. Dies wollten sie, offenbar um dann selbst als Konversen dort Aufnahme zu finden, den Zisterziensern von Päris im Elsaß[100] als Kloster für fünfzig Mitglieder übergeben. Nun bat der Rat 1305 ihren Pfleger Heinrich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Stadt, die beabsichtigte Stiftung dem Spital zu überweisen. Bischof Johann, einsichtig genug, um das soziale Bedürfnis über die kirchlichen Interessen zu stellen, unterstützte das Gesuch des Rates[101]. So kam Heinrich, «mit willen und gehelle der swestern», mit dem Rat überein, daß er den Bau, wie er war, der Stadt schenkte, und dazu noch einen zweiten errichtete, da der eine nicht ausreichte, die Pfründner und die Siechen aufzunehmen. Für die Deckung der daraus entstehenden Kosten wurde Heinrich erstens das alte Spital, dessen Bauplatz er auch sofort durch Errichtung neuer Häuser, die in Erbleihe gegeben wurden, kapitalistisch nutzbar machte und zweitens die Hälfte des damaligen Spitalvermögens zur Verfügung gestellt. 10 Prozent der zum Bau aufgewendeten Summe sollte Heinrich als persönliches Entgelt für seine Mühe zufallen. Schließlich aber überstiegen die Kosten die ursprünglich verabredete Höhe von 900 ℔, und nun weigerten sich die Pfründner, Heinrich in der versprochnen Weise zu entschädigen. Nach langem Hin und Her einigte man sich schließlich im Jahre 1321[102] auf eine weit niedrigere Summe als Heinrich eigentlich zustand, nämlich 20 ℔ Rente. Trotz solcher ärgerlichen Streitigkeiten machte Heinrich, persönliche Interessen um der guten Sache willen hintansetzend, im Jahre 1334 das Spital, d. h. nur die Abteilung der infirmi, nicht die Pfründner, zu seinem Universalerben[103].

Seit 1315 widmete sich Heinrich als Spitalschaffner der Pflege der Armen im städtischen Spital; über sein segensreiches reformatorisches Wirken dort werden wir noch zu reden haben. Die elf bekehrten Frauen, deren Pfleger Heinrich gewesen, traten, wahrscheinlich als Krankenpflegerinnen, in das Spital ein[104].

Indessen hatte dieser Neubau vor dem Tore kaum achtzig Jahre Bestand. Als 1392 ein Krieg der Stadt mit dem Bischof und den mit ihm verbündeten oberrheinischen Herrn drohte, erschien es bedenklich, unmittelbar vor den Mauern der Stadt

dem Feind so sichere und willkommene Stützpunkte, wie sie die nebeneinanderliegenden Komplexe des Karmeliterklosters und des Spitals bieten konnten, zu überlassen. So fiel der «herliche Spittel», wie Königshofen bedauernd sagt[105], nebst vielen andern Gebäuden und den hohen Bäumen der Umgegend dem fortifikatorischen Interesse der Stadt zum Opfer. In der Aufregung konnte man natürlich nicht warten, bis man ein neues Heim für die Kranken hatte erbauen können. Man legte inzwischen die Kranken in den Oberstock des städtischen Hofes bei den «gedeckten Brücken», der später der «Herrenstall» genannt wird[106]; inzwischen ließ der Rat am Goldgießen mehrere Häuser aufkaufen und abbrechen[107], an deren Stelle seit 1398 das Spital, das «mere» oder «alte» Spital, auch «hospitale maius» und «antiquius» genannt, stand. Auf seinem Platz erhebt sich noch heute das Bürgerspital, dessen Bau jedoch 1718 nach einem großen Brande gänzlich erneuert werden mußte.

Bezeichnend für die Verwaltungsprinzipien mittelalterlicher Stadtregierungen ist es, daß man das Spital beide Male für die Kosten des Umbaus allein aufkommen ließ, ohne eine Unterstützung aus allgemeinen Mitteln zu gewähren. Es bedeutete schon ein besonderes Entgegenkommen, daß man das konfiszierte Gut des wegen Hochverrats verurteilten Ammeisters Cuntz Müller den Spitalpflegern «zum Verbauen» zuwies[108]; jedoch ist darin keineswegs ein prinzipieller Fortschritt zu sehen; es ist im Großen dasselbe, als wenn man auf dem Markt konfiszierte schlechte Ware dem Spital übergab.

b. Entwicklung der Spitäler zu Pfründhäusern.

Die Persönlichkeit des obengenannten Bruders Heinrich bedeutet in der innern Geschichte des Spitals einen Markstein.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hatte sich in vielen Spitälern das Pfründenwesen ausgebildet; statt in erster Linie Armen und Kranken zu dienen, gewährten die Spitäler gegen eine Schenkung in Land oder Naturalien —, auch gesunden und wohlhabenden Bürgern, die sich einen ruhigen Lebensabend sichern wollten, Aufnahme. Anfangs mag dies System sehr vorteilhaft erschienen sein; die Bürger, die sich gerade nur ein kleines Vermögen erworben hatten, nahmen an dieser Einrichtung des Pfründenkaufs begreifliches Interesse; es gab nicht leicht wieder eine Stelle, wo sie sich mit so wenig Geld eine so sichere Rente erwerben konnten; die meisten Leibrentenverträge, auch der Einkauf in ein Kloster als Laienpfründner erforderte größere Mittel. Und auch das Spital fand seine Rechnung dabei.

Daher begann man schon sehr früh, besonders in städtischen Spitälern, Pfründner aufzunehmen. Im Straßburger Leonhardspital ist im Jahre 1282 diese Einrichtung schon völlig eingebürgert, wie die Aufnahme des Konrad von Knörsheim und seiner Gemahlin Agnes beweist [109].

Es hatte sich 1282 neben den gewöhnlichen Pfründnern sogar schon eine bevorzugte Klasse entwickelt, die Inhaber der sogenannten Herren- oder Priesterpfründen. Offenbar waren diese Pfründen ursprünglich für alte kranke Priester, die aber noch zu irgend welchen geistlichen Diensten in der Spitalkapelle verpflichtet waren, bestimmt [110]. Doch werden auch Laien diese Pfründen verliehen; Konrad von Knörsheim z. B. wird gegen eine Rente von 20 Viertel Getreide aufgenommen «ut sacerdos, nec eum ad aliquod officium in dicto hospitali ponemus, sed ibidem esse simpliciter promittimus» [111]. Später heißen diese Pfründen auch «lidige pfründen» oder «prebende absolute» [112], was eben aus der Zusicherung an Konrad von Knörsheim, er solle von allen Diensten, d. h. priesterlichen Obliegenheiten frei sein, zu erklären ist.

Zu welch bevorzugter und freier Stellung die Herrenpfründner schließlich gelangten, zeigt der Vertrag, den 1390 der Presbyter Johann Waltstetter von Rottweil mit den Spitalpflegern abschloß [112]. Von einer Aufnahme in die Gemeinschaft der gewöhnlichen Pfründner und Unterwertung unter den Meister ist nicht die Rede, es ist vielmehr ein bloßes gegenseitiges Vertragsverhältnis: gegen Vorausbezahlung von 150 Gulden und die Verpflichtung, einen gewissen Betrag nach seinem Tode dem Spital zu hinterlassen, erkauft der Presbyter sich für die Dauer seines Lebens ein Wohn- und Schlafzimmer (stupa et camera) in einem Gartenhaus des Spitals und erhält dort, oder wenn er wünscht, am Tische des Prokurators dieselbe Verpflegung wie dieser.

Eine bestimmte Zahl für die Aufnahme solcher Pfründner war nicht vorgeschrieben; es war den Pflegern anheimgegeben, so viele als sie für das Spital vorteilhaft erachteten, aufzunehmen. Von gewöhnlichen Pfründnern aber sollten nicht weniger als 50 im Spital sein [113].

Je mehr aber die Ausbildung des Pfründenwesens um sich griff, desto weniger Raum, Interesse und Geldmittel blieben dem Spital für die Erfüllung seiner ursprünglichen Aufgabe, für Arme, Kranke und Reisende zu sorgen. Da man jedoch in der Bürgerschaft auf diese Einrichtung nicht verzichten wollte, gab es nur einen Weg, um den Armen ihren rechtmäßigen Platz im Spital zu sichern, nämlich dadurch, daß man eine Scheidewand zwischen ihrem und der Pfründner Gebiet

und Vermögen aufrichtete. Schon Ende des 13. Jahrhunderts bahnt sich diese Lösung der Frage an. Der Pfleger der Heilig Geistpfründen, der in der Geschichte der Historiographie bekannte Ellenhard, offenbar ein Kenner der Verhältnisse, bestimmt 1299 den Ertrag seiner Schenkung zur Hälfte den Pfründnern, zur andern Hälfte den Siechen des Spitals [114].

Es ist nun das bedeutende Verdienst Heinrichs von Homburg gewesen, daß er durch sein Eintreten für die Interessen der Kranken gegenüber denen der Pfründner verhütete, daß das Straßburger Leonhardsspital wie so viele städtische Spitäler [115] zu einem bloßen Versorgungshaus herabsank. In seinen Aufzeichnungen findet sich der Satz: «man sol wissen, waz rechtes die gesunden hant, daz hant sü von den siechen und nüt anders» [116]. Er will also die Krankenpflege als erste Aufgabe des Spitals betrachtet wissen, und er dringt mit dieser Ansicht auch bei den maßgebenden Stellen durch. Denn es ist gewiß kein Zufall, wenn der Rat in der Urkunde, die Heinrich zum Spitalpfleger erhebt, verkündet, daß fortan alle dem Spital überwiesenen wohltätigen Spenden, über deren Stiftungszweck keine nähern Angaben vorliegen, den «Siechen und Elenden», nicht den Pfründnern zukommen sollen [117]. Auch in der Regelung der Baukosten enthält die Ratsverordnung eine Spitze gegen die Pfründner, wenn sie vorsieht, daß im Notfalle noch das Kapital, «was die pfründner geübert haben», zur Deckung herangezogen werden soll.

Den äußeren Ausdruck findet die Scheidung der «sani» von den «infirmi» darin, daß von 1315 an statt des früheren einzigen Beamten zwei Schaffner, ein «procurator sanorum» und ein «procurator infirmorum», die Verwaltung des Spitals leiten.

Uebrigens scheinen die beiden Aemter im 15. Jahrhundert, nach der zweiten Verlegung des Spitals wieder in einer Hand vereinigt worden zu sein, denn die Ordnungen des 15. Jahrhunderts wissen nur von einem Schaffner, der Zinsherr des Spitals ist und zugleich ein «Sehen zu den Siechen haben soll»; ein Teil der Funktionen des Siechenschaffners ist wohl auf die Hausmeisterin übergegangen.

Das Verhältnis der Kranken zu den Gesunden im Spital beschäftigt im Laufe des 14. Jahrhunderts noch einmal die Ratsherren. Nachdem 1370 die Pfleger einen Streit zwischen dem Siechen- und Pfründnermeister um den Besitz eines Backhauses gütlich geschlichtet hatten [118], muß 1377 der Rat noch selbst eingreifen. Es handelt sich diesmal um ein Einkommen des Spitals, das ihm bereits im 12. Jahrhundert von Bischof Cuno zugesprochen wurde, also in einer Zeit, wo von einer Zweiteilung des Spitalvermögens noch nicht die Rede war [119].

Nach der Entscheidung des Rates gehören die strittigen Kirchenzehnten rechtmäßig den Siechen allein an, da sie ja die ursprünglichen Besitzer des Spitals sind. Ebenso bleibt die Begräbnisstätte den Siechen vorbehalten. Durch diese Verfügung erkennt der Rat wiederum an, daß er das Spital in erster Linie als Krankenhaus betrachtet wissen will. Wie weit freilich die Konsequenz des Rates, der doch auch von der wechselnden Volksstimmung abhängig ist, reichte, können wir nicht verfolgen, da das später vorliegende Material infolge des Mangels an Datierung und des Schweigens gerade über diesen Punkt nicht gestattet, den Gang der Entwicklung im Einzelnen zu verfolgen. Jedoch ist aus der Anstellung eines Arztes im Jahre 1500 mit Sicherheit[120] zu entnehmen, daß, mindestens zu Ausgang des Mittelalters das Straßburger Leonhardsspital seine Aufgabe als Krankenhaus dank der zeitigen Fürsorge des Rates nicht vernachlässigte.

Berechtigter als im Spital war im Leprosenhaus die Einrichtung des Pfründenkaufs; denn diese Anstalt war ja weniger den Armen als den Kranken, die sich aus den verschiedensten Gesellschaftsschichten rekrutierten, bestimmt. Daher finden wir hier, daß, wie in anderen Städten, die Obrigkeit selbst sogar die Summen festgesetzt, die beim Eintritt zu zahlen waren. Es wirkte dabei wohl auch bestimmend, daß der Hof von Rotenkirchen nicht über so reiches Stiftungsvermögen verfügte, wie die anderen Spitäler; er war also auf seine Einkünfte von den Leprosen angewiesen[121]. Ein Minimum, der «Dienst» genannt, war für alle, auch die Aermsten obligatorisch; wer es nicht hatte, durfte es erbetteln. Dieser «Dienst» erweist sich deutlich als eine vorläufige Bezahlung für Bedienung und Verpflegung und zugleich als Eintrittsgeld zur Aufnahme in die Genossenschaft. Es wurde nämlich in ganz bestimmten Sätzen verteilt an die einzelnen Bewohner des Hauses und an dessen Beamte, den Klingler und die Kellerin sowie an den Kaplan «für sinen sübenen und drissigsten»[122]. Man entrichtete damit den Hausgeistlichen sogleich beim Eintritt eine Gebühr für das Begräbnis und die daran anschließenden Totenmessen am siebten und dreißigsten Tage nach dem Tode, damit im Todesfall keine Auseinandersetzungen mit den Erben nötig wurden.

Der «Dienst» betrug im Pfründnerhaus 5 ß und 5 β, im Armenhaus am Schnelling 2 ß und ca. 25 β nebst dem vorgeschriebenen Hausrat. Als wirkliches Stubengeld dokumentiert sich diese Zahlung auch dadurch, daß Leute, die Pfründen auf dem Hofe kaufen, ohne dort Wohnung zu nehmen, auch den «Dienst» nicht zahlen; ziehen sie später auf den Hof, so leisten sie die Zahlung nach[123].

Während der «Dienst» im Armenhaus zur Aufnahme genügt, muß im Pfründnerhause jeder Neueintretende noch eine von den Pflegern bestimmte Summe zahlen, deren Höhe sich nach dem Gesamtvermögen des Kranken richtet[124].

Es geht aus der uns erhaltenen Ordnung des Hofes nicht mit voller Deutlichkeit hervor, ist aber sehr wahrscheinlich, daß auch Gesunde im Leprosenhaus Pfründe nahmen. Als nämlich gegen Ende des Mittelalters überall der Aussatz in milderen Formen auftrat, wurde dies an vielen Orten Sitte[125]. Wahrscheinlich sind doch auch in Rotenkirchen «die, die ir leben sliessen wellent auf dem hofe», als gesunde alte Leute anzusehn, die sich hier bis zu ihrem Lebensende einkauften; eigentliche Kranke dagegen hofften doch wohl immer noch wieder gesund zu werden und ihr Leben nicht dort beschließen zu müssen. Hingegen darf man aus dem häufig gebrauchten Ausdruck «sie syen siech oder gesund» schwerlich einen Schluß ziehn. Denn unter den Gesunden könnten auch die Dienstboten gemeint sein[126]. Andererseits glaube ich trotzdem, daß Gesunde als Pfründner in Rotenkirchen waren, besonders weil so viele Abstufungen in der Behandlung der Einzelnen existierten. Wie hätte man bei der freien Stellung, die für manche Pfründner vorgesehn ist, kontrollieren können, ob sie, wenn sie wirklich aussätzig gewesen wären, auch alle Verpflichtungen einhielten, die zur Vermeidung der Ansteckung den Kranken auferlegt waren?

Das Rotenkirchener Haus bestand in seiner alten Form bis zum Jahre 1678[127], damals wurde sein Besitz dem großen Spital einverleibt. Im 16. Jahrhundert war in Westeuropa der Aussatz bereits so weit erloschen, daß die Leprosenhäuser allenthalben zu Versorgungsanstalten für Gesunde wurden. Daß auch in und um Straßburg schon im 15. Jahrhundert der Aussatz sehr zurückgegangen war, scheint mir eine Verhandlung des Straßburger Rates mit der Gemeinde Eckbolsheim zu beweisen, über die Schmidt[128] berichtet. Als diese Gemeinde in der nächsten Umgebung Straßburgs 1450 ein Leprosenhaus eröffnete und Fremde darin gegen Geld aufnahm, verbot ihm dies der Rat von Straßburg, offenbar weil er fürchtete, daß dann seinem Hause in Rotenkirchen Abbruch geschähe. Dieses war also sicher nicht überfüllt; aber auch das Eckbolsheimer Leprosenhaus hatte nur 11, nach 12 Jahren nur mehr sieben Patienten. Es wurde bald darauf auf Geheiß des Straßburger Rates abgebrannt.

Die obenerwähnte Vorliebe der Bürgerschaft für Einkauf in Alterspfründen zeigt sich deutlich in der Geschichte des Phynenspitals. Obwohl dessen Gründer in ihrem Statut ausdrücklich bestimmten, daß Arme und Kranke in ihr Spital

aufgenommen werden sollen und damit vielleicht bewußt in Gegensatz traten zum städtischen Spital, in dem damals das Pfründenwesen auf der Höhe stand, so hatte sich auch dort schon 1330 eine confraternitas von Pfründnern gebildet, in deren Kreis man sich durch testamentarische Schenkung von Gütern, also auch Kauf, Eintritt verschaffte [129].

Eine ähnliche Entwicklung, die dem ursprünglichen Gedanken der Stiftungen durchaus zuwiderlief, trat wohl mitunter auch bei den Beginenhäusern ein. Solches in ihrer Stiftung zu verhüten, bestimmt Frau Elsa Gürteler 1332, daß in ihr Haus nur Frauen aufgenommen werden dürften, die nicht imstande wären, ihren Wohnzins zu zahlen [130]; wohlhabende waren also ausgeschlossen.

IV. Die Spitäler in Beziehung zur Kirche.

Seit der Uebernahme der Spitalverwaltungen durch die Stadt ist von einem kirchlichen Einfluß in den Spitälern Straßburgs nicht mehr die Rede; ein etwaiges Aufsichtsrecht des Bischofs, das aus andern Städten belegt ist [131], kommt nur bei dem, dem Bischof direkt unterstellten Phynenspital in Frage. Der Prokurator, der dort zugleich Geistlicher der Kapelle ist, ist bischöflicher Beamter und leitet die Verwaltung des Hauses. Im städtischen Spital und im Leprosenhaus hingegen sind die Seelsorger ganz auf ihre geistlichen Rechte beschränkt; sie erhalten ihre Pfründe vom Rat [132]; jeder Einfluß auf die Spitalverwaltung ist ihnen durch die städischen Spitalschaffner unmöglich gemacht. Daß sich unter diesen städtischen Beamten mitunter auch Geistliche befinden, ist wohl mehr Zufall; sie mochten am ehesten zur Bekleidung einer solchen Stelle geneigt und geeignet sein. Es wäre auch falsch zu glauben, daß etwa durch die zahlreichen Priester, die als Meßpfründner in den Spitälern eine angesehne Stellung einnahmen [133], der Kirche als solcher ein Einfluß erwachsen wäre. Denn diese Meßpfründen, die ursprünglich aus dem frommen Gedanken einzelner Bürger, sich nach ihrem Tode eine regelmäßige Abhaltung von Seelenmessen zu sichern, entsprungen waren, hatten infolge der allzu häufigen und gedankenlosen Anwendung dieser Stiftungsart ihren Sinn verloren, so daß man sogar Laien mit ihnen begabte [134]. Sie kommen also für unsere Frage nach dem kirchlichen Einfluß auf die Spitäler nicht in Betracht [135].

Da aber alle Spitäler mit mehr oder weniger großen Kapellen und Friedhöfen ausgestattet waren, so hatte der Bischof noch hie und da Veranlassung, sich für das Schicksal der städtischen Spitäler zu interessieren; so genehmigt und be-

stätigt er dem städtischen Spital 1301 die Einsetzung eines Priesters, der täglich den Kranken Messe lesen soll[136], ebenso die Verlegung des Spitals im Jahre 1319 und bestimmt die Neuregelung der durch die örtliche Verschiebung geänderten Parochialverpflichtungen des Spitals[137]. Auch bestätigt er die Gründung einer Pfründe zu Gunsten einer Kapelle bei der Elendenherberge. Doch überschreitet er nie die Grenzen des rein geistlichen Gebietes.

Die enge Verbindung der Spitäler mit Kirchen war motiviert erstens dadurch, daß die Kranken ja durch ihre Schwäche verhindert waren, Gottesdienst außerhalb des Hauses zu besuchen, dann aber besonders durch die mittelalterliche Anschauung, daß die Armen, durch ihre Besitzlosigkeit dem Stand der Vollkommenheit näher gerückt, geistliche Leute seien. Demgemäß besaßen die Spitäler auch meist kirchliches Recht. Die in ihnen lebenden Brüderschaften genossen dieselbe juristische und vermögensrechtliche Exemption von weltlichen Ansprüchen wie die Klosterleute. So erklären 1288 die Pfleger des Leonhardspitals in Straßburg auf die Anfrage des Kolmarer Stadtrats, dessen Spital gemäß dem Privileg Rudolfs von Habsburg dieselben Rechte wie das Straßburger genießen sollte, daß die «brüder des spittals . . nieman enbiclaget vor weltlichem gerichte» und daß auch das Asylrecht zu den Vorrechten ihres Hauses gehöre[138].

V. Die Stellung der Spitäler zur Stadt.

Die Grundlage für diese Stellung des Spitals und seine vermögensrechtlichen Beziehungen zur Stadt überhaupt, bildet das Privileg Konrads III. von 1144, das von Friedrich II. und Rudolf von Habsburg 1219 und 1281, wie bereits erwähnt, erneuert wurde[139]. Diese Könige nehmen das Spital unter ihren besondern Schutz: «ne quis ius aut potestatem habeat vias publicas et usum aque et pascuorum interdicendi» und sie begaben es mit der immunitas, die ihm als geistlichem Institut zukommt. Schenkungen an Spitäler und Gaben in usus pauperum sind nach der kirchlichen, von den Laien anerkannten Ansicht immer steuerfrei[140]. Auf dieses Recht stützen sich auch 1251 die Brüder des Spitals — die Meister Hugo und Anselm an ihrer Spitze, — als die Gemeinde Berstett von den Gütern, die das Spital in ihrem Gebiet besitzt, eine Bede oder sonstige Steuerforderungen erheben will[141]. Die Brüder behaupten nämlich, «bona hospitalis ad usus pauperum deputata neque secularium debeant subesse servituti», zumal da seit unvordenklichen Zeiten das Hospital von Abgaben frei und immun

gewesen sei. Aus reiner Gefälligkeit gegen die Gemeinde[142] lassen sich die Brüder und Pfleger des Spitals zur einmaligen Beisteuer von 2 ß herbei, aber mit der Bedingung, daß man sie fortan nicht mehr behellige. Um Differenzen künftig zu vermeiden, läßt sich 1252 das Spital vor dem Rat bestätigen, daß die Dorfgemeinde Griesheim den Spitalsgütern in ihrem Gebiet für alle Zeit Steuerfreiheit gewährt habe[143].

Aehnliche Verträge schlossen gegen Zahlung von Pauschalsummen auch z. B. die Bettelmönche mit den Städten, in denen sie Grundbesitz erwarben, ab. Ob das Leonhardsspital sich mit der Stadt Straßburg über die Steuerfrage auf gleiche Weise wie mit den ebengenannten Orten einigte, wissen wir nicht. Doch hätte dies die Stadt nicht gehindert, als sie den Kampf gegen den Besitz der «toten Hand» aufnahm, auch die Vorrechte, die das Spital laut königlichen Privilegs als kirchliches Institut genoß, zu beseitigen.

Betreffs der städtischen Gebrauchssteuer, des Ungelts oder der Accise, erfuhren die Spitäler ebenfalls die gleiche Behandlung wie die Geistlichen. Als das Spital, wie viele geistliche Besitzungen, im 14. Jahrhundert anfing, von seinem selbstgezogenen Wein auf den Markt zu bringen, blieb es noch frei von der Verpflichtung, diesen zu versteuern, ebenso wie überhaupt das, was es zum eignen Bedarf produzierte, bis zum Ende des Mittelalters steuerfrei war[144]. Ende des 14. Jahrhunderts jedoch beschränkte man ihm diese Freiheit, indem man allen ausgeschänkten Wein mit Accise belegte und nur den Hausbedarf unbesteuert ließ[145].

Wie zur Accise und den übrigen Steuern, so zog man das Spital auch zur bürgerlichen Wehrpflicht heran. In einer Rechnung über die Kosten eines Kriegszugs nach Kolmar 1396 sind die Auslagen aufgeführt, die die Stadt dem Spital für die Ausrüstung zweier reisiger Knechte vergütete[146].

Um die neuen Steuerlasten nicht gar zu drückend erscheinen zu lassen, werden dem Spital um die Wende des 14. Jahrhunderts die früheren Abgaben an die Spitzen des Stadtregiments, die als ein Rest der alten Abhängigkeit des Spitals vom Bischof auf die städtischen Herren übergegangen waren, erlassen[147].

Vermutlich erfuhren die übrigen Spitäler in der Steuerfrage die gleiche Behandlung wie das städtische Leonhardsspital. Jedoch erreichte bei ihnen diese Frage niemals besondere Bedeutung, da selbst das Leprosenhaus bei weitem nicht so großen Besitz hatte wie dieses[148].

Sehr verschieden war die vermögensrechtliche Stellung der Beginen in den einzelnen Städten. Die Entscheidung über

ihre Steuerpflicht richtete sich wohl danach, ob man die Beginenhäuser mehr als geistliche oder als weltliche Institute betrachtete. Im allgemeinen wurden sie sicher zu den städtischen Lasten herangezogen [149], so in Frankfurt und im thüringischen Gebiet. Wenn in Nürnberg die meisten von Steuern und Zinsen frei waren, so ist darin wohl eine ganz spezielle Begünstigung der einzelnen zu sehen. Für Straßburg fehlen die Anhaltspunkte zur Entscheidung dieser Frage.

Nicht nur in dem Verhältnis der Spitäler zur Stadt, sondern auch in der rechtlichen Stellung des einzelnen Insassen zum Spital zeigt sich, daß diese auch unter weltlicher Verwaltung als geistliche Institute betrachtet werden. Es ist nämlich Rechtssatz, daß die Pfründner, wie Geistliche und Klosterleute, selbständige Verfügung über ihren Privatbesitz nicht haben, d. h. daß ihnen die Vornahme aller eigenmächtigen Veränderungen in ihrem Besitzstande untersagt ist, und daß dieser bei ihrem Ableben ohne weiteres dem Spital zufällt. Gegen diese Vorschrift vorgenommene Geschäfte haben keine rechtliche Gültigkeit [150]. Wie die aktive Erbfähigkeit, ist den Spitalinsassen auch die passive entzogen. Sobald sie ins Spital eingetreten sind, verlieren sie das Recht, ihnen zufallende Erbschaften anzutreten, sie können nicht «harusz erben» [151]; wenn natürlich eine Schenkung an einen Spitalinsassen vor seiner Aufnahme ergangen ist, aber die Aushändigung sich irgend wie verzögert hat, so «soll es ihnen nicht schaden an ihren Rechten, daß sie in dem Spital sind».

In Ausnahmefällen freilich hat der Rat die Möglichkeit, als besondere Vergünstigung einem Spitalinsassen das Antreten eines Erbes zu gewähren, z. B. trat dieser Fall bei Götz Kember, dem langjährigen Spitalschaffner, und seiner Schwester Dina ein, denen gestattet wird, das Besitztum ihrer alten Mutter zu übernehmen und frei zu verwalten [152].

Gegenüber der unfreien und behinderten Stellung der Spitalinsassen hatten die Leprosen eine relativ große Bewegungsfreiheit in der Verfügung über ihr Vermögen. Nach allgemeinem Recht, wie es der Sachsenspiegel fixiert, waren die Aussätzigen erbunfähig [153]. Das Straßburger Stadtrecht hingegen gestattet ihnen, auch wenn sie der Bruderschaft des Hofes in Rotenkirchen angehören, Erbe in Empfang zu nehmen [154] und nach den Gesetzen, die für alle Bürger galten, zu vererben. Allerdings stehn die Leprosen auf dem Hof nur im beschränkten Genuß ihres Besitzes, da sie zu jeder Aenderung, die sie mit ihrem Vermögen vornehmen wollen, der Zustimmung ihrer nächsten rechtmäßigen Erben bedürfen. Das Kapital zum eignen Bedarf anzugreifen, wird ihnen nur ge-

stattet, wenn Meister und Rat der Stadt erkennen, daß die Kranken sonst Not leiden müßten. Eigenmächtige Verfügungen über ihr Vermögen haben keine Gültigkeit; nur für Stiftungen zum Heil ihrer Seele, für «liebgetete, selgerete oder conscientiengelt» wird ihnen, wie Bürgern, die auf dem Sterbebette letztwillige Verfügungen treffen, von 100 ß 1 ß (d. h. 1 Prozent) freigegeben.

Die Erbansprüche des Hofes zu Rotenkirchen werden auf den Nachlaß an Fahrhabe beschränkt; auch diese konnten sogar die Erben durch Zahlung einer Pauschalsumme von 10 ß für sich retten [155]; sie verkauften dann die Mobiliar- und Kleidungsstücke jedenfalls an Neuankömmlinge oder an reichere Kranke im Hofe, da es wegen der Ansteckungsgefahr streng verboten war, diese Dinge aus der Anstalt hinausgelangen zu lassen [156]. Unterblieb die Auslösung des Nachlasses, was bei den ärmern Leuten wohl stets der Fall war, so fielen Möbel und sonstiger Besitz an die allgemeine Kasse des Hauses, die Kleidung aber — nämlich von den Männern Kapuze, Hut, Taschen, der Eser (Speisesack), Gürtel, Hemden, Hosen und Schuhe; von den Frauen aber außerdem Schleier, Pelz- und Leinenärmel, Geschmeide, die vielleicht kunstvoll gefertigten Bänder oder Ketten zum Tragen der Schlüssel und die Nadelbüchsen, die aus Knochen säuberlich geschnitzt waren — wurde unter die Leprosen verteilt [157].

Den Unterschied in der rechtlichen Stellung der Leprosen und der Spitalbewohner könnte man sich so erklären, daß das Leprosenhaus als ein aus genossenschaftlichen Anfängen hervorgegangenes Krankenhaus nur weltliches Recht genoß, während für das Spital noch immer die Vorstellung nachwirkte, daß es als Aufenthalt der Gott geheiligten Armen ein geistliches Institut sei.

Da die charitativen Anstalten zu einem sehr wesentlichen Teile auf Stiftungen aus den Kreisen der Bürgerschaft angewiesen waren und von deren Gunst oder Ungunst ihr Wachsen abhing, so dürfte es nicht überflüssig sein, zu sehn, wie sich die Bürgerschaft als solche und ihre ständisch gesonderten Klassen den verschiedenen Spitälern gegenüber verhielten. Aus Testamenten und Schenkungen allein müssen wir uns ein Bild davon zu machen versuchen, in welchem Maße die charitativen Anstalten, besonders die, die der Stadt selbst gehörten, die Sympathie der Bevölkerung genossen. Während nach Kothes [158] Untersuchungen über die Stellung der Straßburger Bürgerschaft zu ihren Kirchen und Klöstern die Stiftungen für die rein kirchlichen Anstalten ab- und zunahmen, je nachdem das Volk mehr dem einen oder andern Orden zugeneigt war, so beweist

eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Zahl der den Spitälern gemachten Stiftungen, daß das Interesse für sie keinen größeren Schwankungen unterworfen war. Der bürgerliche Gemeinsinn, der sich in dieser Tatsache äußert, bekundete sich auch darin, daß man sehr häufig bei Schenkungen an kirchliche Institute dem städtischen Spital ein Kontrollrecht über die Erfüllung der Verpflichtungen, die mit der Stiftung verbunden waren, einräumte; im Falle der Vernachlässigung fiel die ausgesetzte Rente für immer oder zeitweise dem Spital zu. Es wird damit ausgedrückt, daß man zu der städtischen Armenverwaltung mehr Zutrauen hatte, als zu der kirchlichen, sogar trotz der Anschuldigungen, die Bischof Friedrich gegen Ende des 14. Jahrhunderts dem Rate ins Gesicht schleuderte. Er behauptete nämlich, daß die Pfleger des Frauenwerkes, die ja mit den Spitalpflegern eng verbunden waren und ebenfalls wohltätige Spenden zu verwalten hatten, diese Gaben verschwendeten und zum eigenen Nutz und Frommen in Gastmählern anlegten [159].

Inbezug auf rein charitative Spenden, also einmalige Geschenke oder Renten für Piktantien, sind Patrizier und Handwerker anfangs ziemlich gleichmäßig unter den Wohltätern des Spitals vertreten.

Seit dem Sieg der Zünfte 1332 und seit diese auch zum Erwerb von Grundbesitz gelangen, wächst jedoch ihr Anteil an den Schenkungen besonders für das Spital; schließlich haben sich die Dinge so verschoben [160], daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts 13 Schenkungen an das Spital aus Handwerkerkreisen vorliegen, unter diesen besonders auch Stiftungen von Meßpfründen, während der Adel und die höheren Stände es vorziehen, in den vornehmen Klöstern ihre Anniversarien lesen zu lassen. Schließlich scheint sich überhaupt der mittlere Bürgerstand der Leitung der Spitäler bemächtigt zu haben; denn im 15. Jahrhundert bekleiden stets zwei von den Handwerkern die Stellen von Pflegern im Leprosenhaus; 1461 wird ihnen ein dritter beigegeben, der nach dem Ratsstatut ein Konstofler sein soll. Auch unter den Pflegern der Elendenherberge findet man, wenigstens im 14. Jahrhundert, fast lauter Zunftgenossen. Es zeigt sich also auch auf diesem der Politik fernliegenden Gebiet der Einfluß der sozialen Umwälzung.

Die Sympathie, die die Straßburger Wohltätigkeitsanstalten bei der Bürgerschaft genossen, erzeugte ein gemütliches und vertrauliches Verhältnis des Publikums zu den Spitälern; man dünkte sich nicht zu gut, dem Spital selbst einmal mit einem Körbchen voll Eßwaren oder sonstigen Spenden einen Besuch abzustatten [161], und dann von Bett zu Bett zu gehn und den Siechen Gaben zu verteilen. Die Verwaltung trug Sorge, durch gerechte Ver-

wendung der Gaben die gute Stimmung des Publikums sich zu erhalten; deshalb wird der Meisterin eingeschärft, alle Gaben vor den Augen der Schenker zu verteilen, «uf daß den lüten deste basz liebe den siechen und dem spittel ir almûsen zu mitteylen». Und in demselben Sinne erfolgt die Aufhebung einer Verpflichtung des Spitals gegen die Vorsteher des Rats[162]; «so ist versehenlich (zu befürchten), wo erber lût solichs hörent, das sie dann ir gobe und almûsen desto myner aldar gebent». Zeigen schon solche Sätze, daß die vielbesprochene Kritiklosigkeit der mittelalterlichen Armenpflege mindestens nur im System liegt, daß aber die bürgerliche Wohltätigkeit ihr keineswegs huldigte, so läßt sich auch deutlich «eine Wechselbeziehung zwischen moralischer Lebensführung und der Begünstigung durch das Publikum» wahrnehmen an der Geschichte der Beginenhäuser. Kothe[163] hat festgestellt, daß mit der Zeit, als der sittliche Verfall der Beginen begann, auch die Gründungen von Gotteshäusern aufhörten (nach 1350). Das letzte Beginenhaus, von dessen Gründung wir wissen, wurde bezeichnenderweise der städtischen Verwaltung übergeben, nicht der Geistlichkeit.

In gewissem Sinne schließt auch das im Laufe des 13. Jahrhunderts ausgebildete Prinzip, nur Bürger in die Spitäler aufzunehmen, den Gedanken ein, daß nur Würdige die Segnungen der Wohlfahrtspflege genießen sollten. Würdig ist eben im Sinne der straff geeinten Stadtgemeinde jedes ihrer ohne Verschulden in Not geratenen Mitglieder, solche, wie es die Straßburger Spitalordnung ausdrückt, den «an irme gute von ungelücke uf dem Rine oder anderswo misselungen und abegangen wer und nit von bosheit»[164]. Nach der Rotenkirchener Ordnung werden die Leprosen, die nicht für die letzten zehn Jahre den Besitz des Bürgerrechts nachweisen können, nicht aufgenommen[165]; Kleinbürger oder Schultheißenbürger, d. h. zugezogene Bürger mit weniger als 10 ℔ Vermögen[166], werden zu den Armenpfründnern verwiesen. Mit Verlust aller bürgerlichen Rechte straft die Stadt diejenigen, die das Bürgerrecht in der ausgesprochenen Absicht, sich in Rotenkirchen einen Platz zu gewinnen, gekauft haben[167]; denn nur eingeborene Bürger und würdige Leute sollten sich dieser Einrichtung erfreuen dürfen. So suchte man auch dagegen anzukämpfen, daß Leute das Bürgerrecht kauften, um daraufhin in Straßburg unangefochten betteln zu können[168].

Solche Maßregeln entspringen der Tendenz der städtischen Politik, ihr Gebiet in sich zu zentralisieren und Fremde möglichst davon fernzuhalten. Dieser Idee haben sich alle zum städtischen Territorium gehörigen Dörfer und Orte unterzuordnen; der

Straßburger Rat duldet nicht, daß sie über ihren Bedarf große Leprosenhäuser errichten, damit sie nicht in Versuchung kommen, fremde Leprosen in ihre Asyle aufzunehmen und dadurch etwa noch dem Straßburger Hof Konkurrenz machen. Lingolsheim, Eckbolsheim, Hausbergen und Schiltigheim, Dörfer, die heute z. T. Straßburg eingemeindet sind, müssen ihre Leprosenhütten sogar jedesmal, wenn der darin wohnende Kranke gestorben ist, abbrennen. Wenn wieder einmal ein Fall von Lepra in einem der Dörfer auftritt, so errichtet man die Hütte von neuem, jedoch auf Straßburgs Wunsch in dem von der Stadt abgewendeten Teil der Gemarkung.

Auch das weiter entfernt liegende Illkirch, das zu Straßburg gehörte, muß der Stadtpolitik zuliebe darauf verzichten, in seinem Leprosenhaus andere Leute als die Einwohner von Illkirch, St. Oswald und Grafenstaden aufzunehmen. Nur wenn das Haus sonst wegen Mangels an Bewohnern in Gefahr geriete zu verfallen, darf man Fremde dort beherbergen[169].

Wenn man die Zahl der Spitäler Straßburgs mit der anderer, oft weit kleinerer Städte vergleicht, so scheint Straßburg mit seinen drei städtischen und zwei privaten Anstalten nicht besonders reich ausgestattet. In Nürnberg z. B. waren nicht weniger als vier Siechkobel (Aussätzigenhäuser) und vier andere Spitäler, Beginenhäuser und Blatterhaus nicht mitgezählt; in Köln betrug ihre Zahl sechzehn, in einem kleinen Orte wie Stendal sieben, in Erfurt neun[170]. Es bedarf wohl keiner Erläuterung, daß aus diesen Ziffern durchaus kein Schluß auf die in jenen Städten geleistete Arbeit in der Armenpflege zu ziehn ist. Vielmehr dürfte man bei solchen Spitälern, die in der Hand der weltlichen Macht waren, wohl sagen, daß eine geringere Zahl, mit einer gewissen Einheitlichkeit geleitet, mehr zu leisten im Stande ist, als eine Menge kleinerer, ohne Verbindung und ohne Rücksicht auf einander bestehender Anstalten, wie sie die Kirche häufig einrichtete.

In der Geschichte der Straßburger Spitäler macht sich eine gewisse Tendenz zur Zentralisation früh geltend. Wenn man natürlich auch noch nicht daran dachte, das ganze Armen- und Krankenwesen einheitlich zu organisieren, wie es später die modernen Staaten durchführten, so ließ man doch wenigstens nicht Anstalten, die ein und demselben kleinen Zweig der Wohlfahrtspflege dienten, ohne Verbindung nebeneinander stehn. Straßburg vereinigt im 14. Jahrhundert seine beiden Elendenherbergen und nicht lange darnach die zwei Leprosenhäuser; Nürnberg hat noch bis zum Ende des Mittelalters seine vier Siechkobel nebeneinander.

und der Neuordnung, die die Reformation mit sich brachte, traten die Spitäler etwas in den Hintergrund. Der neue Mittelpunkt der Armenpflege, im 16. Jhdt. der «Armenkasten» wurde nicht im Spital, sondern im Kloster St. Marx eingerichtet.

KAPITEL 2.

Die Verwaltung der Spitäler.

I. Der Gesamtrat und die Spitäler.

Die Zentrale der städtischen Verwaltung, der Rat, entsandte zur Leitung der Geschäfte in den einzelnen Zweigen seines Verwaltungsgebietes Ausschüsse aus seiner Mitte. Doch behielt sich dabei der Gesamtrat jederzeitige Einmischung in die Ressorts seiner Beamten vor; so griff er auch teils in kleinen, meist aber in wichtigeren Dingen in die Tätigkeit der Spital- und Leprosenpfleger ein. Er entscheidet als das ordentliche Stadtgericht, trotz der sonstigen weitgehenden Befugnisse der Leprosenpfleger, über Kapitalverbrechen[1], die Strafen «an lib und gliede» erheischen, bei Streitigkeiten zwischen Pflegern und Spitalleuten wird er natürlich als Schiedsrichter angerufen[2]. Wo das Spital mit auswärtigen Mächten oder direkten Untertanen des Rates zu tun hat, wendet man sich nicht an die Pfleger, sondern an den Rat als den Gerichtsherrn und Besitzer des Spitals; so suchen auswärtige Gläubiger durch ihn zu dem Gelde zu gelangen, das die Pfleger ihnen schuldig geblieben[3], und diese selbst rekurrieren an den Rat in einem Streit des Spitals mit den Fischern über die Benutzung eines Wasserlaufs für die Spitalsmühle.

Ausnahmebestimmungen über die Aufnahme in Spitäler, Vergünstigungen, z. B. das Erbrecht betreffend, verfügen bald der Rat, bald auch die Pfleger; so ist es der Rat selbst, nicht die Pfleger, dem Götz Kember 1371 die Bewilligung seiner Bitte um Erleichterung der Erbbestimmungen verdankt[5].

In der eigentlichen Finanzverwaltung ließ der Rat den Pflegern offenbar völlig freie Hand. Da das Spital mit der städtischen Zentralkasse in keiner Verbindung stand — es hatte weder Abgaben an sie zu zahlen, noch erhielt es einen Zuschuß von ihr, außer einigen Emolumenten aus der Polizeigerichtsbarkeit des Rates, konfisziertem Fleisch, Flachs und verdächtigem Gold[6] — kam auch der Rat nie dazu, etwa Spitalsvermögen zu allgemeinen städtischen Zwecken zu verwenden, wie dies in Lüneburg geschah[7]. Aber schlimme Erfahrungen

mit den gar zu selbständigen Pflegern, die ihre Vollmacht zu ihrem persönlichen Nutzen mißbrauchten, veranlaßten im 15. Jahrhundert die Stadtregierung, hier etwas hemmend einzugreifen; bei der jährlichen Abrechnung im Spital und den andern Anstalten dieser Art ließ man fortan eine Kontrolle der Pfleger vornehmen und entzog ihnen das Recht, den Schaffner einzusetzen; am wichtigsten aber war es, daß sich der Rat zu allen Gebietsveräußerungen und Erwerbungen seine Zustimmung vorbehielt. Die Bedeutung dieser Maßregel liegt in ihrem Zusammenhang mit der städtischen Aktion gegen den Besitz der «toten Hand» [8].

II. Die Pfleger.

Die Verwaltungsgeschäfte im einzelnen besorgten also die vom Rat für jedes Institut ernannten Pfleger. Ihre Rechte und Pflichten waren für alle Anstalten die gleichen; deshalb kann man wohl annehmen, daß das Bild, das die ausführliche Ordnung des Leprosenhauses von ihrer Stellung entwirft, auf die der Spitalpfleger ohne weiteres gleichfalls bezogen werden kann, zumal da in den erhaltenen Stellen die beiden Ordnungen zum Teil wörtlich übereinstimmen.

Die lateinische Bezeichnung der Pfleger wechselt in früherer Zeit zwischen gubernatores, procuratores und magistri; seit der genauen Regelung und Abgrenzung aller Aemter aber versteht man stets unter den Pflegern die gubernatores, während procuratores die Zinsherrn oder Schaffner, magister (nur im Leprosenhaus) der Meister der Bruderschaft [9] und Vorsteher des Haushaltes ist.

Die Spitalpflegerkommissionen unterscheiden sich von den andern Ratsdeputationen dadurch, daß ihre Mitglieder in der Zeit ihrer Pflegerschaft nachweislich fast nie dem sitzenden Rat angehören. Häufig erscheinen sie in dem Jahre, nachdem sie im Rat gesessen, mitunter, wenn sie Söhne von Ratsherrn oder ratsfähiger Familien sind, sogar schon bevor sie in den Rat gekommen sind, als Inhaber dieses wichtigen Verwaltungsamtes. Claus Swarber, der von 1387—91 und Johann zum Trübel, der von 1392 bis nach 1407 Leprosenpfleger war, kamen sogar nie in den Rat, entstammten aber ratsfähigen Geschlechtern.

Die Zahl der Pfleger richtete sich jeweils nach der Größe und Bedeutung des verwalteten Institutes. Im Spital sind ihrer bis 1350 je zwei, von da ab stets drei; im Leprosenhaus meist zwei, seit 1461 ebenfalls drei [10]; auch Elendenherberge und Phynenspital unterstanden jeweils zwei Pflegern [11].

Ueber die Amtsdauer der Pfleger läßt sich nur aussagen, daß keineswegs mit jeder neuen Ratssession auch ein Wechsel in diesen Aemtern eintrat; doch scheinen die Pflegeämter andrerseits auch nicht lebenslänglich übertragen worden zu sein, da verschiedene ehemalige Pfleger nochmals im Rat oder in Pflegerstellen an andern Anstalten begegnen [12]. Wahrscheinlich wurde dies Ehrenamt auf solange übertragen, bis der Inhaber seiner müde wurde oder es wegen Krankheit abgeben mußte. So können wir es uns erklären, wenn die Zahl der Amtsjahre zwischen 30 und 2 schwankt [13]. Der Vorteil dieses Systems beruht darauf, daß man den Beamten Zeit lassen konnte, sich in ihr Amt einzuarbeiten und durch die allmähliche Ergänzung der Ausschüsse die Erfahrungen früherer Arbeitsperioden der folgenden Generation nutzbar machte.

Ihrem Stande nach gehörten natürlich die Ratsdeputationen, solange im Rat nur Patrizier und Ritter saßen, diesen Kreisen an; es lassen sich aber im Laufe der Zeiten an ihrer Zusammensetzung alle Phasen der inneren Entwicklung des Stadtregiments verfolgen, besonders an den am meisten begehrten Stellen am Leonhardsspital. Seit 1332 nämlich überwiegt in den Pflegerkollegien das emporgekommene Handwerkerelement. Seit wir drei Pfleger im Spital haben, weist ihre Gruppierung dasselbe Gesicht auf wie die des Rats: jeweils Adel, Patrizier und Handwerker sind darin vertreten, vorübergehend erhalten auch hier, wie im Rat, die Handwerker doppelt so viel Plätze wie Adel und Geschlechter. In dem Dezennium 1367—77 steht nämlich Johann von Molsheim als einziger Nichthandwerker zwei Zunftleuten, Johann Kurnagel (von den winluten) und Götz Wilhelm (metzger), gegenüber.

In dem außerhalb der Stadt gelegenen Leprosenhaus blieben im 15. Jahrhundert bis 1461 die Handwerker alleinige Inhaber der Pflegerstellen, vermutlich weil damit mehr Mühe und weniger Ehre verbunden war, als mit den Aemtern im Bürgerspital.

Aus ähnlichen Gründen mögen sich auch für die Elendenherberge die Patrizier nicht interessiert haben; denn mit einer einzigen Ausnahme (Heinz Swarber 1374), sind ihre Pfleger im 14. Jahrhundert zünftige Ratsherrn.

Da diese Verwaltungsämter immerhin einige sachliche Kenntnisse und Bekanntschaft mit den Verhältnissen erforderten, so betraute man damit am liebsten solche Leute, die ähnliche Posten bereits bekleidet hatten. In einigen adligen Familien wurde es Tradition, daß wenigstens in jeder Generation ein Glied der Familie den Posten eines Spitalpflegers bekam. So weist die Liste der Pfleger im Leonhardsspital, die wir für das

14. Jahrhundert nach dem Urkundenbuch ziemlich lückenlos konstruieren können, in einem Zeitraum von 100 Jahren dreimal den Namen des Ministerialengeschlechts der Kageneck auf, zweimal den der Bock (Vater und Sohn hintereinander), ferner häufig die Grostein, Wetzel, Swarber u. a. Sehr häufig bekleidet ein Pfleger mehr als ein Amt zugleich; so findet Wernlin Schöpflin, während er gubernator des Spitals ist, noch Zeit, im Frauenkloster St. Katharina das Amt des städtischen Pflegers zu versehen. Jacob v. Barre, von 1305—07 Spitalpfleger, tritt 1309—18 als Leprosenpfleger auf und ähnlich viele andere [14]. So entsteht der Stadt ein fester Stamm tüchtiger Verwaltungsbeamter, die an diesen Anstalten geschult, auch für schwierigere Dienste verwendet werden können.

Die Anziehungskraft der Pflegerstellen lag wohl mehr in ihrem idealen als materiellen Wert. Sie brachten Ansehn und Einfluß, aber wie alle mittelalterlichen Aemter keine Besoldung; gewohnheitsrechtlich hatten sich freilich doch gewisse Abgaben, ursprünglich wohl freiwillige Geschenke des Spitals als Pflichttribut an die Pfleger herausgebildet. Um übermäßige Forderungen zu vermeiden, fixiert der Rat im 15. Jahrhundert die rechtmäßigen Ansprüche der Pfleger[15]. Neben einem Essen jeweils am Tage der Abrechnung haben die Spitalpfleger zu erwarten: jährlich ein Fuder Heu und zwei engern, d. h. zwei Tage Fronarbeit eines Spitalhandwerkers; dies war offenbar eine ganz veraltete Einrichtung, von der man deshalb auch annahm, daß niemand Gebrauch davon machen werde. Ferner erhält jeder Pfleger zu Ostern ein Lamm, 100 Eier und zwei Rinderkäse, zu Weihnachten einen Lebkuchen und ein Trinkgeld für sein Hausgesinde, zu St. Martin zwei Kapaunen und Wein. Wie man sieht, ist das im ganzen nicht viel anderes als die traditionellen Festgerichte, Osterlamm, Martinsgans und Weihnachtslebkuchen. Es liegt etwas Anheimelndes und Patriarchalisches in dem Gedanken, daß die Anstalt ihre Verwalter und Beschützer durch Beiträge zum Festmahl für ihre Mühe entschädigte.

In Rotenkirchen tritt an die Stelle der Naturalabgaben bereits eine Geldzahlung, nämlich 30 ß jährlich, etwas Wein zu St. Martin und 5 ß bei jeder Abrechnung [16]. Daß man hier rascher zur Geldwirtschaft überging kommt wohl daher, daß man Lebensmittel, die das Leprosenhaus selbst produzierte, wegen der Ansteckungsgefahr nicht außerhalb des Hofes verwenden durfte, während es für das Spital bei seiner reichen Wirtschaft, den Naturalzinsen, die es überall her erhielt, weit vorteilhafter schien, seine Verpflichtungen in Naturalwerten zu erfüllen.

Die wichtigste Befugnis der Pfleger war die Entscheidung über die Aufnahme der Pfründner und Kranken ins Spital; sie hatten von Fall zu Fall die Abmachungen mit den reichen Pfründnern zu treffen, die im Spital Unterkunft suchten und hatten in Rotenkirchen nach der gerichtlichen Feststellung des Vermögens der Eintretenden zu bestimmen, welche Summe dem Hof zu zahlen war.

Von ihren Befugnissen innerhalb des Hauses erzählt nur die Leprosenordnung, während in der Ordnung für das Spital, die uns vermutlich nur stückweise erhalten ist, zwar von den Verpflichtungen, nicht aber von den Rechten der Pfleger die Rede ist.

Die Pfleger hatten den Leprosen gegenüber die niedere Gerichtsbarkeit; sie straften Vergehen gegen die Sanitäts- und allgemeinen Moralvorschriften, nachdem sie zuvor in ordentlichem, öffentlichem Verfahren vor den Siechen Schuld und Unschuld festgestellt hatten. Wenn nämlich eine Anzeige an sie gelangte, so sollten sie «öffentlich», d. h. wohl vor dem «Umstand» der Siechengemeinde, Klage und Antwort der Parteien vernehmen und wenn es dessen bedurfte auch «worheit hören»[17], d. h. Zeugen vernehmen und dann «nach bestem Verständnis» niemand zu Liebe noch zu Leide ihr Urteil sprechen. Wird ihren Befehlen Widerstand geleistet, so greift der Rat ein, ebenso, wie oben erwähnt, bei der Aburteilung von Kapitalverbrechen. Im sogenannten Urteilbuch, das uns noch erhalten ist, zeichnen sie ihre Urteile auf[18], die uns eine interessante Ergänzung zu den Ratsverordnungen bieten.

Die ursprünglichen Vollmachten der Pfleger in der finanziellen Leitung der ihnen unterstellten Institute wurden, wie wir schon sahen, in der letzten Zeit des Mittelalters nach außen etwas eingeschränkt. Im Innern überließen die Herren ihrerseits die Regelung der Ausgaben für den täglichen Bedarf dem Schaffner, der, da er immer auf dem Hofe wohnte, über die Bedürfnisse ein besseres Urteil gewinnen konnte als die Pfleger, die nur von Zeit zu Zeit dort vorsprachen.

Deutlich weisen die Ordnungen aus den 60 er Jahren des 15. Jahrhunderts darauf hin, welche schlimmen Mißstände in der Verwaltung der Spitäler sich herausgebildet hatten. Eine furchtbare Korruption war eingetreten; Schaffner und Pfleger steckten unter einer Decke, machten untereinander mit dem Spitalsgut zweifelhafte Geschäfte, entnahmen der Spitalkasse ohne Ermächtigung Papiere und Gelder, unterließen gelegentlich die Abrechnungen am Jahresschluß und benützten die Wirtschaftseinrichtungen des Spitals, z. B. seinen Backofen, zur Deckung ihres privaten Bedarfs, was der zentralistischen städtischen

Lebensmittelpolitik, die nur die Bedarfdeckung auf dem Markte gestattete, durchaus widersprach. All dies künftig unmöglich zu machen, traf man Vorkehrungen, z. B. die, daß nicht mehr die Pfleger, sondern nur der Rat den Schaffner einzusetzen hätten, daß die Kasse, der «trogk» mit mehreren Schlössern geschlossen werden solle, so daß weder die Pfleger allein, noch der Schaffner ohne die Pfleger sie öffnen könne. Statt wie früher zu beliebigen Zeiten die Rechnungsablage des Schaffners entgegenzunehmen, müssen die Pfleger fortan jeden Samstag die Wochenberichte des Schaffners kontrollieren. Bei den Jahresabrechnungen sind zwei Ratsmitglieder zugegen, denen ein Exemplar der Bilanz zuzustellen ist. Die Spitalrechnungen werden fortan dem Stadtarchiv einverleibt[19]. Aeußerste Sparsamkeit in allen Dingen wird den Pflegern anempfohlen. Besonders aber sollen sie es vermeiden, durch persönliche Anleihn und Geschäfte mit dem Spital oder dem Schaffner sich unredliche Vorteile zu verschaffen.

III. Die Beamten der Spitäler.

Die eigentliche Last des ausgedehnten Spitalhaushaltes ruhte auf den Schultern seines obersten Beamten, des Schaffners, auch magister hospitalis oder procurator genannt. Zur Zeit als das Spital noch bischöflich war, bekleidete ein Mitglied der Bruderschaft, wie der 1143 genannte frater Odalricus[20], dies Amt. Seit der Uebernahme des Spitals durch die Stadt wählten ihn die Pfleger, wohl aus der Zahl der Spitalpfründner, ebenso wie im Leprosenhaus, bis dann die oben geschilderten Mißstände den Rat veranlaßten, die Besetzung dieser Stelle an sich zu ziehn[21]. Während im 14. Jahrhundert häufig präbendierte Geistliche dies Amt bekleideten, scheint sich im 15. Jahrhundert die allgemeine Feindseligkeit gegen die Geistlichkeit auch hier fühlbar zu machen, indem man seither als Spitalschaffner wie als Schaffner des Frauenhauses nur Laien einsetzte. Diesen sollte man nicht erlauben, sich zu weihen «oder irgend ein Ding an sich zu nehmen, davon er unserer weltlichen Gewalt sich entziehn könnte»[22]. Aus praktischen Gründen dürfen diese Schaffner jedoch auch nicht heiraten.

Jedes Spital hatte einen Schaffner; nur das große Leonhardsspital wurde seit der Trennung der infirmi von den sani ein Jahrhundert lang von zwei Prokuratoren verwaltet, dem «procurator sanorum» und dem infirmorum, auch negociorum gestor[23] genannt. Doch wurden diese Aemter offenbar in späterer Zeit wieder vereinigt, denn die Ordnungen des 15. Jahrhunderts

wissen nur mehr von einem Schaffner, der Hausverwalter ist und zugleich «zu den Siechen ein Sehen haben soll».

Der Schaffner ist auf Lebenszeit gesetzt; solange er sein Amt bekleidet, darf er weder ein Gewerbe treiben noch an einer Handelsgenossenschaft Teil haben. Im Innern des Hauses steht ihm eine Kontrolle über die Hausbewohner und die andern Beamten zu; er kann wie die Pfleger und der Hauskaplan «fryden gebieten», d. h. Ordnungsstrafen zur Erhaltung der Ruhe im Haus verhängen. In gewissem Sinn ist er für die Sicherheit der Spitalbewohner verantwortlich; so wird ihm anbefohlen, eine Gartentür des Spitals stets gut verschlossen zu halten, außer am Tage der Fronleichnamsprozession, wo sie gebraucht wird oder wenn Feuersgefahr oder «der Stadt Geschäfte» die Oeffnung des durch die Mauer hinausführenden Türchens wünschenswert machen [24].

Durch des Schaffners Hand gehen alle Einnahmen und Ausgaben; er ist der Vorsteher des Spitalbüreaus, das sich je nach der Größe der verwalteten Wirtschaft größer oder kleiner gestaltet.

Sehr ausgedehnt und wohlorganisiert stellt sich uns die Verrechnungsbehörde im Leonhardspital dar [25]. Hier standen dem Schaffner zwei Schreiber, ein Oberschreiber oder Zinsherr und ein Unterschreiber zur Seite, die selbst eine ziemlich selbständige Stellung einnahmen, auch eine gewisse Kontrolle über den Schaffner auszuüben gehalten waren. In der Vertretung des Spitals nach außen gelten sie fast ebenso viel wie die Schaffner; sie können an seiner Statt vor Gericht das Spital vertreten. Für die Besetzung dieses Vertrauenspostens verlangte man, ebenso wie von dem Leprosenschaffner, der ja der Sache nach dieselbe Stelle bekleidete, 100 Gulden Kaution, die beim Amtsantritt zu hinterlegen sind. Relativ hoch sind die Gehälter: Der Oberschreiber erhält 10 ℔ 10 ß, der Unterschreiber 8 ℔ bei freier Wohnung und Verpflegung im Spital. Freilich war ihre Stellung unfrei; sie durften den Hof nur mit Erlaubnis des Schaffners verlassen und nicht über Nacht wegbleiben.

Den Begriff der Beamtenehre kennt das Mittelalter noch nicht; man schärft selbst den höchsten Beamten in ihrem Eid die Verpflichtung ein, kein «schenk noch trinkgelt» zu nehmen. Bei den Zinsherrn ist dies Gebot einigermaßen am Platze; wenn sie aber auch nicht persönlich Trinkgelder nehmen dürfen, so sollen sie doch die Zins- und Werkleute des Spitals, die ihnen Abgaben bringen, dazu anhalten, nach altem Brauch dem Spital Trinkgelder oder freiwillige Liebesgaben zukommen zu lassen und diese gleich vor den Augen der Leute in die eigens dazu hergestellte Büchse zu stecken.

Das Bureau der Spitalverwaltuug war ebenso organisiert wie die andern städtischen Verwaltungsstellen, etwa das Frauenhaus oder der Pfennigturm. Das Prinzip der strengen Arbeitsteilung, wie es heute überall durchgeführt ist, kannte man nicht oder doch nur in Ansätzen. Schreiber und Schaffner galten im Spital im Verkehr mit den Bauern und Zinsleuten, die auf Spitalgut saßen oder irgend sonst zur Zinszahlung verpflichtet waren, gleich; wer gerade da war, nahm die Zahlungen in Empfang und trug sie in die Bücher ein; allerdings war im Interesse der Kontrolle jeder verpflichtet, durch einen Vermerk bei seiner Eintragung anzugeben, von wem diese stamme.

Im Großen und Ganzen besorgten die Schreiber die Verrechnung der Korngülten, der Zinsen aus der Stadt und der vom Lande samt den Kappenzinsen, während der Schaffner besonders die Vertretung nach außen, den Verkehr mit den Pflegern und den Einkauf für den Haushalt des Spitals[26] übernahm.

Den Schlüssel zur Schreibstube, in der alle Bücher und Protokolle des Spitals aufbewahrt wurden, trugen sowohl der Schaffner wie die Schreiber bei sich; zu der Kasse dagegen, in der die einkommenden Gelder bis zum Ende der Woche liegen blieben, hatten nur die Schreiber Zugang; es war ihnen aber streng verboten, etwas daraus herzuleihn. Am Samstag rechneten sie dann mit dem Schaffner ab, der seine Ausgaben mit ihren Einnahmen kompensierte und den bleibenden Ueberschuß den Pflegern ablieferte. In ihrer und des Hauspersonals Gegenwart legte er dann alles, was über 20—30 ℔ in seinen Händen war, in des Spitals dreifach geschlossenes Gewölbe, das nur von den Pflegern und dem Schaffner gemeinschaftlich geöffnet werden konnte. Dies «Gewölbe», zugleich das Archiv, in dem alle Briefe, Privilegien und Leibrentenverträge, Schenkungs- und Kaufurkunden ihren Platz fanden, suchte man mit allen möglichen Vorsichtsmaßregeln vor Unordnung und namentlich vor Entwendungen zu schützen. Man begreift diese Fürsorge, wenn man sich erinnert, von welch überragender Bedeutung der Besitz einer Urkunde im Mittelalter war, da nur Brief und Siegel rechtmäßigen Anspruch auf einen Besitz verlieh, dessen Verlust aber tatsächlich den Verlust eines Rechtes zur Folge haben konnte.

Die technischen Vorschriften für die Verrechnung, die wohl vom Ende des 15. Jahrhunderts stammen, lassen an Genauigkeit und Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wir begnügen uns aus den ausführlichen Verordnungen hervorzuheben, daß man seit dem 15. Jahrhundert von allen Abrechnungen zwei Ausfertigungen (zedul) verlangte, deren eine die

Pfleger, die andere der Schaffner aufbewahrten. Zu Johanni Sonnenwende erfolgte die große Abrechnung, abgeschlossen, wie üblich, durch einen großen Schmaus (zeren) auf Spitalskosten. Diese Jahresabschlüsse wollte der Rat selbst einsehn, damit «man desto baß wisse, daß dem Spital Recht geschieht».

Neben periodischen Abschlüssen auf Zetteln aus den Angaben des «klüter-wochenzettels» ging eine regelrechte Buchführung und Registratur, nach gesonderten Materien geordnet, einher. Man unterschied drei Bücher, in denen die dem Spital zufließenden Renten gebucht wurden. Da waren zuerst Getreiderenten, die der Bäcker des Spitals entgegennahm und auf ihre Richtigkeit prüfte, dann den Schreibern zum Eintrag anmeldete; dann die Zinse aus städtischem Grundbesitz und schließlich die Rente vom Besitz in Schiltigheim, Lampertheim, Königshofen, Illkirch, Berstett, Otterswert und wie die Dörfer der Umgegend alle heißen mögen, in denen das Spital schon seit dem 12. Jahrhundert Güter besaß [27]. Diese Zinsbücher oder Colligenden sollen jedes Jahr zu Johanni neu begonnen, die alten mit Pergamenteinband versehn und mit «irem tytel und Jahreszahl, dem Archiv einverleibt werden.

Ferner soll jährlich ein Buch, Sexter genannt, einen raschen Ueberblick über sämtliche Ein- und Ausgaben nach einzelnen Materien gestatten. Auch wie es die Schreiber mit dem Anschreiben rückständiger Forderungen halten sollen, wird genau angegeben.

Getrennt von den Geschäftsbüchern gehn die processoria, die Gerichtsakten, für die wiederum drei Pergamentbände jährlich angelegt werden. Ihre Titel gewähren uns nicht nur einen interessanten Einblick in die zersplitterte Jurisdiktion jener Zeit, sondern zeigen auch, wie kompliziert und umfassend die Wirtschaft dieses einen städtischen Institutes sich doch gestaltete; man hatte offenbar sehr viel mit den Gerichten zu tun; denn wegen eines oder zweier Prozesse hätte man wohl noch keine besonderen Bücher angelegt.

Im ersten «Processorium» fanden alle Akten, die sich auf das geistliche Gericht bezogen, also wohl auch vor dem bischöflichen Offizial abgeschlossene Verkäufe und Gebietsschenkungen [28], im zweiten alles, was vor dem Gericht zu Rottweil [29] und andern außerhalb des städtischen Territoriums liegenden Gerichten, verhandelt worden, im dritten endlich das, was auf der städtischen Pfalz, dem Rathaus und am Stockgericht, (dem peinlichen Gericht) ufgangen und uszgeben wurde, seine Registrierung [30].

Der Besitz, der auf solche Weise verwaltet wurde, rechtfertigte durch seine Größe und die Verschiedenheit seiner Bestandteile eine so komplizierte und ausführliche Verordnung.

Die im frühen Mittelalter wesentlichste Besitzform ist der Grundbesitz. Wie aus den ersten Urkunden für das Spital, den Privilegien von Bischöfen und Königen hervorgeht[31], war das Straßburger Leonhardspital damit reich ausgestattet, doch erübrigt es wohl, auf die Einzelheiten näher einzugehn, da keine Aussicht auf Vollständigkeit bei einer Zusammenstellung zu erwarten ist; von der Gesamtgröße des Besitzes läßt sich keine zahlenmäßige Vorstellung gewinnen. Nur einen schwachen Anhaltspunkt gibt eine Notiz der Annales hospitalis Argentinensis vom Jahre 1279; es war ein schlechtes Jahr und «das Straßburger Spital hatte damals aus allen seinen Einkünften kaum 40 Viertel», d. h. 80 Scheffel[32]; es hatte also sonst wesentlich mehr Einkommen, das durch Seelspenden und Testamente frommer und wohltätiger Bürger ständig wuchs. Zu den Einkünften aus weltlichem Besitz kamen mit der Zeit noch hinzu die Erträge einiger Kirchenzehnten, z. B. in Dambach, Oberkirch und Altenweiler und ein Teil der am Münsteraltar St. Crucis und an den Spitalaltären fallenden Opfer.

Die Seelspenden, die im «Seelbuch» aufgezeichnet wurden, flossen den Spitälern reichlich zu. Sie bieten in Straßburg nichts von besonderm Interesse, da sie über die allgemeinen Gaben, Fleisch, Wecke, Fische und allerlei Zuspeisen nie hinauskommen[33].

Ob sich zu diesen Einkünften noch Erträge aus erbetteltem Almosen gesellten, weiß ich für das Spital nicht zu sagen[34]; im Leprosenhaus bestand ein bestimmtes Recht, für die Armen am Schnelling und den Klingeler, den Beamten der Pfründner, an gewissen Plätzen der Stadt Gaben zu heischen.

Nicht zu vergessen sind schließlich, wenn man sich alle Faktoren des Spitalvermögens vergegenwärtigen will, die Summen, die die Aufgenommenen selbst beisteuerten. Das war im Spital ihr Erbe, im Leprosenhaus die als Eintrittsgebühr gezahlte Summe, wovon ja im ersten Kapitel bereits ausführlicher die Rede war.

Auch über die Ausgaben des Straßburger Spitals lassen sich nur generelle Angaben machen. Der durchschnittliche Wochenverbrauch im Hause für Beschaffung der Lebensmittel betrug wohl im Leonhardspital 20—30 ß; so viel nämlich durfte der Schaffner bei der wöchentlichen Abrechnung in seiner Wirtschaftskasse zurückbehalten. Wenn man annimmt, daß außer den 50 Pfründnern[35] und vielleicht 30 Angestellten noch etwa 30 Kranke im Spital waren, so wäre der wöchentliche Aufwand für eine Person 2—3 β; das wäre für mittelalterliche Verhältnisse sehr reichlich[36]. Für Besoldung der Spitalbeamten und der öfters erwähnten «Werkleute», d. h.

Handwerksleute, die für Instandhaltung der Baulichkeiten zu sorgen hatten, des Spitalbäckers und seines Gehilfen, des Unterpfisters, für die Ehrenabgaben an die Pfleger, für Ungelt und Zoll mögen recht beträchtliche Summen dem Spitalfonds entzogen worden sein. Die Bestreitung der Kosten für die Pfründen der Priester und die verschiedenen Piktantien, die an Gedenktagen gereicht wurden, geschah dagegen durch die stets vom allgemeinen Kapital getrennt bleibenden Stiftungsgelder, die im Seelbuch verzeichnet waren; es war überhaupt ein mittelalterliches Verwaltungsprinzip, daß eine zu einem bestimmten Zweck gestiftete Summe immer nur zu dieser einen Ausgabe benützt werden durfte[37].

Die Verwaltung dieses umfangreichen und vielgestaltigen Vermögens war also, wie wir sehen, die Aufgabe des Schaffners und der ihm unterstellten Schreiber und Wirtschaftsbeamten. Ein umfangreicher Betrieb, der sich von einem großen Kloster oder Frohnhof nach der wirtschaftlichen Seite nicht unterscheidet und uns durch seinen autarkischen Zuschnitt ein gutes Bild des mittelalterlich-städtischen Haushaltes gibt.

Die gleichen Verhältnisse in bedeutend kleinerem Maßstabe zeigt der Rotenkirchener Hof. Wir wissen nicht, welche Zahl von Personen er aufnahm und wie hoch sich der Verbrauch im Haushalt dort belief; jedoch ist es bezeichnend, daß die ganze Vermögensverwaltung dort allein durch den Schaffner ohne Hilfe einer größeren Kanzlei ausgeführt wurde[38]. Der Leprosenschaffner vereinigt auf sich alle Obliegenheiten, zu denen im Spital die beiden Schreiber und der Schaffner verpflichtet sind; im übrigen entspricht seine Stellung den Pflegern und der Leprosengemeinde gegenüber durchaus der seiner Kollegen im Spital, in der Elendenherberge, im Frauenwerk, in den «samenungen» der vornehmen Beginen und in allen Stiftern und Klöstern.

In allen genannten Instituten hatte nämlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Rat seinen Einfluß so weit vorzuschieben gewußt, daß er dort nicht nur Pfleger, sondern auch die Schaffner, die eigentlichen Verwalter, die procuratores, die früher die kirchlichen Anstalten selbst gewählt oder vom heiligen Stuhl zu Rom erhalten hatten[39], einsetzte. 1474 wird betreffs dieser Stellen verfügt[40], daß ihre Inhaber nicht in den Rat, an niedere Gerichte oder derartige Stadtämter gewählt werden sollen, da die «Schaffenyen» ihre Zeit genugsam ausfüllen und sie nicht beiden Aemtern gerecht werden können. Der tiefere Grund der Verfügung war wohl, daß man in der demokratischen Verfassung die Kumulation einfluß- und erträgnisreicher Aemter auf einige wenige verhindern wollte.

Dem Schaffner unterstand nun das zur Wirtschaft und zur Pflege der Kranken nötige Personal. In vielen ehemals kirchlichen Spitälern erhielten sich die ursprünglich dort wohnenden geistlichen Bruderschaften als Pflegergenossenschaften. In den meisten, namentlich städtischen Instituten, jedoch wandelten sie sich teils in Pfründner um, teils verschwanden sie ganz, um gemietetem Personal Platz zu machen[41]. In dem 1315 gegründeten, dem Bischof unterstellten Phynenspital werden von vornherein nur gemietete Knechte und Mägde zum Krankendienst vorgesehn[42]. Ebenso wenig wie dort waren im Leonhardsspital die «Brüder und Schwestern», wie man die Pfründner wegen ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Spitalgemeinde nannte, zu irgend welchen Diensten im Hause verpflichtet. Im Leprosenhaus dagegen bestand noch der alte Brauch, daß wenigstens zur Beaufsichtigung des gemieteten Gesindes Spitalpfründnerinnen herangezogen wurden. Dies Amt, «magistra» zu sein, mußte jede annehmen, auf die die Wahl fiel. Nur wer gleich bei der Aufnahme, wie z. B. die reichen Nichtbürger, verabredete, daß er zu diesem Amt nicht gewählt werden wolle, war von der Pflicht, es eventuell zu übernehmen, frei. Noch 1450 zwang man eine Frau, die diese unangenehme Last von sich weisen wollte, durch Androhung des Pfründenverlustes zur Annahme[44].

Im Spital hören wir 1478 zuerst von der Meisterin[45]; wahrscheinlich wurde sie ursprünglich wie die im Leprosenhaus aus der Zahl der Pfründnerinnen bestellt; später aber mietete man «eine fromme redliche Frauensperson» zu diesem Amt, die «ein Sehen haben soll zu den Sachen» und über die vom Schaffner nach ihren Angaben und Wünschen gemieteten Dienstboten Kontrolle ausübte. Sie hat auch in die Schaffnerrechnung einen Einblick und entscheidet mit Schaffner und Arzt zusammen seit Ende des 15. Jahrhunderts über die Aufnahme und Entlassung der Kranken. Gegenüber fremden Besuchern repräsentiert sie das Haus; sie soll durch liebenswürdiges Benehmen das Interesse des Publikums am Spital wach zu halten suchen[46]. Auch verteilt sie die Gaben, die wohltätige Leute bringen, unter die Kranken. Wären uns im Spital so detaillierte Vorschriften für das Leben im Hause erhalten, wie in Rotenkirchen, so fänden wir wohl wie dort, daß auch die Erhaltung des Hauses in ordentlichem Zustande, die Kontrolle über das Benehmen der Kranken und Pfründner zum Ressort der Meisterin gehörte[47]. In Rotenkirchen haben Meister und Meisterin im Hause und in der Kirche, auch im «Sommerhause» (wohl einer Laube im Garten) bestimmte Plätze, von denen aus sie alles übersehn und beaufsichtigen können.

In Gemeinschaft mit dem Kaplan besieht auch die Meisterin den Hausrat, den die Leprosen vorschriftsmäßig mitbringen, und prüft, ob er den Ansprüchen genüge.

Fast genau die gleiche Stellung wie die Spitalmeisterin nahm die Meisterin eines Beginenkonvents ein. In kleineren Sammlungen vereinigte sie das Amt des Schaffners, also die Vermögensverwaltung, noch mit der Führung des Haushaltes und der Aufsicht über die Mitglieder; in größeren trat ihr ein Schaffner, vom Rat eingesetzt, zur Seite. Auch sie wurde aus der Zahl der Schwestern gewählt; das Recht sie abzusetzen, stand meist ihrem Vorgesetzten, dem Barfüsserguardian, zu[48]. Doch wurde ohnehin die Besetzung dieses Amtes jedes Jahr erneuert.

Das Hausgesinde, das die Meisterin unter sich hatte, wechselte natürlich an Zahl und Zusammensetzung je nach Bedürfnis. Als man anfing, unter dem Einfluß der verbesserten medizinischen Kenntnisse auch den Kranken mehr Pflege zuzuwenden, bestellte man im Spital zu deren Dienst (1478) acht Dienstboten, vier weibliche und vier männliche; wahrscheinlich besaß aber das Pfründnerhaus mit seinen fünfzig Bewohnern noch seine eigne Bedienung daneben[49]. Zwei Personen des männlichen Personals sind bezeichnet als «von der Bruderschaft». Nach Schmidts Erklärung, für die im gedruckten Material jedoch der Beleg fehlt, gehörten diese einer seit 1400 bestehenden Laienbrüderschaft an, deren Mitglieder sich abwechselnd, jeweils für einige Tage, der Krankenflege im Spital widmeten, ohne jedoch deshalb das weltliche Leben und ihren Beruf zu verlassen[50].

Die acht Pfleger sollen sich in die Nachtpflege so teilen, daß je zwei, d. h. ein Knecht in der Männerabteilung, eine Magd in der Frauenstube, um Mitternacht von zwei andern in der Krankenwache abgelöst werden. Doch sollen sie nach Bedürfnis ab- und zugeben, wenn etwa jemand am Sterben liegt. In Notfällen sollten aus den Krankenpflegebruderschaften der Stadt — es ist uns z. B. eine Laienbruderschaft zum Rebstock bekannt — Hilfskräfte herbeigezogen werden, die dann im Spital für eine Tag- und Nachtwache 6 ß Lohn bei freier Kost bezogen[51].

Unter den Mägden nahm die Küsterin eine bevorzugte Stellung ein, besonders solange kein Arzt im Spital war. Sie hat nämlich über die diäte Verpflegung der Schwerkranken zu wachen, für die sie in Nürnberg z. B. eine besondere Küche und Vorratskammer hatte[52]. Sie soll das übrige Personal dazu anhalten, seine Arbeit richtig einzuteilen, damit die Kranken stets recht besorgt und gut gebettet sind[52].

Weniger zahlreicher Bedienung bedurfte man am Leprosenhaus, wo ja die Einwohner in den seltensten Fällen so krank waren, daß sie nicht selbst hätten Hand anlegen können. In jedem der drei Häuser, dem Pfründnerhaus der Männer, dem der Frauen und im Armenhaus am Schnelling, gab es einen weiblichen Dienstboten, die Kellerin [53]. Diese Bedienten wohnen offenbar nicht auf dem Hof, sondern gehen abends in die Stadt zurück, um morgens zur Prim, also Tagesanbruch, ihren Dienst auf dem Hofe wieder anzutreten. Wenn sie abends weggehn, nehmen sie die Aufträge der Siechen entgegen, was sie in der Stadt ihnen einkaufen und mitbringen sollen. Jeden Morgen sollen sie in der Küche ein Feuer anstecken und einen Topf mit Wasser dazu setzen, damit die Leprosen, wenn sie sich selbst etwas bereiten oder waschen wollen, immer heißes Wasser finden. Hauptsächlich haben die Kellerinnen die Küche zu versorgen, auch auf die Aufrechterhaltung der Ordnung zu achten, besonders darauf, daß Fremde und die männlichen Pfründner zur vorgeschriebnen Zeit zur Ruhe gehn. Freundliche Behandlung der Kranken, auch wenn sie sie zurechtweisen, wird von ihnen verlangt; das mag bei dem aufgeregten Temperament der Leprosen im allgemeinen nicht leicht durchzuführen gewesen sein; das Urteilbuch der Pfleger zeigt uns, daß Flüche und böse Schwüre auf dem Hofe recht häufig gerügt werden mußten [54].

Die Beamten der drei Häuser sind untereinander völlig getrennt; jede Kellnerin ist nur ihrem Meister, resp. die Frauenkellnerin der Meisterin Gehorsam schuldig. Der Lohn für eine Pfründnerkellnerin beträgt 10 β jährlich und eine alle 14 Tage zu zahlende Rente von 4 β, 1—1 ½ β vom «Dienst» jedes Neueintretenden, ferner von allen unter die Siechen verteilten Almosen, Spenden und Wachskerzen den regelrechten Siechenanteil; schließlich ein Paar Schuhe jährlich. Etwas geringer ist der Lohn der Kellnerin am Schnelling. Jedoch fällt ihr aus der Aufnahme fremder Siechen, die eine Nacht im Schnelling wohnen dürfen, eine jedesmalige Einnahme von 1 ϑ zu. Dafür muß sie aber auch das Fremdenbett wieder «rein machen und säubern» [55].

Torwächter, Hausdiener, Holzhauer, Wasserträger, Bademeister und schließlich noch Almosensammler — alle diese Aemter vereinigt der Klingler in seiner Person. Er heizt das Haus [56], schlägt das nötige Brennholz im Walde und zerhackt es für den Bedarf, er trägt das gute reine Wasser zum Trinken und Kochen in die Stellfässer neben der Küche; er sieht abends nach, ob alle Türen, Tore und Fenster richtig verschlossen sind, ob Leitern, Bänke und Stühle im Garten vor

Regen und Wetter geschützt stehn. Als einziger gesunder Mann auf dem Hofe übernimmt er die Vertretung der Siechengemeinde nach außen; er vermittelt ihr den Einkauf von Wein auf dem Markt, da die Kranken ja nicht die Stadt betreten dürfen, usw. Der wichtigste Teil seiner Tätigkeit aber ist der, von dem er auch seinen Namen erhält: er geht nämlich täglich mit Klingel (Schelle), Korb und Büchse in die Stadt, für die Pfründner im Leprosenhaus milde Gaben zu sammeln; mit der Klingel sucht er die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich zu lenken, in Korb und Büchse sammelt er, was an Natural- und Geldspenden ihm zufließt. Der Ertrag wird unter die Pfründner verteilt, die dafür selbst nicht befugt waren, in der Stadt zu betteln, während die Armen am Schnelling, die hier leer ausgingen, selbst in gewissen Grenzen das Recht hatten, Gaben in der Stadt zu heischen.

Seinen vielseitigen Leistungen entsprechend, erhält der Klingler ein recht stattliches Gehalt, dessen Höhe mit dem Ertrag seiner Sammlungen steigt und fällt: 4 ß 5 β in bar pro Jahr samt dem Anteil an allen Teilungen und an dem «Dienst» jedes Neuaufgenommenen, dann Mariä Lichtmeß die übliche Kerze, und Schuhe, Hosen und Arbeitskittel jedes Jahr.

Ein recht einträgliches Amt hatte vermutlich auch der, «der die büsse treit (trägt) des heiligen Geistes»[58]. Dieser sammelte mit seiner Büchse auf Gassen und in Kirchen, besonders bei Begräbnissen usw. Geld, übriggebliebenes Wachs und Lichter; in der Fastenzeit schenkten ihm die Gläubigen Eier. Diese Gaben wurden in drei Teile geteilt, deren einer dem Klingler, ein anderer den Pfründnern, der dritte den Armen am Schnelling zufiel. Offenbar beruht diese Einrichtung auf einer päpstlichen Indulgenz (Ablaßbrief), der allen denen, die dem Träger der Büchse, einem sogenannten Questionierer oder Stationierer, Gaben zuwandten, Erlaß zeitlicher Sündenstrafen verhieß[59]. Der Name deutet wohl weder auf Beziehungen zu dem Heilig-Geist-Spitalorden, noch zu den «Pfründen des hl. Geistes» am Münster in Straßburg. Der hl. Geist gilt dem Mittelalter einfach als Symbol der Liebe und Güte und wird deshalb bei wohltätigen Sammlungen gern angerufen.

IV. Medizinisches in der Verwaltung.

Es ist bezeichnend für die mittelalterliche Auffassung der Krankenpflege, daß man zuerst für Wohnung, Verpflegung und Seelsorge, fast nie aber, oder erst ganz am Ende des Mittelalters, für medizinische Behandlung der Kranken Sorge trug. Dies hängt natürlich aufs engste zusammen mit dem niedern

Stande der ärztlichen Kunst, die neben der ziemlich ausgebildeten Chirurgie nur mehr mit Mitteln, wie Schröpfen, Aderlassen und Schwitzen operierte. Diese Dinge handhabte aber ein Bader oder Scherer ebenso gut, wie die gelehrten Aerzte, die physici. Auch waren diese Scherer häufig als chirurgici, d. h. Wundärzte, geübt, offene Wunden zu verbinden. Daher genügte ein Scherer das ganze Mittelalter hindurch, die im Spital notwendige ärztliche Hilfe zu leisten. Wahrscheinlich aber war ihm doch wie in den meisten Städten seitdem es Stadtärzte gab, der Stadtarzt zu Hilfe und Rat verpflichtet [61].

Indessen ist uns über die Verpflichtungen des ersten, 1383 angestellten Straßburger Stadtarztes nichts näheres bekannt [62]. Der große Umschwung, der sich sowohl in der Auffassung der städtischen Verwaltung über die Krankenpflege, wie in der allgemeinen Stellung der medizinischen Wissenschaft vollzog, kommt in der Neuerung zum Ausdruck, die im Jahre 1500 im Straßburger Spital eingeführt wurde. Es soll nämlich fortan einer der Stadtärzte im Spital wohnen und neben den sonstigen Verpflichtungen, die er als städtischer Arzt übernommen hatte, bei freier Kost und Wohnung die Patienten im Spital versorgen. Sein Gehalt bleibt das gleiche wie das der andern Stadtärzte. Nur ein «gelerter Doktor, der ouch sin firmat zeigen sol, das er doctor wer», wird dazu angestellt. Jedoch zeigen die Bestimmungen seines Eides, daß man ihm trotzdem nicht allzuviel Vertrauen schenkte. Nicht nur, daß man ihn vor Bestechlichkeit warnte — das war stehende Formel des Amtseide —, man verpflichtete ihn noch ausdrücklich, «den armen Siechen zu dienen gerade als wie einem Reichen, von dem er sondern Lohn erwarte». Allerlei Einschränkungen und Verbote auf dem eigentlich medizinischen Gebiet muß er sich gefallen lassen; so, er dürfe niemand drängen, Arzneien einzunehmen, vor denen die Kranken einen schuhen (Scheuen) oder greugel (Greuel) hätten. Sparsamkeit ist eine der Haupttugenden, die man an ihm zu sehen wünscht; er soll nicht Medikamente verschreiben, wo er mit bona dieta, «das ist mit guter Ordnung und Regiment mit Essen und Trinken» kurieren kann; einfache Medizin soll er den Composita aus der Apotheke vorziehn, jedoch die teuren simplicia, ammoniacum, manna und rebarbara usw. möglichst sparen, einfache Rezepte, zu denen nur destilliertes Wasser gebraucht wird, vom Apothekerknecht, der ihm beigegeben wird, selbst herstellen lassen, auch diesen unterweisen, wie man eine kleine Hausapotheke mit den nötigsten Heilmitteln anlegen kann, ebenso fromme, wohltätige Leute, die Blumen oder Heilwurzeln für das Spital graben oder pflücken

oder Latwerge kochen wollen, belehren, wie und zu welcher Zeit das zu geschehn hat. Denn man traute bekanntlich in gewissen Mondphasen den Heilmitteln größere Kraft zu.

Selbstverständlich räumte man dem Arzt gewisse Rechte bei der Aufnahme und Entlassung der Kranken ein. Zusammen mit der Meisterin erkennt er bei dem Eintritt der Kranken, ob sie aufgenommen werden dürfen; Leute, die offenkundig den Unterschlupf im Spital mißbrauchen, indem sie ein leichtes Uebel einfach nicht kurieren lassen und die Arzneien nicht nehmen, kann er ausweisen; dies war in der Zeit, wo das Bettelwesen so sehr blühte, eine notwendige Maßregel. Sogar in Handwerkerkreisen war eine derartige Ausnutzung des Spitals nichts seltenes; die Genossenschaft der Brotbäckerknechte gestattet deshalb dem Meister des Spitals oder ihrem eigenen Knechtsknecht, d. h. dem Büttel der Bruderschaft, ausdrücklich, in solchen Fällen einzuschreiten[61].

Freilich, Vorsicht ist dabei geboten; denn wenn der Kranke etwa wirklich noch nicht gesund genug ist, daß er «den luft erliden möge», d. h. die Unbill der Witterung ertragen kann, könnte sich, wie der Rat warnend meint, die bewiesene Guttat in eine «Tyrannei» verwandeln.

Dem Spitalscherer soll der Arzt seine Erfahrungen und akademischen Kenntnisse zu Gute kommen lassen, indem er ihn unterweist, wann und wie er zur Ader lassen, schröpfen und sanguisugas (Blutegel) ansetzen soll. Auch zu den Lepra-untersuchungen, die im Garten des Spitals stattfinden, soll er den sogenannten «Besehern», von denen noch die Rede sein wird, seine Hilfe leihn. Im Spital ist der Gehülfe des Arztes der Apothekerknecht, der gleichzeitig mit ihm angestellt wird; dieser folgt ihm auf seinem Gang durch die Krankenzimmer zusammen mit der sog. Kellerin, die wohl identisch ist mit der obengenannten Küsterin. Apothekerknecht und Kellerin haben darüber zu wachen, daß des Doktors Vorschriften getreulich befolgt und die Rezepte, die der Arzt in ein Registerlein aufschreibt, richtig ausgeführt und eingenommen werden. Dabei soll der Apothekerknecht, selbst wenn er glaubt, daß der Arzt sich geirrt hat, sich hüten, ohne vorherige Anfrage etwas zu ändern, oder quid pro quo zu machen, d. h. Dinge zu verwechseln. Jedes Salbtöpfchen und Medizinfläschchen wird mit einem «saubern Papierlein verschlossen und des Siechen Name, auch seines Bettes Buchstabe (Nummer) darauf geschrieben», damit keine Verwechslungen entstehn. Was der Knecht aus der Apotheke holt, soll er möglichst in seiner Anwesenheit anfertigen lassen und auch darauf achten, daß der Arzt das Spital nicht in zu große Unkosten stürze. Welchen

Umschwung in der eigentlichen Krankenbehandlung die Einmischung des Arztes ins Spitalleben brachte, ersehn wir am leichtesten aus den Bestimmungen über die Kost; während bisher allen Kranken ohne Rücksicht auf ihr Uebel gleiches Essen gereicht wurde, richtet sich nun alles nach der vom Arzte befohlenen Diät. Bei Verlust ihrer Stelle wird den Krankenmägden anbefohlen, keine Speise gegen das Gebot des Arztes den Kranken zu geben noch auch für deren eigenes Geld etwas zu kaufen, damit sie sich nicht selbst schaden. Schmerzlich mag es den Kranken gewesen sein, daß ihnen so auch die «Speisen und Geköche», die von frommen Leuten als Piktanzien zur gleichmäßigen Verteilung an Alle gestiftet waren, entzogen wurden, wenn sie ihnen nicht bekömmlich erschienen.

Trotz seiner wichtigen Stellung im Spital genießt der Arzt nach außen eine sehr wenig freie Stellung; er muß sich bei vierteljährlicher Kündigung auf wenigstens drei Jahre zum Spitaldienst verpflichten und darf die Stadt nicht ohne besondere Erlaubnis der Pfleger verlassen und auch nur dann, wenn er sich einen Vertreter bestellt hat.

Von keinem der andern Spitäler ist etwas über ärztliche Fürsorge zu berichten, nicht einmal vom Leprosenhaus, wo wir es doch am ehesten erwarten dürften. Die Lepra galt eben dem ganzen Mittelalter als unheilbar; nur ihre Feststellung, die nicht immer ganz leicht war, beschäftigte die Mediziner seit früher Zeit.

Seit dem 14. Jahrhundert findet sich in Straßburg eine städtische Kommission, bestehend aus zwei Scherern und zwei Aerzten, die alle des Aussatzes Verdächtigen, die man vor sie brachte, zu untersuchen hatte. Es ist leicht zu verstehn, daß es eines gewissen Zwangs bedurfte, um die Angesteckten zu veranlassen, sich der Untersuchung zu unterziehn. Denn ein «Schuldig» dieser Richter verkündete meist Schlimmeres als das der Gerichte; es bedeutete bürgerlichen Tod[65]. Deshalb verbot auch der Rat streng, jemand ohne Grund als aussätzig zu verleumden: denn die Wirkungen solchen Geschwätzes konnten unangenehmer sein als die schwersten Beleidigungen[66]. Um aber die wirklich mit Aussatz Behafteten zur Untersuchung heranzuziehn, bediente sich der Rat aller derer, die durch ihre Beschäftigung oder Stellung befähigt waren, seine Sanitätspolizei zu unterstützen. Alle Aerzte, Aerztinnen, Wundärzte, Bader und Scherer samt ihrem Gesinde wurden eidlich verpflichtet, alle Personen, die ihnen «bresthaftig» erschienen, den Herren zu rügen und «zur Stunde» vorzuführen, keinesfalls aber selbst eine derartige Krankheit zu kurieren, bis sich herausgestellt habe, ob Aussatz vorliegt[67]. Ebenso haben die Leprosenpfleger

die Rügepflicht[68], wenn sie irgendwo einen Aussätzigen sehen oder nennen hören. Wer sich trotz der Anzeige weigert, zur Untersuchung zu kommen, wird durch die Machtmittel des Rates dazu gezwungen[69]. Auch der Untersuchungskommission war es untersagt, einen krank Befundenen zu «artzenen».

Ueber den Verlauf des Aussatzes und seine Kennzeichen haben wir zahlreiche Angaben; in Straßburg beschrieb im Anfang des 16. Jahrhunderts ein Chirurg Gersdorff in seinem «Feldbuch der Wundartzney» wahrscheinlich für Aerzte, die als Beseher bestellt würden, die Symptome des Aussatzes; er schildert, welche furchtbare Veränderungen der Aussatz im Gesicht hervorbringe: die Ohrläppchen schrumpfen zusammen; die Nase verändert sich, die Haut wird rissig, faul; der Atem übelriechend etc[70].

Die Mittel der Untersuchung bestanden nach Angabe der Straßburger Beseherordnung im Urinbeschauen, auf den Atem horchen (losen) und in der Beobachtung der Veränderungen im Gesicht, die Gersdorff so ausführlich schildert.

Die Kosten der Untersuchung trägt, wenn er krank befunden worden, der Patient und zwar wechselt die Zahlung je nach der Höhe des Vermögens; ist er dagegen «schön», d. h. gesund, so vergütet die Stadt den Besehern einen Teil der ihnen entgangenen Einkünfte, nämlich 5 ß ₰ pro Person. War bei der ersten Schau die Diagnose, wie es leicht vorkam, noch nicht ganz klar zu stellen, so hat nach einiger Zeit eine nochmalige Untersuchung stattzufinden. Es ist hierbei bemerkenswert, wie viel früher die Stadt auf dem Gebiet der Sanitätspflege eigene Mittel aufwandte als in der Armenpflege.

3. KAPITEL.

Das Leben in den Spitälern.

Ein genossenschaftliches Zusammenleben war im Mittelalter nicht anders denkbar, als in klösterlichen Formen. Auch wo Laien sich zu profanen Zwecken zusammentaten, z. B. in den gewerblichen Zünften, durfte ja der religiöse Zweck nicht fehlen. Bei den Spitälern mußte nun noch besonders in dieser Richtung der Gedanke wirken, daß, nach der asketischen Anschauung der Kirche, die Armen «ein vollkommener Stand» seien, deren Aufgabe in einem frommen Leben und Gebet für die Spender der Almosen bestand. So schrieb man z. B. auch in Straßburg den Leprosen vor: «sie sollten unsern lieben Herrn Gott täglich bitten für alle die, die da ihr Almosen zu dem Hof, Bau und Herberge gegeben haben und auch darum sie die Gottesgaben der Pfründen genießen». Für die Leprosen legten gewisse Aeußerlichkeiten, die ihnen mit Rücksicht auf die Sicherheit der übrigen Welt oder auf die Gesundheit der Aussätzigen geboten waren, nämlich der Zwang, innerhalb der Mauern des Hofes zu bleiben, gleiche Kleidung zu tragen und keusch zu leben, schon ohnehin dies klösterliche Leben nahe. So streng jedoch, wie etwa in dem Haus zu Schwartau in der Diözese Lübeck oder im Nikolaihof zu Lüneburg und mehreren norddeutschen Spitälern, wurde in den Straßburgern Krankenhäusern die klösterliche Lebensweise nicht durchgeführt[2]. Man achtete

nur darauf, daß ein frommer christlicher Geist und christliche Ordnung im Spital herrsche. Die Pfründner brauchten nicht besondere Andachtstunden halten und täglich eine bestimmte Zahl von Rosenkränzen durchbeten[3], aber auf unentschuldigtes Fernbleiben vom allgemeinen Gottesdienst, den der Priester des Hauses morgens und abends und an den hohen Festtagen der Karwoche hielt, stand Strafe. Am Gründonnerstag mußten die Leprosen an sich die Zeremonie der Fußwaschung[4] vornehmen lassen. Nur die reichen Pfründner, die in besondern Häusern beim Hofe wohnten, waren von dieser doch etwas demütigenden Verpflichtung frei.

Hauptsächlich erhellt aber das Interesse, das die Bürgerschaft wie die weltliche Verwaltung an dem Seelenheil der Armen nehmen, aus der Tatsache, daß bei keinem Spital wohldotierte Stiftungen für einen oder mehrere Priester fehlen. Wie erwähnt, wurde in Rotenkirchen im Jahre 1407 vom Rat der Stadt für die seit alten Zeiten bestehende Sophienkapelle im Leprosenhof eine Priesterpfründe gestiftet; das Geld dazu haben die Pfleger Johann z. Trübel und Hansemann Peigers durch Sammlung in der Bürgerschaft aufgebracht. Der Priester erhält ein Haus in der Stadt zur Wohnung, wird aber, da sich ein Bedürfnis nach seiner häufigeren Anwesenheit ergibt, bald verpflichtet, in Rotenkirchen zu residieren[5]. Dem so häufigen Mißbrauch dieser Pfründen wird vorgebeugt, indem dem Präbendar der Besitz anderer «gotsgoben» neben dieser und die Einsetzung eines vicarius generalis, der alle Geschäfte des Priesters für einen Hungerlohn zu übernehmen pflegte, untersagt wird.

Täglich hat der Kaplan durch dreimaliges Glockenläuten seine Gemeinde zum Gottesdienst zu rufen; seine Verpflichtungen am Werktag wechseln je nach dem, was für Meßstiftungen für den betreffenden Tag im Seelbuch vorgeschrieben sind. Sonntags muß er predigen und das Evangelium, das auf diesen Tag fällt, deutsch vorlesen, «das paternoster, den glouben und die schulde», sowie die auf die kommende Woche fallenden Heiligen- und Jahrzeitstage verkünden. Für Singmessen stand ihm ein Chorknabe zur Seite. An Lichtmeß verteilt er die nötigen Kerzen an die Siechen und das Gesinde; das Wachs, das er zu diesem Zwecke erhält, darf er nicht zum persönlichem Gebrauche verwenden. Droht dem Hause Gefahr von Feinden, so übergibt er den Pflegern die Wertgegenstände, die in der Kapelle vorhanden sind, Kelche, Altartücher, Meßgewänder und Bücher. Gemäß einer alten Abmachnng mit dem Kirchherrn der Parochie Rotenkirchen hat ihm jener das Recht, die Beichte zu hören und die Sterbesakramente den Siechen zu geben, abgetreten;

auch beerdigt der Kaplan die Spitalinsassen auf dem zum Hause gehörigen Friedhof. Dafür zahlt ihm jeder neu eintretende Pfründner $2^1/_2$ ß; tritt dann ein Todesfall ein, so hat der Pfarrer weder für das Begräbnis noch die zugehörigen Totenmessen eine Forderung zu erheben.

Die Stellung des Kaplans im Hause ist der der übrigen Beamten gleichgestellt; ebenso wie sie untersteht er der Kontrolle der Pfleger; eigenmächtige Anordnungen zu treffen, wird ihm besonders verboten; denn alle «ordenunge, ufsatzunge und brüderschaft, die er macht, darumb das im dadurch gelt oder anders von den siechen zugefallen möchte» widersprechen nach Ansicht der Stadträte dem Interesse der Kranken, «die ihr Geld selbst notwendig brauchen». Bezeichnend für den sittlichen Stand des Klerus im 15. Jahrhundert ist es, daß man dem Pfarrer einschärft, ein moralisches Leben zu führen und auf ehrbares Gesinde zu achten.

Der Leprosenkaplan war auch der Beichtvater der städtischen Gefangenen; dies geht hervor aus einem Legat des Pflegers Wilhelm Böcklin, der eine gewisse Summe dem Priester bestimmt, wenn er «nach der Gewohnheit» am Osterdienstag den Gefangenen in den drei Türmen das Sakrament gab[6].

Wie nach landläufiger Anschauung zu jedem Krankenhaus ein Seelsorger gehörte, so auch die Kapelle zum äußeren Bild des Spitalkomplexes. Wie noch heute standen die Gebäude der Spitäler, schmucklose Bauten, mit ihren Wirtschaftsgebäuden in weiten Gärten, mitunter von einer Mauer umschlossen; ein Teil des Gartens rings um die Kapelle war zum Friedhof geweiht. Der Friedhof des großen Spitals bei der Erhardkapelle in der Nähe des Münsters gewann eine ziemliche Bedeutung, da man dort zu Pestzeiten alle die begrub, die nicht in den Pfarrfriedhöfen untergebracht werden konnten[7]. Er blieb noch in Benutzung, als das Spital längst vor die Stadt hinaus verlegt worden war und auf dem Platz, wo es gestanden, Wohnhäuser errichtet waren[8]. Diese Häuser auf dem Grund und Boden des Spitals und noch einige andere, die dem Spital durch Schenkung zugekommen waren, sind wohl mit der häufiger vorkommenden Bezeichnung «des Spitals Häuser» gemeint, nicht etwa zum Spital selbst gehörige Wirtschaftsgebäude[9]. Innerhalb der Spitalmauer stand neben den zwei Pfründnerhäusern und dem eigentlichen Spital — in Rotenkirchen waren es zwei Häuser für Reiche und der Schnelling für die Armen — noch etwa ein Sommerhaus, ein kleiner Pavillon im Garten, in dem man im Sommer die Mahlzeiten einnahm; gelegentlich fand dort auch ein Herrenpfründner Wohnung, während man in Rotenkirchen kleine Häuser im

Garten für diese bevorzugten Gäste errichtete. Nahe beim Haus mußte auch das Waschhaus und das Backhaus (pisterye) liegen; die Spitalsmühle dagegen, in der das dem Spital als Rente zufließende Korn gemahlen wurde, lag bei den andern Mühlen im Osten vor der Stadt, in der Nähe des Reuerinnenklosters[10].

Ueber das Leben der Pfründner gibt uns nur die Rotenkirchener Leprosenordnung einigen Aufschluß, während die Spitalstatuten lediglich Beamtenordnungen darstellen. Ob es vor der Aufnahme ins städtische Spital der Formalitäten bedurfte und ob auch hier die Pfründner Hausrat mitzubringen hatten, wissen wir nicht. Dagegen scheint man, was mit dem geistlichen Charakter des Spitals zusammenhängt, bei dem Eintritt ins Krankenhaus den Kranken die Sakramente gereicht zu haben[11].

Im Leprosenhaus ging der Aufnahme die Untersuchung durch die städtischen «Beseher», die wir bereits besprochen haben, voraus. Die Beseher meldeten den Spitalpflegern, wen sie als aussätzig erkannt hatten, damit nicht die Untersuchten sich dennoch zum Schaden der Allgemeinheit dem Leprosenhaus entzögen. Das Vermögen der Eintretenden unterziehn die Pfleger einer gerichtlichen Aufnahme, um danach die Summe, die statutengemäß dem Hof zufällt, zu bestimmen[12]. Von 200 ℔. Vermögen erhält nämlich das Leprosenhaus den fünften Pfennig, d. h. 20 %, wenn keine Erben vorhanden sind, dagegen nur 10 %, wenn Kinder da sind. Die zu zahlenden Summen änderten sich proportional dem Gesamtvermögen und zwar in Abstufungen von 100 zu 200, 50 zu 100, 25 zu 50 und 15 zu 20. Das geringste Vermögen, das zur Aufnahme ins Pfründnerhaus berechtigte, betrug 15—20 ℔; Leute mit diesem Vermögen hatten nur den «Dienst», (5 ℔ und 5 sh), den alle andere neben ihren Abgaben noch entrichteten, zu zahlen.

Kinder reicher Eltern mußten auf dem Hofe von diesen gänzlich unterhalten werden, zahlten aber kein Eintrittsgeld; dagegen erhielt die Anstalt beim Tode der beiden Eltern oder eines der Eltern eine bestimmte Summe, die in derselben Weise wie die Eintrittsgelder Erwachsener bestimmt wurde. Für Mönche und Priester aus Straßburger Klöstern, die ja das Gelübde der Armut abgelegt hatten und daher im juristischen Sinn kein Vermögen mehr hatten, mußte ihr Kloster 10 ℔ bei der Aufnahme entrichten, jedoch erhielten sie dafür noch keine Verpflegung. Wollten sie ihrem geistlichen Beruf auch als Leprose obliegen, so wurde ihnen das Messenlesen im Seitenschiff der Sophienkirche gestattet; aber sie mußten das allgemeine Verbot für die Leprosen, den Chor und die Sakristei nicht zu betreten, beobachten.

Aermere Bürger mit einem Vermögen von weniger als 15 ℔ fanden im Schnelling Aufnahme, konnten aber später, sobald ihnen durch Erbe etwa größeres Vermögen zufiel, gegen Nachzahlung der Aufnahmegebühr ohne weiteres in das Pfründnerhaus überwiesen werden. Im Schnelling empfing man auch die Klein- oder Schultheissenbürger[13], jedoch erst, wenn sie bereits 10 Jahre unbestraft in der Stadt Bürgerrecht genossen hatten.

Neben denen, die eigentliche «Siechenpfründe aßen» und an den regelmäßigen Verteilungen von Spenden Teil hatten, gab es andere, die nur auf dem Hofe wohnten, ohne Brüder der Gemeinde zu werden; sie nahmen eine bevorzugte Stellung ein, da sie in besondern Häusern wohnten und von den religiösen Verpflichtungen der andern Pfründner frei waren. Sie zahlten eine Pauschalsumme, die einer bloßen Miete gleichkommt. Eine letzte Gruppe von Pfründnern bildeten nun die, die die Gefälle der Pfründen als Leibrente bezogen, ohne sich in Rotenkirchen aufzuhalten; gegen Zahlung des «Dienstes» aber konnten sie jederzeit auf den Hof zurückkehren.

Fremde werden gemäß der egoistischen Politik der Städte prinzipiell nicht aufgenommen, außer wenn sie der Anstalt so viel Nutzen bringen, daß die Pfleger, denen die Entscheidung darüber zusteht, die Ausnahme für genügend gerechtfertigt ansehn.

Wie aber auch im Einzelnen ihre Stellung auf dem Hofe war, alle waren gleichermaßen verpflichtet, das nötige Möbel und Geschirr, das sie benutzen wollten, mitzubringen. Der «Haußrat» der Pfründner bestand aus einem Bett im Mindestwert von 1 ℔ ♂, dessen Einrichtung, (Kopfpolster, zwei Kissen, zwei Paar Leintücher, und zwei Decken, wohl eine wollene und eine Federdecke), ferner einer Ruhebank (spanbette), einem Tisch, zwei Tischtüchern, zwei Handtüchern, einem Schrank (kensterlin), einer größeren und einer kleineren Kanne, einem Mischkännlein und einem Salzfaß.

Ueber die Größe der Spital- und Leprosenpfründen wissen wir nichts, außer daß die Herrenpfründner, die die hohe Summe von 60 ℔ eingezahlt hatten, wöchentlich 2 ß 6 ♂ erhielten; dazu aber kamen noch ansehnliche Zuschüsse aus der Büchse des Klinglers, ferner Piktantien und Almosen[15].

Daß die Verpflegung in den Spitälern nicht karg war, zeigt eine Speiseordnung für das Leonhardsspital; es kam jeden Tag entweder Fleisch oder Fisch neben Suppe und Gemüse auf den Tisch und jeder erhielt eine ziemliche Portion Wein[16].

Liebevolle Wohltäter hatten daran gedacht, den Armen an den Feiertagen auch eine Festfreude zu bereiten. Stiftungen

zum Essen, die in das gleichmäßige Menu etwas Abwechslung brachten, sind überall häufig. So erhielten z. B. die Kranken im Phynenspital nach einer Stiftung der Gründerin Phyna selbst an jedem Feiertag zu ihrer sonstigen Kost eine Semmel, einen halben Becher Wein, und gekochtes wie gebratenes Fleisch, resp. in den Fasten Fische[17].

In der Elendenherberge gab's gleichfalls kräftige Kost, wenn auch nur zweimal wöchentlich Fleisch[18]. Der Wein fehlt auch hier nicht, wie er auch in der Ordnung der Beginenhäuser eine große Rolle spielt. Zwei Legate, die schon kurz nach der Gründung der Herberge 1363 und 1377 gemacht wurden[19], sollten den ausgehungert Ankommenden abends eine warme Speise (Labung) gewähren. Eine Erbsensuppe oder Brei wird den Fremden jeden Abend gereicht.

Welchen Beschäftigungen die Pfründner außer der Teilnahme am Gottesdienst sich widmeten, ist nur von den Leprosen bekannt; sie durften nämlich, wenn sie ein Handwerk gelernt hatten, dies auf dem Hofe ausüben, jedoch keines ihrer Produkte auf den allgemeinen Markt bringen. Der Grund dieses Verkaufsverbotes war in erster Linie die Furcht vor Ansteckung durch die Waren. Vielleicht aber wirkten dabei auch die allgemeinen Prinzipien der Stadtwirtschaft, die den Fremden und Nichtzünftigen von der gewerblichen Konkurrenz ausschloß. Sonst wurden die Leprosen wohl noch im Haushalt des Spitals zu allerlei Diensten verwendet; hatte man doch verhältnismäßig sehr wenig gemietetes Personal.

Das arbeitsamste Leben unter den Armen, die die bürgerliche Armenfürsorge genossen, führten die Beginen. Sie widmeten sich teils der Krankenpflege in Privathäusern, teils dem Spinnen und Weben. Nur ruhige Beschäftigungen sind ihnen gestattet; deshalb müssen sie auch zum Spinnen statt des schnurrenden Rades die geräuschlose Kunkel benützen[20]. Nach dem Statut des Ruffachschen Hauses war jedoch ihre Arbeit auf die Verwendung im eigenen Gebrauch beschränkt, wahrscheinlich um den Webern keinen Anlaß zum Konkurrenzneid zu geben. In Köln war es ja wegen des ausgedehnten Verkaufs von Leinwand, den die Beginen trieben, zu einem Kampf mit der Weberzunft gekommen. Das Betteln, das eigentlich ursprünglich das Recht aller Armen gewesen war, wurde an den Spitälern allmählich abgeschafft. Den Beginen ist es ausdrücklich verboten; ja, mitunter wird es gerade als Zweck des Hauses bezeichnet, frühere Bettlerinnen von diesem ihrem Gewerbe fernzuhalten[21].

Dagegen durchziehn häufig kleine Gruppen — nie mehr als vier — von Leprosen des Armenhauses bettelnd die Stadt;

am Magdalenentag, den das Reuerinnenkloster, und am Arbogaststag, den das Kloster St. Arbogast besonders feierte, durften sie an den Türen eben dieser Klöster Gaben heischen und am Karmittwoch an einem Imbiß teilnehmen, den das Stift St. Peter allen Bettlern austeilen ließ. Aber stets mußten sie vor (ein Uhr) mittags die Stadt wieder räumen[22].

In der Krankenpflege scheinen sich die Straßburger Beginen weniger beschäftigt zu haben: nur zwei Stiftungen erwähnen diese Verpflichtung der Beginen; die Schwestern des Hauses zur Spitz nämlich übernahmen in der Infirmaria von St. Thomas die Pflege kranker Stiftsherrn und das Gotteshaus zum Gürtler richtete 1456 sogar selbst ein Siechenhaus ein[23]. Jedoch die meisten Beginen bevorzugten eine bequemere Tätigkeit, die ihnen ebenso viel Verdienst einbrachte; sie ließen sich nämlich dafür bezahlen, als sog. Seelschwestern bei Begräbnissen und an Jahreszeitstagen mit brennenden Kerzen über die Gräber zu ziehn. Dieser Müßiggang war der Anfang und Grund ihrer schließlichen Entartung und ihres Verfalles beim Beginn der Reformation.

Hausordnungen, die das Benehmen der Glieder der Genossenschaft regelten, gab es wohl in allen Konventen und Spitälern, da ohne Disziplin die Ordnung ja nicht aufrecht erhalten werden kann. Man verlangte von den Brüdern und Schwestern christliches, verträgliches Benehmen[24]. Schimpfen und gotteslästerliches Fluchen, Singen unanständiger Lieder, Lärmen mit Pfeifen, Hörnern und Trommeln besonders zur Nachtzeit, Spielen um Geld und Spielhalten, Tragen zu kurzer, unanständiger Kleidung, besonders aber unkeusches Leben, Buhlerei und Kuppelei waren streng verboten und wurden von den Pflegern «der geschihte noch», d. h. nach ihrem Gutdünken gestraft. Im Sommer mußten alle um 10 Uhr, im Winter um 9 Uhr zu Bette gehn; es ist die Polizeistunde, die auch für alle Bürger in der Stadt gilt. Ueber schwerere Kriminalvergehn, wie Stehlen, blutrunzig machen, d. h. blutig ritzen, dann Verwunden und Totschlag entschieden[25] z. T. die Pfleger, teils bringen sie es vors Ratsgericht; die ausgedehnten gerichtlichen Befugnisse der Leprosenpfleger machen es nötig, auch solche Bestimmungen in die Hausordnung aufzunehmen, die sonst nur im [öffentlichen] Stadtrecht ihren Platz finden. Die übrigen Teile der umfangreichen Ordnung lassen sich nach zwei Gesichtspunkten gruppieren; sie dienen entweder dazu, die Allgemeinheit vor der Ansteckung durch die Kranken zu schützen oder sie sind sanitärer Natur.

Zur ersten Gruppe gehört namentlich das Verbot, die Anstalt ohne Erlaubnis der Pfleger zu verlassen und außerhalb eines

abgegrenzten Teiles der am Hofe vorbeiziehnden Landstraße spazieren zu gehn, oder querfeldein zu wandern. Wurde es ihnen gestattet, zum Betteln in die Stadt zu ziehn — worin ja eigentlich eine Inkonsequenz lag, für die wohl die christliche Charitas verantwortlich ist — so sollten sie doch alles Gedränge, die belebten Marktplätze (Fischmarkt, Metzig und Holwig oder Kornmarkt), auch Kirchen und Kapellen im ganzen Gebiet der Stadt meiden. Am Tage der Fronleichnamsprozession, am Schwörtag, wo alle Bürger vor dem Münster zusammenströmten, um den Schwur auf die Verfassung zu leisten, auch Dienstags und Donnerstags ist ihnen die Stadt verschlossen.

Jede direkte und indirekte Berührung mit «Schönen» ist ihnen verboten; Eheleute müssen sich trennen, wenn der eine Teil krank wird; wenn ein Gesunder sich in «bulschaftswise» mit einem Leprosen einläßt, wird er vom Rat zur Verantwortung gezogen, «damit andere nicht von ihm entreiniget werden». Kein Gesunder darf im Leprosenhaus (Schnelling) Gastfreundschaft genießen, nicht einmal Kinder dürfen über Nacht bei ihren Eltern bleiben. Die Brunnen vor dem Hause, an denen die Landleute ihr Wasser zu holen pflegen, die Geräte des Kirchenchors und der Tresorkammer, sind ihnen zu berühren, das Haus des Kaplans zu betreten verboten.

Man gestand ihnen zwar die Vergünstigung zu, trotz des allgemeinen Vorkaufsverbotes bei den in die Stadt ziehnden Landleuten ihren Bedarf an «Brot, Wein, Getreide, Gänsen, Enten, Hühnern, Tauben, Milch, Käse, Butter, Molken, Eiern und allen Arten Obst», schon bevor die Ware auf den Markt kam, zu decken; jedoch sollten sie sich der Vermittlung ihrer gesunden Dienstboten bedienen und nichts selbst «beknotzen, handeln noch anrüren». Nichts, was im Leprosenhaus entstanden oder einmal benutzt worden war, sollte heraus kommen dürfen. Kleider von Verstorbenen durften nicht in der Stadt verkauft, Geräte nicht an Gesunde verliehn werden. Die schmutzige Wäsche mußte auf dem Hofe gewaschen werden, Handel und Handwerk der Kranken blieben beschränkt.

Welchen Wert der Rat gerade auf diese Vorschriften legte, geht daraus hervor, daß alle Uebertretungen in dieser Richtung mit der stärksten den Pflegern zustehenden Strafe, nämlich der Verbannung vom Hofe bedroht waren; eine besonders harte Strafe, weil keine größere Stadt fremde Aussätzige aufnahm, die Ausgestoßenen also zum ruhelosen Wandern verurteilt waren.

Um auch dem Publikum ein Mittel, sich zu schützen, an die Hand zu geben, mußten die Leprosen eine bestimmte gleiche Tracht tragen, Männer nämlich einen grauen schlichten breiten Filzhut und einen grauen Mantel; Frauen ebenfalls graue Mäntel und eine graue Kapuze («kulhut») ohne Zipfel über Schleiern. Aehnlich waren in Nürnberg die Bewohner der Siechenkobel gekleidet [26].

Die Bestimmungen die wir als hygienische oder sanitäre bezeichnet haben, verdienen diesen Namen insofern, als sie die Kranken zur Reinlichkeit, die noch heute als die wichtigste Forderung bei allen Hautkrankheiten gilt, zu erziehen versuchen. «Wüste Tücher, Binden, Pflaster und Fußwasser» durften die Kranken nicht herumstehn und liegen lassen, sondern mußten allen Schmutz in den Wasserabfluß bei der Badestube tragen; dieser wird in bestimmten Zeitabständen vom Klingler gereinigt. Im Sommer, «solange die Gesunden im Garten wandeln», darf keine schmutzige Flüssigkeit zum Fenster hinaus geleert werden; dafür ist das «Sprochhus» da. — Wäsche darf in der Küche erst gewaschen werden, wenn das Essen gekocht ist, damit keine Unreinheit an die Speise kommt.

Teils der Reinlichkeit, teils der medizinischen Fürsorge dienten die Bäder. Die große Badestube auf dem Hofe, die nur alle vier Wochen geheizt werden durfte und die kleinere am Schnelling, die dazwischen einmal gewärmt wurde, waren wohl bloße Heißluftbäder, die im Mittelalter häufiger waren als die Wasserbäder. Doch konnten die Kranken «zu einer notdurfte», d. h. zu Kurzwecken, auch mit jeweiliger Erlaubnis der Pfleger Wasserbäder bekommen, mußten aber die Kosten der Heizung bezahlen und dem Klingler [27], der das Wasser herbeitrug, ihnen auch sonst mit «riben und weschen» zur Hand war und die Badstube nach Gebrauch wieder zu reinigen hatte, seine Dienste besonders vergüten.

Auf Grund des Protokollbuches, in dem uns die Urteile der Leprosenpfleger enthalten sind, haben Schmidt [28] und Krieger [29] ein Urteil über den moralischen Zustand im Rotenkirchener Haus gefällt; sie sind zu entgegengesetzten Resultaten gekommen. Wenn auch Kriegers günstigeres Urteil nach der Lage der Dinge, da in 105 Jahren nur 49 mal die Pfleger Recht sprachen, richtiger erscheint, als die verurteilenden Aeußerungen Schmidts, so wird man sich doch eines moralischen Urteils besser überhaupt enthalten, da uns ja alle Vergleichszahlen fehlen.

II. Abschnitt.

Die Armenpflege in Straßburg außerhalb der Spitäler und die städt. Armenpolizei.

I. Almosenverteilungen und Hausarmenpflege.

Die Hospitäler der mittelalterlichen Städte, von deren Größe, Bedeutung und Vielseitigkeit wir uns soeben einen Begriff zu machen versuchten, bildeten zwar naturgemäß ein Zentrum aller Wohltätigkeitspflege, besonders seit sie unter der städtischen Verwaltung eine einheitliche Organisation hatten. Jedoch ergäbe sich nur ein unvollständiges Bild dessen, was im mittelalterlichen Straßburg für die Armen geschah, wollte man daneben die ausgedehnten, allerdings wenig organisierten Almosenverteilungen, die durch die Hand der Kirche gingen, und die soziale Fürsorge, die die bürgerlichen Genossenschaften pflegten, außer Acht lassen.

Zwei Arten von Unterstützungsbedürftigen sind es, denen mit einer Aufnahme und dauernden Verpflegung im Spital nicht gedient sein kann, die vielmehr nur kleinerer und momentaner Unterstützungen bedürfen, wie sie das Almosen in Geld oder Naturalien gewährt: Die Hausarmen und die eigentlichen Bettler. Auch die Hausarmen sind Bettler, d. h. Leute, die sich infolge besonders ungünstiger Umstände nicht über den Zustand der Armut emporbringen können und daher auf wohltätige Gaben angewiesen sind[1]. Jedoch haben sie vor den herumwandernden Bettlern den großen Vorteil voraus, Bürger der Stadt zu sein. Dies hatte zur Folge, daß sie immer Anspruch auf Unterstützung hatten und von den allgemeinen Bettelverboten nicht betroffen wurden. In gewissem Sinne war so das «Gästerecht», das die exklusive Tendenz der «Stadtwirtschaft» charakterisiert, auch auf das Gewerbe des Bettels übertragen[2].

Die wirtschaftlichen Ursachen, die im 13. Jahrhundert namentlich ein starkes Anwachsen der Bettelscharen verschuldeten, haben wir bereits geschildert[3]. Man wird jedoch nicht umhin können, einen erheblichen Anteil an dieser Schuld daneben der almosenfreundlichen, asketischen Weltanschauung des Mittelalters aufzubürden. Das Volk, durchdrungen von der Lehre der Kirche, daß Almosengeben an sich ein gutes Werk sei und daß man durch die Weggabe des Besitzes dem Stande der Vollkommenheit näher komme, gab reichlich und gern die milde Gabe, aber ohne genügende Rücksicht auf die Würdigkeit des Empfängers[4].

Wieviel Spenden auf direktem Wege, ohne Dazwischentreten einer dritten Stelle, vom Publikum an die Armen flossen, entzieht sich der geschichtlichen Betrachtung. Größere Gaben aber wurden seit frühester Zeit der Kirche zur Uebermittlung an die Armen überwiesen, meist in der Form von ewigen Renten, deren Ertrag «in remedium animarum», zum Seelenheil Verstorbener, an bestimmten Jahr- oder Gedenktagen verteilt wurde. Die Kirchen waren, ganz abgesehn von den religiösen Motiven solcher Stiftungen, besonders zur Ausführung der Legate geeignet, weil sie ja auch als Kulturträger von sich aus zur Spendung von Almosen und zur Armenpflege verpflichtet waren. Neben den Hospitälern, die sie eigentlich unterhalten sollten, (später allerdings kaum mehr besaßen)[5], bestand bei den meisten Kirchenverwaltungen ein Almosenfonds, dem der Thesaurar oder ein besonders dazu angestellter Eleemosynarius vorstand. Häufig wurde in der früheren Zeit (bis zum 13. Jahrhundert) dieser aus Kirchenvermögen und bürgerlichen Spenden zusammengekommene Fonds auch zur Fortführung der altkirchlichen, individuellen Gemeindearmenpflege verwendet, indem man daraus Pfründen für Gemeindearme, sog. «matricularii», bildete[6]. Aus Köln werden uns zwei solche, dem Dom angehörige, Bruderschaften von Gemeindearmen, die Lupus- und die Margaretenbrüder, ausführlicher geschildert; sie bestanden in Köln, wo sich die Domverwaltung ihre Unabhängigkeit von der Stadt lange bewahrte, bis ins 14. Jahrhundert[7].

Eine diesen ähnliche Bruderschaft, in der wir einen Rest altchristlicher Armenpflege zu sehn glauben, war die «fraternitas sancti spiritus» am Straßburger Münster; sie wird uns freilich nur zweimal genannt, nämlich 1225 und 1246; im ersten Falle erhält sie eine Rente zusammen mit den Leprosen, das zweite Mal eine solche gemeinsam mit einer rein geistlichen Genossenschaft («fraternitas que post prandium in refectorio celebratur») am Münster[8]. Es rechtfertigt sich schon hieraus wohl die Annahme, daß es sich um eine Genossenschaft von Armen handelt, nicht nur um eine rein geistliche Körperschaft. Darauf deutet auch der Name Sti. Spiritus hin. Mit dem Symbol des heiligen Geistes, dem Sinnbild der christlichen Barmherzigkeit und Nächstenliebe, bezeichnete man nämlich besonders Stiftungen zu wohltätigen Zwecken[9]. Am meisten aber scheint mir die spätere Entwicklung der «fraternitas» für die Auffassung zu sprechen, daß wir es hier mit einer Form der altkirchlichen Gemeindearmenpflege zu tun haben[10]. Als nämlich nach dem Jahre 1263, wo die Stadt den Bischof besiegt hatte, das Vermögen der Münsterfabrik in die Verwaltung der Stadt kam[11], wurde die «fraternitas» als solche zwar beibehalten, aber ihre

Fonds, im Sinne der früheren Verwertung, zu den sog. Heilig-Geistpfründen, einer Almosenstiftung für Hausarme, jedoch ohne kirchlichen Charakter, umgewandelt[12].

Aehnliche Almosenfonds besaßen wohl die meisten Pfarrkirchen und Stifter; auf die Schicksale und die Verwaltung der Heilig Geistpfründen von St. Martin und St. Nikolaus, die gerade so verwaltet wurden wie die am Münster, werden wir zurückkommen. Zunächst sind hier einige frühe oder besonders bemerkenswerte Beispiele für Almosenstiftungen an Straßburger Kirchen zu nennen, die an den Kirchentüren für alle Armen, die sich zur Verteilung einstellten, ausgegeben wurden. So lange die Naturalwirtschaft noch durchaus herrschte, bestanden diese Gaben meist in Brot und in Tuch zu Kleidern; auch später, als das Geld sich längst seinen Platz im Wirtschaftsleben erobert hatte, behielt man meist die Spenden in Naturalien bei, weil sie einen Mißbrauch eher ausschlossen als Geldgeschenke[13]. Die frühste bekannte Stiftung für die Armen im allgemeinen (von den Spenden für die einzelnen wohltätigen Anstalten haben wir ja bereits im ersten Teile gesprochen) stammt aus dem Jahre 1100; der Kanonikus Burchard setzte damals nämlich dem Münster eine Rente aus, von deren Ertrag der Pförtner (portenarius) jährlich vom Tage nach Allerheiligen für 2 unzen Brot und für 1 unze Käse oder eine andere Zuspeise den Armen vor dem Münster verteilen sollte; auch was an diesem Tag von dem reichen Essen übrigblieb, das den Domherrn, gleichfalls aus einer Stiftung Burchards, gereicht wurde, sollte den Armen zufallen, ebenso die Ration eines kranken Kanonikus[14]. Eine Rente für Tuch «ad vestiendos mendicos et miserabiles pauperes laicos», d. h. zur Bekleidung von Bettlern und Hausarmen, stiftete 1321 der Dompräbendar Heinrich Dietmar, der auch die armen Domschüler, die besonders auf milde Gaben angewiesen waren, bedachte[15]. Bekanntlich war den Chorschülern der Bettel in der Form gestattet, daß sie singend vor den Häusern Gaben heischten, doch wurde ihnen in der Reformationszeit dies Recht wegen der damit verbundenen Belästigung des Publikums wesentlich beschnitten[16]. — Eine Menge ähnlicher Spenden wurde an einzelnen Altären verteilt; die Altarpfründe, die der spätere langjährige Pfleger der Elendenherberge, Oettelin von Utenheim, 1349 innehatte, verpflichtete z. B. ihren Inhaber, jährlich 10 s. für die Arme an dem Altar zu verteilen[16].

Davon, was im Ganzen so durch die kirchliche Vermittlung an Almosen den Armen zuteil wurde, können wir uns heute keinen rechten Begriff mehr machen, weil der größte Teil der Stiftungsurkunden zur Reformationszeit verloren ging;

denn nach der Kirchenreform besaßen sie keinen praktischen Wert mehr. Die Feier der Jahrzeiten und Seelenmessen wurde abgeschafft und alle früher dazu bestimmten Gelder dem allgemeinen Armenfonds zugeführt.

Zu gleicher Zeit, als die Stadt Straßburg das Leonhardsspital und das Leprosenhaus in ihre Verwaltung brachte, dachte sie auch daran, auf die nichtanstaltliche Armenpflege Einfluß zu gewinnen. Was die Stadt auf dem Gebiet der Almosenpflege unternahm, zeichnet sich vor der kirchlichen Gabenverteilung vor allem dadurch aus, daß der Rat ein gewisses System, eine einheitliche Organisation auch auf diesem Gebiet anstrebte, soweit er es in die Hand bekam.

Außer dem obenerwähnten Armenfonds des Münsters kam im Lauf des 14. Jahrhunderts (vor 1353) noch derjenige der Pfarrkirche von St. Martin in städtische Verwaltung; beide wurden, vereint und gemeinsam verwaltet, in erster Linie zur Unterstützung bürgerlicher Hausarmer verwendet. Wir haben also hier die ersten Anfänge eines staatlich organisierten Almosenamtes vor uns, wie sie in der Reformationszeit überall, besonders aber auch in den Territorien eingeführt werden. Die Städte sind diesen also in der Erkenntnis, daß «die Förderung des leiblichen wie geistigen Bürgerwohls sittliche Aufgabe eines staatlichen Gemeindewesens sei»[17], um zwei Jahrhunderte voraus[18].

Das hl. Geistalmosen wie es die Stadt organisiert hatte, bestand in Brotspenden; jeder Pfründner des Münsters erhielt allsonntäglich zwei Brotlaibe von je 4 ℔, die Almosenempfänger bei St. Martin nur einen Laib. Die Zahl der Pfründen je nach dem Stand des Stiftungsvermögens festzusetzen, stand den Pflegern zu; seit Ellenhards Vorgang[19] behielten die einzelnen Pfründen ihre ursprüngliche Größe, ihre Zahl wurde aber beständig vermehrt. Im Jahre 1292 betrug diese 43; in der kurzen Zeit von 1348—58 kommen allein fünf neue Pfründen zu denen des Münsters hinzu; bei den St. Martinspfründen in fünf Jahren drei Pfründen; beide unterstützten im Jahre 1358 zusammen 75 Leute, was freilich in einer Stadt von ca. 20 000 Einwohnern eben nicht viel heißen will[20]. Auch die Auswahl derjenigen, die die Gaben erhalten sollten, lag in der Hand der Pfleger. Leute mit weniger als fünf Pfund Vermögen, die keine Arbeit mehr tun konnten, sei es wegen Alters oder Krankheit, und sich ehrbar und fromm hielten, wurden des Almosens würdig befunden. Ließ sich ein solcher aber etwas zu Schulden kommen, so sollten ihm die Pfleger die Pfründe entziehen. Wie man in manchen Beginenhäusern die, die später Vermögen erwarben, zum Austritt veranlaßte, so verloren auch hier diejenigen

die durch den Eintritt in einen Dienst in den Stand gesetzt wurden, sich selbst zu ernähren, das Anrecht auf das Almosen. Besonders kam die Stiftung alten Dienstboten zugute; 1299 sicherte der Pfleger der Stiftung, Ellenhard, z. B. seiner alten Dienerin (juncfrowe) eine der von ihm gestifteten Pfründen[21]. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde aus der Stiftung auch ein Beginenhaus unterhalten, das außer gewissen Brotlieferungen auch eine Rente für Holz, Licht und Muß (Gumpost) von der Verwaltung des hl. Geistes erhielt.

Die 275 (260 + 15) Brote, die der Almosenknecht allsonntäglich zu verteilen hatte, wurden aus dem aus Getreiderenten einlaufenden Roggen («rocken») hergestellt[22]. 18 Sester (= 6 heutige Scheffel) Roggen[23] schickten die Pfleger wöchentlich durch ihren Knecht zur Mühle (die Raite in Konstanz hat sogar ihre eigene Mühle), dann ließen sie das Mehl vom Bäcker verarbeiten, wofür dieser jeweils 25 ß Backlohn bekam. Die beim Mahlen abfallende Kleie blieb der Verwaltung, die sie offenbar noch kapitalistisch verwertete. Das Austeilen der Spende am Sonntag besorgte ein besonders dafür bezahlter Knecht, dessen Stellung also ungefähr der des Spitalschaffners gleichkam. Ein Analogon zu der Spitalbestimmung, daß das Erbe eines Insassen des Spitals dem Hause verfallen sei, ist die Verfügung, daß der beste Rock oder das beste Kleid eines verstorbenen Pfründners dem hl. Geist gehöre. Solche Gefälle bildeten einen erwünschten Zuschuß zu dem sonst meist aus rentetragendem Grundbesitz bestehenden Grundstock des Armenvermögens. Sowohl einzelne Bürger, wie auch die Stadtgemeinde steuerten durch häufige Schenkungen zu dem guten Werke bei. 1358 bestimmt so der Rat, daß, zum Dank für die glückliche Errettung aus der Erdbebengefahr, der 1356 das benachbarte Basel halb zum Opfer gefallen war, fortan am Lukastag eine Prozession der Ratsherrn stattfinden solle. Die grauen Mäntel, die die 56 Ratsherrn dabei tragen, und eine Brotspende aus 20 Viertel (40 Scheffel) Korn sollen nachher unter die städtischen Armen und in die Gotteshäuser verteilt werden[24].

Die Beamten, die der Stiftung der hl. Geistpfründen vorstanden, waren die Pfleger; ein städtischer «magister pauperum sancti spiritus» tritt 1289 auf; wie der Zusatz, «deputatus ad hoc ex ordinatione magistri et consulum Argentinensium» vermuten läßt, ist er überhaupt der erste städtische Pfleger der Heilig-Geiststiftung[25]. Von 1298—1304 bekleidet dies Amt der obengenannte Ellenhard gen. «magnus», der zugleich Pfleger der Domfabrik ist[26]. Seine und seiner Frau reiche Schenkungen bringen das gute Werk ein schönes Stück vorwärts[27]. Seit die Pfründen von St. Martin hinzu gekommen sind, verwalten zwei

Pfleger dies Amt gemeinsam (zu gegenseitiger Kontrolle). Aus der Abrechnung, die 1358 die beiden Pfleger Knecht Swarber und Johann zur Megede dem Rat übergaben, schöpfen wir unsere Kenntnis der Institution des städtischen Almosenamtes zum hl. Geist[28]. Die Stellung und Kompetenz der Pfleger war die gleiche, wie die all ihrer Kollegen an den Spitälern und geistlichen Instituten; auch ihre ursprüngliche Selbständigkeit in Geschäften für den Fonds wurde wohl allmählich eingeschränkt; 1474 werden sie in einer Reihe mit all den Schaffnern der Klöster und Wohltätigkeitsanstalten genannt und ihnen die Bekleidung eines weiteren städtischen Amtes neben ihrer «schaffeny» untersagt[29]. Ihnen unterstanden die wenigen Knechte, deren das Werk zur Fortführung des Getreides in die Mühle und zur Verteilung der Brote bedurfte. Von einem besonderen Bureau der Heilig-Geistverwaltung hören wir nichts; vermutlich besorgten die Pfleger die einfache Rechnung allein[30]. Jeder der beiden Pfleger und der Rat haben ein Buch, in dem die Stiftungen und Ersparnisse, sowie auch die Namen derer, für die Seelmessen zu lesen sind, notiert werden. Die Pfleger werden bei ihrem Amtsantritt unter Eid gefragt, ob sie die «zinse und gülte gerwe (vollständig) haben», d. h. ob sie die Kasse bei ihrem Eintritt in die Verwaltung in Ordnung vorgefunden hätten.

Eine Almosenstiftung des hl. Geistes gab es auch bei dem Stift St. Thomas, von der ein Beginenhaus im Sprengel der St. Thomas unterstellten Nikolaikirche Unterstützung erhielt[31]. Die Verwaltung dieser Pfründen aber blieb stets in Händen des Stifts. Im Jahre 1514 verteilte dort nach Schmidts Angabe der Pförtner wöchentlich 20 Geldspenden[31]. Daß das Stift St. Thomas sich so viel länger vor Eingriffen der Stadt in seine Verwaltung schützen konnte, als das Domstift, kam wohl daher, daß im Münster lauter Nicht-Straßburger Freiherrn saßen, die von Anfang an mit der Stadt auf gespanntem Fuße standen, während das Thomasstift nie im Gegensatz zur Stadtregierung geriet; denn es war ein Hochsitz der Patriziersöhne, deren Interessen mit denen des Stadtrates bis zu einem gewissen Grade Hand in Hand gingen.

Diese von den Kirchen und der Stadt geübte Hausarmenpflege, die sich, wie wir sahen, auf ca. 100 Menschen jährlich erstreckte, hätte kaum etwas bedeuten können, wäre sie nicht für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung durch die Selbsthilfe der genossenschaftlich geeinten Bürgerschaft ergänzt worden.

Man kann wohl sagen, daß in der mittelalterlichen Stadt fast jeder Bürger irgend einer Genossenschaft, sei sie gewerblicher,

religiöser oder rein geselliger Natur angehört habe. Ein Charakteristikum dieser mittelalterlichen Vereine ist es, daß sie ihre Mitglieder möglichst ganz und nach jeder Seite hin zu erfassen suchten. Die Glieder einer Gilde oder einer Zunft fühlten sich im eigentlichen Sinne als Brüder und Schwestern. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, ohne Schuld ins Unglück geratene Mitglieder zu stützen und mit Darlehn aus der dringendsten Not zu retten. Die ursprünglich nur religiösen, gewerblichen und geselligen Zwecken dienenden Zunftkassen wurden so im 14. und 15. Jahrhundert mehr und mehr zu charitativen Leistungen herangezogen[32]. Kranke Mitglieder wurden nicht nur von den Kassenbeiträgen befreit, sondern konnten auch gegen Pfand Darlehn aus der Kasse bekommen. Daß die Zunftmitglieder stets ihre Toten selbst zu Grabe trugen, da es als Unehre gilt, von Fremden niederen Standes das letzte Geleite zu erhalten, ist zwar eine Einrichtung, die dem religiösen Charakter der Zunft entspringt, darf jedoch auch in diesem Zusammenhang als Beleg für die innerhalb der Genossenschaft geübte Liebestätigkeit genannt werden.

Besonders ausgeprägt findet sich der Gedanke der gegenseitigen Unterstützungspflicht in den Statuten der im 14. Jahrhundert entstehenden Gesellenbruderschaften. Für die Gesellen, die meist unverheiratet waren und, wenn sie krank wurden, zu Hause keine Pflege fanden, war mit einer bloßen Geldunterstützung häufig nicht genug geschehn. Deshalb vereinbarten in Straßburg z. B. die Leinenwebergesellen mit dem Bernhardsspital, daß ihre siechen Brüder in das Krankenhaus aufgenommen werden sollten; 1 ß zahlte dafür die Büchse täglich als Krankengeld[33]. Die Spitalkirche war zugleich der Sitz der Leinwebergenossenschaft. Dort war die Büchse «unser lieben frouwen», die die Genossenschaftsgelder enthielt, verwahrt, dort standen auch die Kerzen, die die Leinenweber bei feierlichen Prozessionen, wie alle Zünfte, herumzutragen pflegten. Das Grab für die Gesellen der Bruderschaft war auf dem Spitalfriedhof. Es geht aus dieser allgemeinen Ordnung nicht hervor, welche Dienste die Gesellen dem Spital als Gegenleistung erwiesen. Jedenfalls waren Schenkungen vorausgegangen.

Eine ähnliche Abmachung trafen die Bäckerknechte: «schaffner oder meisterin im spittal sollent ein yeden brotbeckenknecht in der bruderschaft, der von irem buchsenknecht siech in den spittal brocht wurt, enpfohen und ufnehmen, er sige geschediget worden als geslagen, gestochen oder hette slüre oder andere gebresten oder siechtagen». Es scheint, daß von den Bäckerknechten dem Spital im einzelnen Fall keine besondere Vergütung gezahlt wurde. Jedoch brauchte das hier nicht

erwähnt zu sein; denn die Ordnung repräsentiert nur eine Erneuerung und beschäftigt sich hauptsächlich mit den Details der Verpflegung[34], die den Gesellen im Spital zu Teil werden soll. Auch die Bader haben eine «Bruderschaft im großen Spital», die zugleich die Funktionen einer Krankenversicherung erfüllte[35].

Sehr wichtig für die Geschichte der nicht anstaltlichen Armen- und Krankenpflege wurden die besonders zum Zweck der Krankenfürsorge und Totenbestattung gegründeten Bruderschaften von Laien. Diese Laiengenossenschaften lehnen sich zwar in ihrer Organisation noch an die Kirche an, indem ihre Mitglieder z. B. Tertiarier eines Bettelordens (sog. Begharden) sind oder der Regel Augustins als sog. Alexianer folgen. Aber in den meisten Städten gewann der Rat so viel Einfluß auf sie, daß man in ihnen wohl mit Recht die Anfänge einer modernen bürgerlichen, obrigkeitlich geleiteten Armenpflege sehn darf.

In Straßburg sind im 14. Jahrhundert solche Laienbruderschaften, z. B. die «fratres dicti die gewilligen armen», mehrmals genannt, jedoch erfahren wir nichts über ihre Entstehung und ihr Wirken. Wo sie mehr religiös gerichtet waren, fielen diese Genossenschaften rasch dem moralischen Verfall heim und wurden wie ein Teil der ihnen in der Idee verwandten Beginenkongregationen als Ketzer von der Kirche verfolgt[37]. Eine segensreiche soziale Tätigkeit entfalteten sie offenbar im 15. Jahrhundert, als die Stadtverwaltung auch auf sie, wie auf die Wohltätigkeitsanstalten und Beginenhäuser, ihren Einfluß ausdehnte. Einer solchen Bruderschaft, die sich im Jahre 1472 aus den früheren Genossenschaften «zum Rebstock» und «im Rosengarten» konstituierte und im ehemaligen Haus «zum Rebstock» Wohnung nahm[38], gab der Rat eine Ordnung, in der er ihr ihre bisherige Hausordnung, besonders nach der religiösen Seite, bestätigte, zugleich aber ihre Pflichten gegenüber der Allgemeinheit und ihre Ansprüche für geleistete Dienste nach seinem Gutdünken regelte[38]. Die Aufgaben dieser Bruderschaft bestehen vor allem in der Krankenpflege, der Totenbestattung und der geistlichen Vorbereitung armer Sünder zur Hinrichtung. Auch machten sie im Auftrage anderer, die vielleicht eine Buße zu vollbringen oder eine Wallfahrt gelobt hatten und verhindert wurden, sie auszuführen, «ferten zu den heiligen», (Wallfahrten) die ihnen nach der Meile bezahlt wurden. Die Kranken, deren Pflege ihnen oblag, nahmen diese Brüder nicht etwa in ihren Häusern auf, sondern sie wurden in Privathäusern, wo schwer Erkrankte lagen, als Pfleger herbeigerufen[39]. Für eine Tag- und eine Nachtwache erhielten sie 6 ß. Dabei

sollen sie sich nicht darauf beschränken, für das körperliche Wohl der Kranken und Sterbenden zu sorgen, sondern auch auf deren Seelenheil bedacht sein, ihnen ein «gut Beispiel vortragen», d. h. erbauliche fromme Geschichten erzählen, und sie zu Reue und Beichte anhalten. Natürlich arbeiteten sie dabei zu Gunsten ihrer Freunde und Herrn, der Barfüsser, die jede Gelegenheit ergriffen, den Parochialpfarrern in der Seelsorge Konkurrenz zu machen, besonders wenn, wie bei Sterbefällen, reicher Gewinn zu erwarten stand. Auch für die «abelûte» (die armen Sünder), bei denen man die Brüder in der Nacht vor der Hinrichtung wachen ließ, weil es oft geschehn war, daß die Verbrecher sich in Todesangst und Verzweiflung selbst etwas angetan hatten[40], sollten sie «das Beste tun mit tröstlichen Ermahnungen und guten Gebeten». Nach altem Herkommen trugen sie dem zu Tode Verurteilten das Kreuz voran zur Richtstätte.

Ihre Lohnforderung für die Ueberführung einer Leiche zum Friedhof normiert der Rat auf höchstens 6 ß; wenn der Weg kurz ist, erhalten sie nur 4 ß. Armen tun sie es «um Gottes willen» ohne Lohn. Mit diesen Löhnen sollen sie sich begnügen und nicht mehr verlangen oder drängen, daß man ihnen mehr gebe, «Einer tue es denn aus freiem Willen gern». Alles was die Brüder erhalten, fließt in die gemeinsame Kasse, denn die Genossen haben das Gelübde der Armut abgelegt («es soll ir keiner kein eigenschaft in dem huse besitzen»). Die «Büchse» ist zugleich eine Reservekasse, in der der wöchentliche Ueberschuß aufgehoben und aus der ein ev. Defizit gedeckt werden kann. Die Organisation der Laienbrüder, das Leben im Hause trägt, wie in allen Spitälern, Beginenhäusern, und sonstigen Genossenschaften einen klösterlichen Zug, der hier bedeutend mehr hervortritt als bei den Spitälern, da die Brüder gemäß der dritten Regel des hl. Franziskus das Gelübde der Armut und Keuschheit abgelegt haben. Ihr Leben ist der Arbeit gewidmet; Dienerschaft im Hause gibt es nicht. Das Amt des Kochs wandert von einem zum andern, jeder besorgt es, so gut er's kann. Bei Tisch geht es schweigend zu. Statt unnütze Worte zu machen, soll jeder auf ernste Gedanken und Gebet für seine Wohltäter bedacht sein. An der Spitze des Hauswesens steht der vom städtischen Pfleger ernannte Meister, der sog. «Obermeister»; ihm ist als Gehilfe und Stellvertreter der «untermeister» unterstellt. Der Obermeister besorgt und verwahrt die Lebensmittel «noch notdurft des gemeinen mannes», d. h. nach dem Bedürfnis der Allgemeinheit; die andern schulden ihm Gehorsam. Wöchentlich gibt er den Brüdern Rechenschaft über den Verbrauch und die Einnahmen des Haushaltes. Einmal im Jahr soll auch der Meister dem Pfleger Rechnung ab-

legen, damit die Stadt wisse, «wie es umb das husz gestalt habe». Ohne Erlaubnis des Meisters darf niemand das Haus verlassen; seine Strafgewalt erstreckt sich jedoch nur auf geringere Vergehn, wie unentschuldigtes Fernbleiben vom Gottesdienst. Die Strafe bestand meist in Entziehung von Wein oder Speise. Ueber Aufnahme und Ausstoßung von Mitgliedern hingegen muß der Meister die Stimme des städtischen Pflegers hören.

In geistlicher Hinsicht haben die Franziskaner das Aufsichtsrecht über das Gotteshaus; deshalb müssen auch die Brüder bei ihnen das Sakrament empfangen und Beichte tun; die andern geistlichen Verpflichtungen der Brüder ergeben sich aus der Regel, die sie angenommen haben.

II. Die Armenpolizei.

Jede positive Armenpflege bedarf einer Ergänzung nach der negativen Seite. Sobald man sich darauf beschränkt, Almosen zu verteilen, ohne zugleich diejenigen, die seiner nicht bedürfen oder nicht würdig sind, auszuscheiden, züchtet man mehr den Bettel als man der Armut abhilft. Der ursprünglichen Trägerin der Armenpflege im Mittelalter, der Kirche, war und blieb der Gedanke, daß mit ihrer Almosenverteilung auch eine Auswahl der Empfänger verbunden werden müsse, fremd. Sie betonte nur die Verdienstlichkeit der Gabe in Hinsicht auf den Geber, der sich dadurch weltlichen Besitzes entäußerte. Da sie die Armut als einen vollkommeneren Stand pries und in den Orden der Bettelmönche dies Ideal zu neuem Leben erweckte, war es ihr unmöglich, gegen den Bettel einzuschreiten, selbst als dieser sich zu einem allgemeinen sozialen Uebel ausgewachsen hatte. So stand die weltliche Obrigkeit dem wachsenden Bettelunwesen allein gegenüber. Sie sah sich genötigt, als Schützerin der allgemeinen Sicherheit und als Vertreterin der Interessen des Publikums diese Plage zu beseitigen; andrerseits aber wurde diese moderne Erkenntnis von den Pflichten der Regierung zurückgedrängt durch die den einzelnen von der Kirche eingeprägte Ueberzeugung, daß die Bettler notwendige Glieder der christlichen Gesellschaft seien. Dieser Konflikt hinderte im ganzen Mittelalter eine wirksame Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei in den Städten [41].

Wenn man die Bettler in zwei große Gruppen, nämlich die Arbeitsunfähigen und die Arbeitsfähigen scheidet, so ließ die mittelalterliche Gesetzgebung der ersten Gruppe, soweit sie aus Angehörigen der Stadt bestand, völlige Freiheit zu betteln. Namentlich Insassen von Spitälern und Leprosenhäusern hatten das Recht, auf den Straßen und vor den Kirchen Gaben zu heischen.

Nur mußten sie häufig zur Unterscheidung von den Unberechtigten Abzeichen tragen, (so in Konstanz schon 1459 die Empfänger des Raitinealmosens)[42]. Ein Einschreiten der städtischen Behörden aber traf die Landstreicher und herumziehenden Bettler, die auf betrügerische Weise das Almosen erlangten. Mit frommen Märchen von Wundererscheinungen und Bußfahrten, mit erheuchelter Epilepsie und Veitstanz suchten sie das Mitleid des Volkes zu erregen. Gefährlicher als sie waren der öffentlichen Sicherheit die stehlenden und raubenden «gartenden Knechte», ausgediente oder beschäftigungslose Söldner, die mit falschen Würfeln die Leute im Spiel betrogen und ähnliches Gesindel mehr[43]. Herumziehende Zigeuner werden 1418 im Elsaß zuerst genannt, doch kamen sie nicht in die großen Städte[44]. Die barbarische Handhabung der Justiz schuf selbst viele Arbeitsunfähige, die mit abgehauenen Händen, Zungen oder Ohren dann der Allgemeinheit zur Last fielen, und den ohnehin großen Bettelschwarm vermehrten, der von einer Stadt zur andern zog. Allgemeine Erlasse gegen den Bettel in der Stadt finden wir seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts. Im fünften Stadtrecht von Straßburg[45] wird «allen Beutelschneidern, regern, wegeleren und Wucherern (lehenere), Schlemmern (esser) und Kupplern» geboten, den Burgbann bei Strafe der Blendung binnen drei Tagen zu verlassen. Doch was konnte wohl eine so allgemeine Verfügung nützen, zumal da ihre Ausführung, wie anzunehmen ist, einfach den Organen der allgemeinen Exekution, den Bütteln, überlassen blieb? Eigne Beamte der Fremdenpolizei finden wir ja erst viel später. Das wirksamste Mittel gegen die Bettler, das der befestigten Stadt zur Verfügung gestanden hätte, die Kontrolle an den Toren, fiel weg; denn man achtete nur in Kriegszeiten eigentlich darauf, wer aus- und einging. Ein Paßwesen existierte noch nicht. Fing man doch überhaupt erst im Jahre 1330, unter dem Druck kriegerischer Unruhe im Land, wieder an, die Tore der Stadt nachts regelmäßig zu schließen[46].

Besonders wenn der Stadt ein Krieg drohte, mußte man bedacht sein, keine unnützen Mitesser innerhalb der Mauern zu haben. Einheimische Arme konnte man natürlich nicht ausweisen. Dagegen traf 1391, beim Ausbruch des sog. Rappoltsteinischen Kriegs[47], alle «Giler und Gilerin, Bettler und Bettlerin und alle Müssiggänger in der Stadt, die da nicht ein Jahr Speise (Korn) in ihren Häusern haben noch auch nicht ihre gilerigen Mönche haben noch ire gilerigen Frauen (Bettelmönche und Beginen), denen sie dienen», der Befehl, die Stadt binnen drei Tagen zu räumen oder sich mit einer Arbeit zu beschäftigen[48]. Als solche Arbeiten, zu denen auch ein Ungelernter

taugt, werden in einem späteren, inhaltlich ähnlichen Erlaß das «reisen» d. h. Kriegsdienst tun, fischen und Vogelfang genannt[49].

Eigentliche Erlasse gegen den betrügerischen Bettel[50], die der Stadtrat 1409 und 1411 ausgab, sind mehr interessante Stimmungsbilder als daß sie eine praktische Wirkung gehabt haben mögen[51]. Sie enthalten ganz allgemein die Bestimmung, daß die Bettler, die das Almosen in Wirtshäusern zu unerlaubten Zeiten[52] im Spiel und mit «üppigen Frauen» verzehren und «verquesent», bestraft werden sollen; jedoch wird noch keine Exekutivbehörde für diese Fälle ernannt. Interessant ist, daß schon aus dem Erlaß des Rates von 1411 der in der Reformationszeit zur Grundlage der Armenpflege gemachte Satz: «Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen» und damit die Anerkennung des Wertes der Arbeit herausklingt[53].

Im Laufe des 15. Jahrhunderts nahm der Bettel allenthalben so zu, daß sich die Stadtverwaltungen endlich gezwungen sahen, besondere Beamte zur Kontrolle des fahrenden Volkes einzusetzen und nun auch einige konkretere Maßnahmen gegen den Bettelunfug zu treffen[54].

Es bildete sich eine Ratsdeputation von drei Armenpflegern, die vielleicht zugleich die Pfleger des städtischen Almosens zum hl. Geist waren; einer von ihnen, der sog. «obervogt, den die stat ordnet», hat die Aufsicht über die niederen Beamten, den «undervogt der armen lute», auch «bettelvogt» genannt, und die Knechte. Die beiden andern Oberherrn werden nur bei wichtigeren Fällen herangezogen. Wahrscheinlich war auch «der do geordnet ist von der stat, die fremden guten lute (d. h. die Leprosen) uszzutriben», dieser Behörde unterstellt[55]. Der Untervogt hat die eigentliche Arbeit mit den Bettlern; in der Stadt darf er keinem, der «des nicht Notdurft ist», den Bettel gestatten; im Notfalle müssen seine Knechte bei solchen Leuten Haussuchung halten; findet man, daß die Hausarmen ohne Bedürfnis das Almosen in Anspruch nahmen, so hat der Obervogt, eventuell sogar die drei Pfleger, (nicht der Untervogt) eine Strafe zu diktieren. Der Untervogt ist nur Polizeibeamter; er erstattet die Anzeige und hat die Exekution der von den obern Behörden erkannten Urteile. Fremde Bettler dürfen nicht länger als drei Tage in der Stadt bleiben; auch wer sie länger beherbergt, verfällt der Strafe von 5 sh oder einem halben Jahr Verbannung. Für die Einhaltung dieser Vorschriften hat der Bettelvogt hauptsächlich zu sorgen. Er bedient sich dazu seiner Organe, der Knechte, die die widerspenstigen Bettler mit Gewalt vor die Tore und bis über den Rhein hinwegführen; auch der Knecht, der besonders bestellt ist, die bettelnden

fremden Leprosen zu beaufsichtigen, soll diejenigen, die länger als drei Tage in der Stadt bleiben, vors Tor hinausgeleiten, um sich zu versichern, daß sie hinweg sind. Findet er Widerstand, so hat er das Recht, die Leprosen in dem Turm gefangen zu halten, bis er einen Ratsbescheid bekommt[56].

Bis zum Jahre 1473 erhalten allein die Knechte eine Besoldung für ihr unerfreuliches Amt; von einem Bettler, den sie über den Rhein führen, erheben sie 6 d, wovon, ebenso wie von andern Strafen, die sie einsammeln, die Hälfte oder ein Teil dem Frauenwerk, ein Teil ihnen zufällt. Der Bettelvogt sollte seine Stellung ehrenamtlich verwalten; als aber Heinrich Bisinger im Jahre 1473 amtsmüde sich von seinem Posten zurückzog, da fand sich niemand, der ihn ersetzen wollte. Darauf beschloß der Rat, daß fortan dem Vogt ein Jahresgehalt von 30 ß ausgesetzt werden solle und setzte sogleich den Peter Gries zum Bettelvogt ein. Dies Gehalt wurde beschafft, indem man dem Frauenwerk seine bisherigen Einkünfte aus Bettelstrafen entzog und diese in einer besonderen Büchse sammelte; auch den Knechten zog man hier und da von ihren Gefällen etwas ab, um desto mehr in die Kasse zu bekommen. An Weihnachten öffnen die Pfennigherrn die Büchse; beträgt der Inhalt weniger als 30 ß, so hat der Vogt das Nachsehn, beträgt er mehr, so erhält das Frauenwerk einen Anteil. Auch der Schultheiß, dessen altes bischöfliches Polizeigericht sich seltsamerweise in Konkurrenz mit den städtischen Gerichten noch bis ins 17. Jahrhundert einige Rechte bewahrt hat, erhält die ihm gebührenden Einkünfte, den «Frevel»[57]. Es ist hier wieder charakteristisch, daß die Obrigkeit, obwohl sie schon im modernen Sinne ihre Pflicht auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege erfaßt hat, doch noch in mittelalterlicher Weise die materielle Ausführung und Unterstützung dieser Gedanken den einzelnen beteiligten Behörden oder Bevölkerungsgruppen überläßt.

Die Maßregeln, zu deren Ausführung der Bettelvogt und seine Leute angestellt waren, lassen sich, wie angedeutet, in die gegen die in der Stadt domizilierten und in solche gegen fremde Bettler und Landstreicher teilen. Straßburg leistete in dieser Richtung nicht mehr als alle anderen Städte Süddeutschlands in jener Zeit. Von Augsburg, von Nürnberg, von Frankfurt und von Konstanz[58] liegen aus der Zeit von ca. 1460 bis zur Reformation inhaltlich fast gleichlautende Ordnungen vor. Die engen Beziehungen der Städte zueinander, die allmählich, infolge der immer ähnlicher werdenden allgemeinen Lage, sich ausbildende Solidarität der Städte findet gerade auf diesem Gebiet der Wohlfahrtspflege, besonders aber auch, wie wir sehn werden, im Medizinalwesen seinen frühsten Ausdruck. In Bezug

auf die Hausarmen begann man, ihre Bedürftigkeit durch Haussuchungen strenger zu prüfen und verlangte, daß sie äußerlich sichtbare Zeichen trügen[59], damit das Schamgefühl nicht ganz verloren gehe. Schon in der Richtung der Präventive bewegt sich die Vorschrift, daß der Schultheiß, der das Recht hat, Leute mit weniger als 10 ℔ Vermögen aufzunehmen, diejenigen nicht als Bürger empfangen dürfe, die von vornherein die Absicht hätten, ihr Bürgerrecht zum Bettel auszunutzen. Es war offenbar häufig vorgekommen, daß Bettler, wenn sie sich die zum Erwerb des niederen Bürgerrechts nötige Summe erspart hatten, sich in der Stadt einkauften, wo man ihnen dann nicht mehr, wie den eigentlichen Fremden, den Bettel verbieten konnte. So schützten sich die Schlauen vor den Geldstrafen und vor der Austreibung nach drei Tagen, die sonst über den fremden Bettler verhängt waren. Wenn sie diesen Schwindel etwa in mehreren Städten nacheinander machten, so konnte es recht vorteilhaft sein. Erwachsene kräftige Kinder von Bettlern dürfen nicht das Gewerbe ihrer Eltern fortsetzen; ebenso ist natürlich der alte Bettlertrick, Kinder anderer Leute sich zur Hülfe beim Betteln zu leihn, unter Strafe gestellt[60].

So vernünftig diese Bestimmungen gegen den Bettel im Einzelnen erscheinen, sie blieben auf die Dauer ohne Wirkung, selbst wenn man die angedrohten Strafen immer mehr verschärfte. Es bedurfte einer Reform, die sich nicht auf einzelne Maßregeln beschränkte, sondern den sozialen und wirtschaftlichen Mißständen, deren Folge das Bettelunwesen war, an die Wurzel griff. Es ist kein Zufall, daß die ersten umfassenden Armenordnungen, die den Uebergang von der blos repressiven Bettelpolizei zur positiven Fürsorge bedeuten, in die Zeit der Reformation fallen und von den Städten ausgingen. «Hier vereinigte sich die bereits vorhandene, auf Abstellung des Bettels gerichtete, sozial-politische Strömung mit der durch die Reformation hervorgerufenen religiös-sittlichen»[61], die nach Luthers Vorgang den Bettel als unsittlich verwarf und den Wert und die Notwendigkeit der Arbeit betonte.

Strikte Bettelverbote für Einheimische wie für Fremde sind erst möglich, nachdem man mit der kirchlichen Anschauung von der Liebestätigkeit gebrochen hat, seit man in dem Bettler nicht mehr einen heiligen Mann, sondern einen sozialen Schädling sieht. Wo man aber den wirklich Armen durch das allgemeine Verbot, auf Straßen und in Kirchen Gaben zu heischen, ihre bisherige Nahrung entzog, mußte die weltliche Obrigkeit für einen ausreichenden Ersatz sorgen. Daraus entstanden die völligen Neuordnungen des Armenwesens in den Städten, deren erste die 1522 erlassene Augsburger Ordnung

ist; ihr folgt noch im gleichen Jahre die Nürnberger, im Jahre 1523 die Straßburger, Breslauer und Regensburger, 1524 die Magdeburger Ordnung[62].

Obwohl, wie die Nürnberger, noch zur Zeit des Bestehens der alten Kirchenordnung entstanden[63], steht die Straßburger Armenordnung von 1523, deren Entwurf bei Brucker gedruckt ist, schon völlig unter dem Einfluß der reformierten Predigt und der von Luther verkündeten Ideen. Auch ihre praktische Durchführung wurde durch die realen Veränderungen, die die Einführung der Reformation in Straßburg mit sich brachte, erst wirklich ermöglicht; insofern, als man die im Laufe des 3. Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts eingezogenen Kirchengüter und alten Stiftungen von Seelspenden zu dem allgemeinen Almosenfonds heranzog, läßt sich dieser wohl als die «erste wohltätige Frucht der Reformation» bezeichnen[64].

Um aus der Ordnung nur das wichtigste herauszugreifen, erwähnen wir, daß eine ziemliche Anzahl Stifter, Klöster und reiche Bürger den Almosenpflegern «ire gestyfte Almusen und spenden» zur Gründung eines «gemeinen Almosens» zur Verfügung stellten, um die Hausarmen, die man, je nach der Bedürftigkeit, in vierteljährlichen Umgängen in der Stadt sorgsam auswählte, davon ausreichend zu unterstützen. In allen Kirchen wurde zugunsten der Armen mit «säcklin an stäblin» gesammelt, auch die Erträge der Almosenstöcke (büchsen) kamen dem «gemeinen Almosen», das später im ehemaligen Kloster St. Marx untergebracht wurde, zugute. Die Verrechnung dessen, was dem Almosen zufällt und was ausgegeben wird, besorgt der Almosenschaffner; er hat auch ein Verzeichnis aller zum Almosenempfang Berechtigten; diese tragen ein «Wortzeichen». Arme, die bedürftig sind, aber das Abzeichen zu tragen sich schämen, erhalten das Almosen heimlich von den Pflegern.

Fremde Bettler sollten womöglich gar nicht in die Stadt gelassen oder wenigstens von den Zollwächtern an der Rheinbrücke und an der Ill bei Grafenstaden verpflichtet werden, nur durchzuziehn oder, wenn sie in der Elendenherberge eine Nacht Aufnahme gefunden hätten, am andern Morgen weiter zu wandern und die Stadt innerhalb eines halben Jahres zu meiden.

Die Organisation des Almosenamtes knüpfte an den Gedanken an, den Geiler von Kaisersberg im Jahre 1500 schon im 13. seiner XXI Artikel[65] geäußert hatte, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst unterstützen solle; es wurde nämlich aus jeder der neun Pfarreien je ein Bürger zum Pfleger ernannt. Diese hatten mit Hülfe von vier Knechten und unter Kontrolle von vier Ratsverordneten, den Oberherrn, die Verteilung der

Spenden an die Hausarmen zu besorgen. — Was nun die Streitfrage nach dem Anteil des Mittelalters an dieser Schöpfung der Reformation angeht, so darf man wohl sagen, daß schon vorher tastende Versuche in der Richtung auf das 1523 erreichte Ziel nicht gefehlt haben, wozu besonders die Heilig-Geistpfründen und die Laienbrüderschaften zu zählen sind. Jedoch bedurfte es immerhin noch der neuen Gedanken der Reformation, um diesen Ansätzen zur wirksamen Ausgestaltung zu verhelfen [65].

III. Abschnitt.

Das Sanitätswesen von Straßburg.

I. Gesundheitspflege der Stadtverwaltung.

Das öffentliche Sanitätswesen umfaßt nach moderner nationalökonomischer Definition zwei Gebiete: 1) die Sanitätspolizei, «durch welche das staatliche Eingreifen zur Herstellung gesundheitsgemäßer Lebensbedingungen und zur Abwehr von Gesundheitsschädigungen in den Fällen vermittelt werden soll, wo der Einzelne hierzu nicht imstande ist» und zweitens die Medizinalpolizei, «in deren Bereich die Sorge für Erkrankte und die Ueberwachung des Heilwesens (Aerzte, Hebammen, Apotheker) fällt» [1].

Obwohl dieser Satz von den Aufgaben des modernen Staates und von dem modernen Staatsbegriff ausgeht, so dürfen wir ihn doch auch für die mittelalterlichen Städte zum Ausgangspunkt einer Darstellung der Gesundheitsfürsorge nehmen. Denn gerade dies ist das Gebiet, auf dem sich am frühsten die Wohlfahrtspflege der mittelalterlichen Obrigkeit betätigte. Wir sahen, wie in dem (eng an dies angrenzenden) Bereich der Armen- und Krankenpflege lange vor dem Eingreifen der staatlichen Organe die Kirche und bürgerliche Genossenschaften eine umfassende Tätigkeit entfalteten. Jedoch betonten sie in erster Linie den ethisch-religiösen Gesichtspunkt und erhoben auch ihre Krankenpflege nicht über das Zufällige und Individuelle hinaus. Daß auf dem Gebiet der eigentlichen Krankenfürsorge im Spital auch der mittelalterliche Stadtstaat noch sehr wenig leistete, sahn wir bereits; jedoch zeigen sich schon sehr früh die Ansätze zu einem Eingreifen der Stadtregierung in dem Teil des Saninätswesens, der unbedingt der obrigkeitlichen Autorität bedarf und den wir vorhin als Sanitätspolizei bezeichneten. «Zur Herstellung gesundheitsgemäßer Lebensbedingungen» gehörte es vor allem, daß man gesundheitsschädliche Stoffe und Dünste von der nächsten Umgebung des Menschen fernhielt, daß man also

im Innern der Stadt auf Reinlichkeit, Ordnung und Verhütung schmutziger Anhäufungen in den Straßen achtete. Schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts findet sich im Straßburger Stadtrecht die Verordnung, niemand dürfe Mist und Unrat vor seinem Hause lagern, sondern man solle diese Abfälle an bestimmte Orte an der Peripherie der damaligen Stadt wegführen [2]. Ob diese Verfügung von dem bischöflichen Polizeibeamten, dem Burggrafen ausging und gehandhabt wurde oder ob sie der Kompetenz der freien Stadtgemeinde entsprang, läßt sich nicht entscheiden. Das erste Straßburger Stadtrecht will ja keine vollständige Kodifikation des bestehenden Rechts, sondern nur ein Weistum über das Bischofsrecht in der Stadt sein [3]. Freilich lassen die im Zusammenhang mit diesem Paragraphen stehenden Verordnungen über Baupolizei und über das Halten von Schweinen vermuten, daß neben sanitären Gründen auch die Rücksicht auf den Verkehr in der Stadt, also allgemeinere Verkehrsinteressen, den Anlaß zu dieser Maßregel gegeben haben. Dieser Anfang einer staatlichen Gesundheitsfürsorge wurde im Lauf der nächsten Jahrhunderte zu einer ziemlich organisierten Reinlichkeitspolizei ausgebaut. Die Viehhaltung, die bei dem autarkischen Charakter der bürgerlichen Haushaltungen noch unentbehrlich schien, wurde später eingeschränkt, Schweine schon im 12. Jahrhundert von einem Stadthirten gemeinsam in einem dazu bestimmten Hofe (curtis) an der Mauer gehütet und verboten, sie frei auf den Straßen umherlaufen zu lassen [4]. Hundert Jahre später (ca. 1300) ist es nur noch den Bäckern und Oelleuten, da sie mit dem Abfall ihres Gewerbes gerade diese Tiere ohne besondere Kosten mästen können, erlaubt, eine größere Zahl, nämlich im Sommer acht, im Winter zwölf Schweine zu halten [5].

Je mehr sich die Regierung des Rates in jeder Hinsicht befestigte, umso energischer wurde für die Reinheit der Straßen gesorgt. Gepflasterte Straßen finden wir früh [6]. Sollte aber das Pflaster Wert und Bestand haben, so mußte man den Schmutz und den gewöhnlich aus den Haushaltungen kommenden Abfällen Abzugsbahnen schaffen. Kanäle und Röhren zogen von den Häusern teils unter der Erde, teils auf Mauern zu den größeren Gräben, die die ganze Stadt durchliefen und schließlich in den Fluß, die Breusch, einmündeten [7]. Streitigkeiten über solche Abflüsse beschäftigten häufig die «Bauherrn», die städtische Baupolizei; ihre Anlage ebenso wie die der Aborte bedurfte im 14. Jahrhundert der Bestätigung durch die Obrigkeit. Ueber die Reinigung der Aborte, die meist von zwei oder drei Häusern zusammen benutzt wurden, nahm man in die Mietsverträge stets eine Klausel auf, die jedoch nicht auf obrig-

keitliche Verfügungen, sondern eher auf private Abmachungen der Parteien zurückgehen[8]. Im 14. Jahrhundert legte die Stadt auch öffentliche «Sprochhüser» im Zentrum der Stadt an, die in der Nähe eines Stadtgrabens Platz fanden, um Ausdünstungen zu vermeiden[9]. Da man die Wichtigkeit des fließenden Wassers, auch wenn es nicht gerade schiffbar war, bereits kannte, schützte man durch häufige Verbote, mit Steinen und Holz und sonstigem Bauschutt (gerere) untermischten Schmutz in die Breusch zu schütten, den Lauf des Flusses vor dem Versanden. Mit dem Gassenschlamm aber, den man zusammenfegte, wußte man sich keinen andern Rat, da er nicht weit zu transportieren war, als daß man ihn von der Mitte einer Brücke in den Fluß hinabgoß; dort riß ihn die Strömung gleich mit, wie man glaubte, und so schadete er der Tiefe des Flußbettes nicht[10]. Solche Reinlichkeitspolizei zu üben sind bereits seit dem 14. Jahrhundert Stadtknechte, die sog. Horbknechte, angestellt, die zugleich auch über das Pflaster zu wachen haben. Sie unterstehn einem vom Rat ernannten Lohnherrn. In regelrecht organisiertem Dienst führen sie den Schmutz aus den Häusern und Straßen an die durch Pfähle bezeichneten Stellen der Allmende[11].

Auch ihrer präventiven Pflicht, «der Abwehr von Gesundsheitsschädigungen» genügte die Stadt auf mancherlei Weise, natürlich wieder nur, soweit ihr überhaupt die Erkenntnis der sanitären Mängel und Gefahren bei dem niedrigen Stand der Wissenschaft möglich war. In welch nachdrücklicher Art die Stadtregierung die wichtige Lebensmittelkontrolle ausübte, hat A. Herzog in einer Monographie über die «Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter» dargetan.

Welche Anstalten man zur Beschaffung von gesundem und reinem Trinkwasser besaß, konnte ich nicht finden; vermutlich begnügte man sich mit einzelnen gegrabenen Brunnen, die, ausgemauert, von Zeit zu Zeit einer gründlichen Reinigung unterzogen werden konnten. Die Bedeutung reinen Trinkwassers für die öffentliche Gesundheit erkannte schon das 5. Stadtrecht an, in dem auf das Abhaun und Verunreinigen von Brunnen eine besonders hohe Strafe gesetzt wurde[12]. Die Pest von 1349, die auf die Brunnenvergiftung durch die Juden zurückgeführt wurde, war gewiß geeignet, das Interesse an einer richtigen Wasserversorgung zu beleben. Deshalb wurde — von welchem Datum ab, wissen wir nicht — zur Kontrolle über die Brunnen der ganzen Stadt ein Oberbrunnenmeister eingesetzt, dem die für jeden Brunnen ernannten Brunnenmeister zur Seite stehn. Diese, aus der den betr. Brunnen benützenden Anwohnerschaft gewählten Bürger, haben für dessen Instandhal-

tung und Reinigung zu sorgen; die Kosten trägt halb die Stadt, halb die Bürgerschaft. Für die «Brunnenschöpfer», die die Reinigung der Brunnen übernehmen, wird ein gesetzlicher Lohn von 3 ß, resp. 2 ß, ein Maß Wein und ein Laib Brot pro Tag festgesetzt, damit sie nicht ferner zu unverschämte Preise erheben können. Leute, die eigne Brunnen im Hause hatten, brauchten sich weder an dieser Polizeieinrichtung noch an der dafür erhobenen Steuer zu beteiligen[13].

Das einzige Gebiet der Sanitätspolizei, auf dem sich auch die Kirche, und zwar früher als die weltliche Gewalt, betätigte, war das Beerdigungswesen. Der Zusammenhang, in den das kirchliche Dogma die Beerdigung mit der Auferstehung brachte, die Riten, mit denen es den Tod umgab, um ihm in den Augen der Ueberlebenden seine Schrecken zu nehmen, brachten es von selbst mit sich, daß bei jeder Kirche auch ein Friedhof errichtet wurde und so die Fürsorge für die Totenbestattung als ein Liebesdienst der Kirche vorbehalten blieb. Aber soweit es sich dabei um rein sanitäre Fragen handelte, z. B. die Lage der Friedhöfe, die Anlage der Gräber, die Schnelligkeit der Beerdigung, mußte doch mitunter die Obrigkeit eingreifen. Zuerst geschah es in Zeiten der Pest und des Massensterbens, wie sie seit dem 14. Jahrhundert so häufig die europäischen Städte bedrohten, daß die Stadträte eine Verfügung zur Verhütung der Ansteckung trafen: und aus solchen Anfängen entwickelte sich dann eine Aufsicht des Staates über das ganze Begräbniswesen, wobei sich sogar mitunter ein kleiner Gegensatz zwischen den Forderungen der Sanitätspolizei und den Riten der Kirche herausstellte. Die selbst im Geiste des Christentums lebenden Behörden suchten diese Klippen möglichst ohne Anstoß bei den Vertretern des Glaubens, mitunter im Widerspruch gegen ihre eigenen Sanitätsmaßregeln zu umgehen[14] So unterließ man es z. B. in Straßburg auch in den schlimmsten Pestzeiten, wenn die Toten so rasch als möglich in irgend eine Grube geworfen werden mußten, nicht, anstelle der eigentlichen Leiche, die morgens in der Kirche selbst eingesegnet zu werden pflegte, wenigstens einen leeren Sarg hinzustellen, über den der Priester seinen Segen sprach und die vorgeschriebene Seelmesse halten konnte. Der Tote ruhte aber in Wahrheit längst im Grabe[15].

Da jeder Friedhof bei einer Kirche und innerhalb eines Pfarrsprengels liegen mußte, waren fast sämtliche Begräbnisstätten innerhalb der Stadtmauern und zwar über die ganze Stadt zerstreut. Daß dies wegen der Ausdünstungen, die ein Friedhof meist verbreitet und wegen der geringen Ausdehnungsmöglichkeit, wenn der ursprüngliche Raum zu klein wurde, große Mängel mit sich brachte, ist kaum zweifelhaft. So mußte

man den großen Spitalfriedhof, auf dem in Pestzeiten alle Armen und Fremden begraben wurden, im Jahre 1316 vor die Tore der Stadt verlegen[15a]. Mit dem Uebergang des Spitals an die Stadt war auch der Friedhof zu städtischem Besitz geworden, und dort wurden wohl zuerst städtische Knechte als Totengräber angestellt, während die kirchlichen Friedhöfe ihre eigenen, von den Kirchenvorstehern eingesetzten Totengräber hatten. So ist z. B. bei St. Thomas ein «servus, qui facit sepulcra» genannt[16]. Das Friedhofswesen war mit den kirchlichen Institutionen der mittelalterlichen Stadt so eng verknüpft, daß man im Mittelalter nicht daran denken konnte, eine ausschließlich den sanitären Anforderungen entsprechende Aenderung zu treffen, nämlich die Verlegung aller Friedhöfe vor die Mauern. Zugleich wäre der Mauerring der befestigten Stadt ein Hindernis für die Anlage von Friedhöfen außerhalb der Wälle gewesen. Denn wie leicht konnte ein belagernder Feind diese ummauerte Stätte zum militärischen Stützpunkt benützen. Erst als man überhaupt mit den kirchlichen Traditionen brach, in der Reformationszeit, und die Wichtigkeit der Befestigung zurückging, konzentrierte man alle Begräbnisse auf drei Plätze im Weichbild der Stadt. 1527 verbot man jede Beerdigung innerhalb der Stadtmauern; dieselbe Verfügung war kurz vorher in Nürnberg dem heftigsten Widerstand der katholischen Geistlichkeit begegnet; erst eine kaiserliche Urkunde hatte dort den Streit zu Gunsten der Stadt und der modernen Hygiene entschieden[17].

Besonders reiche und vornehme Leute pflegten sich, statt auf dem Friedhof ihrer Pfarrkirche, innerhalb einer von ihnen ausgewählten und reich beschenkten Stift- oder Klosterkirche begraben zu lassen. Wegen der Gefahr, die in Pestzeiten solche verwesende Leichname für die Kirchenbesucher darstellten, mußte man 1349 auch diese Sitte für kurze Zeit verbieten. Jedoch kam sie rasch wieder in Aufnahme und hielt sich überall bis zur Reformation[18].

Ueber die Zeit, die man von dem Eintreten des Todes an bis zur Beerdigung verstreichen lassen dürfe oder müsse, kannte man keine Bestimmungen. In gewöhnlichen Zeiten waren sie ja wohl nicht unbedingt nötig, da einfache Erwägungen und ein gewisses Herkommen die Leute schon von selbst veranlaßten, die Toten in einer angemessenen Zeit aus dem Hause zu schaffen. Nur wenn eine Pest wütete, gebot man streng, eine Leiche auch nicht über eine Nacht in der Wohnung zu lassen, sondern sie, selbst vor der Einsegnung in der Kirche, sofort zu bestatten. Daß dabei wohl hie und da ein Scheintoter lebendig dem Grabe verfiel, daran dachte man in solchen Schreckenszeiten nicht[19].

Eine große Rolle spielte im Gefühlsleben des Volkes das ehrenvolle Begräbnis. Eine Bestattung mit möglichst viel Prunk und großem Geleite zu erlangen und die Sicherheit zu haben, von Standesgenossen zu Grabe getragen zu werden, war einer der Hauptgedanken, die den religiös-genossenschaftlichen Zusammenschluß der Handwerker, Gesellen und Kaufleute herbeiführten. In allen Zünften und Bruderschaften waren ja die Brüder verpflichtet, ihren verstorbenen Genossen das Totengeleite zu geben und bei der in der Kirche abgehaltenen Totenmesse zugegen zu sein. Ansammlungen von Menschen, wie sie bei diesen Feiern entstanden, mußte man, wenn eine Seuche wütete, natürlich möglichst verhüten; das ausgeprägte Standesbewußtsein des städtischen Patriziats aber ertrug das 1349 erlassene Gebot, daß das Tragen durch die Genossen unterbleiben sollte[20], nur so lange, als es die herrschende Pest nötig machte. Obwohl man sich inzwischen schon daran gewöhnt hatte, fremde Totenträger z. B. die frommen Genossenschaften der Laienbrüder, zu diesem Geschäft zu mieten, so «schametent sich gute lüte, das ir ungenossen sü soltent tragen oder das sü knehten soltent lonen» und deshalb «gebot man wiederum» die alte Sitte, daß die Standesgenossen der Toten diese zu Grabe tragen sollten. Eine unheilvolle Durchbrechung dieser Vorbeugungsmaßregeln zur Pestzeit ist es, wenn man auch für die Zeiten, in denen das Geleite verboten ist, den Bischof, Domherrn und fremde Landesherrn von diesem Verbote ausnimmt[20].

Der Bestattung der Armen und Fremden widmeten sich die eben erwähnten Laienbrüdergenossenschaften. Sie wurden in dieser ihrer christlichen Liebestätigkeit von der städtischen Verwaltung häufig durch Zuschüsse und Schutz unterstützt[21].

Nicht zu verwechseln mit denjenigen, die die Leichen zum Grabe tragen, sind die eigentlichen Totengräber. Seit dem 15. Jahrhundert gab es in Straßburg drei von der Stadt konzessionierte Totengräber, die auch das Reinigen der Stadttürme mitübernahmen[22]. Die Stadt setzte ihnen eine Taxe fest[23], die interessante Abstufungen für die einzelnen Kirchhöfe aufweist. Aus ihnen kann man erkennen, wie die betreffenden Kirchen in dem Volke geachtet und eingeschätzt wurden. Am teuersten sind überall die Begräbnisse im Innern der Kirchen und in den Kreuzgängen. Der teuerste Begräbnisplatz ist natürlich das Münster; jedoch geben die Preise bei St. Martin, St. Thomas und St. Peter denen für das Münster kaum nach. In den Kirchen, die, wie St. Thomas z. B. früher eigne Totengräber hatten, also auch deren Gebühren selbst einzogen, lieferten die städtischen Totengräber nach einer Abmachung mit den betr.

Kapiteln[23] einen Teil dessen was sie vom Publikum erhielten an den Küster ab. Am billigsten sind die Gräber in den Frauenklöstern. Bis zur Mitte des 15. Jhs. betrugen die Preise für Gräber, (d. h. nur für die Herrichtung, wenn man bereits durch viel Spenden an den Fonds der Kirche das Recht bei der betr. Kirche begraben zu werden erkauft hatte) höchstens 18—20 β, mindestens aber für den Erwachsenen 3 β. Diese hohen Preise erhob eine Gesellschaft von drei Leuten, Heintzemann Halersch, Kleinhans von Greßwiller und Rulmann von Hagenau, ungehindert durch Konkurrenz, bis sich ein anderes Dreigestirn, Peter Vorwurf, Diebolt Geiler und Berthold Spitzysen, die sich die «nahtrieter» (Nachtreiter) nennen, dem Rat für alle von jenen geleisteten Dienste um die Hälfte des Lohnes anbietet. Wie dieser Wettstreit ausging, wissen wir nicht.

Aus einer spätern Zeit, vielleicht schon nach 1527, stammt wohl der uns erhaltene Eid der Totengräber, in dem die Taxe für deren Arbeit nur nach der Größe und nach dem Alter des Toten festgesetzt wird. Von den Unterschieden der Friedhöfe ist nicht mehr die Rede. Die Totengräber geben jeweils die Hälfte ihrer Einnahmen dem Frauenwerk vom Münster, das nach der Reformation die Zentrale für kirchliche Verwaltung wurde[24]. Seine Taxe darf ein Gräber übersteigen, wenn der Boden gefroren ist, so daß er feuern muß, um graben zu können, oder wenn die Leiche, die vorher in dem Grab lag, nur mit Schwierigkeit zu entfernen oder der einzufügende Sarg außergewöhnlich groß ist. Erheben sich über solche Forderungen Streitigkeiten, so schlichtet sie das «Werk» des Münsters.

In dieser Ordnung des 16. Jahrhunderts finden wir die erste Vorschrift über die Tiefe, die ein Grab haben muß; in Straßburg soll es 6 Schuh tief sein; in Eßlingen beträgt die vorschriftsmäßige Tiefe 7 Fuß[25].

Ueber den in Straßburg innegehaltenen Begräbnisturnus geben die Quellen keine Auskunft.

Selbstmörder fanden nach der kirchlichen Lehre keinen Platz auf der geheiligten Stätte eines Friedhofs. Der Nachrichter oder Henker war von der Stadt dazu angestellt, die Leichen solcher Sünder aus den Häusern abzuholen, in ein Faß zu schlagen und aus der Stadt wegzuschaffen. Er erhielt dafür 10 β (später nur 5 β) Sold und das Faß, wenn nicht der Tote so viel Vermögen hinterlassen hatte, um diese Kosten zu bestreiten.

Wenn wir nun noch fragen, was die mittelalterlichen Städte zum Schutz vor der schlimmsten Gesundheitsbedrohung taten, nämlich zum Schutz vor der Pest, so werden wir

präventive Maßregeln, die das Einschleppen von außen verhindert hätten, kaum je finden oder erwarten dürfen. Auch wenn die Seuche einmal in die Stadt gedrungen war, wußte man, soweit unsere Quellen das erkennen lassen, nicht viel mehr dagegen zu tun, als was eben bei Besprechung des Beerdigungswesens erwähnt wurde. Erst im 16. Jahrhundert erkannte die medizinische Wissenschaft so recht den kontagiösen Charakter der Pest und nun begann auch die Stadtverwaltung der Gefahr schon zu begegnen, bevor sie in den Mauern war. Die im 17. Jahrhundert geschaffene Behörde der «Kontagionsherrn» ist ein Produkt dieser modernen Bestrebungen [27].

Mit diesem Ueberblick über die Straßen- Wasser- Viktualien- und Leichenpolizei haben wir wohl den Kreis derjenigen Einrichtungen und Vorkehrungen umschrieben, die der eigentlichen Sanitätspolizei, d. h. der präventiven Seite der staatlichen Gesundheitsfürsorge angehören. Wenn hier auch die mittelalterlichen Städte, die doch in dieser Hinsicht den Territorien noch weit voraus sind, über schwache Anfänge nicht hinaus gekommen sind, so darf man daraus nicht den Vorwurf ableiten, die städtische Verwaltung hätte ihre Pflichten nicht erkannt; vielmehr machte der niedere Stand der Wissenschaft und Kultur die Hilfe des Staates häufig unmöglich [28].

II. Medizinalpolizei.

Naturgemäß machen wir dieselbe Beobachtung, wenn wir uns nun zu der eigentlichen Medizinalpolizei, d. h. der Fürsorge der Stadt für Kranke und ihrer Kontrolle des Heilspersonals, wenden. Daß man die eigentliche Krankenpflege, der die staatlichen Spitäler dienten, mehr vom ethisch-religiösen als vom sanitär-medizinischen Standpunkt aus auffaßte, haben wir bereits gesehen. Die Spitäler waren nicht Kranken-, sondern mehr Armenhäuser; nur die Leprosenhäuser verdienen etwa die Bezeichnung von Hospitälern, da sie wenigstens vorwiegend Kranke aufnahmen, wenn auch von ärztlicher Behandlung nie die Rede war. Eigentliche Krankenhäuser sind erst die der Neuzeit angehörenden «Blatternhäuser» für syphilitische Kranke.

Gleichwohl war zu allen Zeiten in den Städten ärztliche Hülfe zur Stelle, wenn man ihrer bedurfte. Unter den Geistlichen der Stifter fand sich, wie wir oben sahen, stets einer oder mehrere, die mit der ärztlichen Kunst, wie die alten Griechen Hippokrates und Galen sie gelehrt hatten, wohl vertraut waren. Die Tätigkeit dieser heimischen geistlichen Aerzte war jedoch durch kirchliche Gesetze auf die Heilung der inneren Krankheiten

beschränkt. Zur Ausübung der Chirurgie bedurfte man deshalb teils der niederen, aus dem Schererstand hervorgegangen «Wundärzte», teils der fremden Aerzte, die häufig die Städte durchzogen. Diese Wanderärzte gehörten häufig der jüdischen Nation an [29]; besondern Ruf genossen die Südländer, namentlich wenn sie etwa in Salerno gebildet waren. Der erste Arzt, dem wir in Straßburg begegnen, ist ein Lombarde Humbert, wahrscheinlich ein Laie, der mit Frau und Sohn in Straßburg Bürgerrecht erworben hat [30]. In frommer Gesinnung vermacht er in der uns erhaltenen Urkunde die ansehnlichen Liegenschaften, die er sein Eigen nennt, für den Fall seines Todes verschiedenen Kirchen. Zugleich sichert er damit seiner Frau einen Platz in der Klause von St. Arbogast, seinen Sohn kauft er im Stift St. Peter ein. Fürs eigne Seelenheil stiftet er eine ewige Messe und vielleicht zog er sich auch als Bruder in ein Kloster zurück. Seit dem 13. Jahrhundert begegnen uns in den Urkunden häufiger Aerzte, die jedoch fast alle dem geistlichen Stande angehören; ihre lateinische Bezeichnung lautet bald «medicus», bald «physicus». Aus unsern kargen Beispielen läßt sich nicht ableiten, ob dieser Scheidung ein tatsächlicher Unterschied zugrunde liegt. Daß gerade die Aerzte der Bettelorden mit Vorliebe «medici» genannt werden, dürfte ein Zufall sein [31]. Auch liegt kein Grund vor, in den physici, wie Baas will, stets Stadtärzte zu sehn. Als Laienärzte lassen sich unter allen nur zwei sicher erkennen, nämlich der 1328 bis nach 1363 erwähnte physicus Henricus de Saxonia» und der «magister Matheus phisicus», dessen Sohn 1390 als Apotheker den Spuren des Vaters folgt; denn zwischen Apothekern und Aerzten ist in jener Zeit noch keine strenge Scheidung. 1409 genießt auch ein Arzt Johann (Ghans) von Sachsen das allgemeine Vertrauen [32].

Während über die Stellung der beiden letztgenannten zur Stadtobrigkeit nichts zu ermitteln ist, scheint Herr Heinrich aus Sachsen oder «aus Nordhausen» der erste eigentliche Stadtarzt gewesen zu sein; denn er führt den Titel eines «physicus civitatis Argentinensis [32]. Er bewohnte ein Haus in der Predigergasse, das 1363, noch zu seinen Lebzeiten, die reichen Beginen «zum Offenburg» ihm abkauften; er besaß dies Haus schon seit 1328, war also wohl städtischer Bürger; jedoch muß er nicht während der ganzen Zeit Stadtarzt gewesen sein; vielleicht wurde er erst unter dem Einfluß der Panik, die der schwarze Tod von 1349 hervorrief, zum Stadtarzt gemacht. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß, wie auf dem Gebiet des Begräbniswesens, so auch für das eigentliche Medizinalwesen die Pest von 1349 der Anfang des Interesses der Behörde gewesen sei. «Der schwarze Tod war die Wiege der Sanitätspolizei im Mittelalter» sagt Höniger [33].

Nicht nur in Pestzeiten fühlte der Rat die Notwendigkeit, einen Arzt für seine Beamten zur Verfügung zu haben, sondern auch zu Kriegszeiten und im Feldlager, jedoch scheint man zu einer Verwendung des Stadtarztes in normalen Zeiten noch keine Veranlassung gefunden zu haben; denn man stellte den Arzt regelmäßig «ad hoc» auf einige Jahre an und ließ ihn dann meist wieder seines Weges ziehn. Ein solcher Wanderarzt war der jüdische «Meister Gutleben», den die Stadt Straßburg 1383 auf sechs Jahre mit einem Sold von (im Ganzen) 300 fl. anstellte[34]. Man gestattete ihm als besondere Vergünstigung, neben seiner ärztlichen Tätigkeit auch den Geldgeschäften nachzugehen. In Frankfurt, wo man den Aerzten dies ausdrücklich verbot, gestand man ihnen Steuerfreiheit zu, ein Zeichen, daß man sie auf jede Weise bevorzugte, wenn man sie brauchte. Meister Gutleben ist viel herumgekommen: Vor 1375 in Kolmar, wird er (in diesem Jahre) auf zwei Jahre vom Freiburger Rat aufgenommen, 1379 mit 50 fl. Lohn in Basel als Stadtarzt angestellt; in Straßburg, wo er bis 1389 engagiert war, blieb er vielleicht noch länger, da dort gerade 1389 eine neue Pest ausbrach[35], wie Königshofen berichtet. 1393 wieder nach Kolmar verschlagen, tritt er mit einem verhältnismäßig geringen Lohn in den Dienst dieser Stadt; 1398 endigt wohl seine Wanderfahrt in Basel, wo er samt seiner Familie auf 10 Jahre Aufnahme findet. Später hören wir nichts mehr von ihm.

Leider ist uns kein Dienstbrief eines solchen Stadtarztes aus Straßburg erhalten; seine Pflichten werden jedoch die gleichen gewesen sein, wie die der Frankfurter und anderer Stadtärzte, die bestanden:

1) in der Pflege der im städtischen Dienst Erkrankten und der schweren Fälle im Spital;

2) der Untersuchung der Lepraverdächtigen in Gemeinschaft mit einer Kommission von Scherern;

3) mitunter in der Verpflichtung, im Kriegsfalle mit den städtischen Truppen ins Feld zu ziehn und Verwundeten Hilfe zu bringen[36]. Ohne Erlaubnis des Rates durfte kein Stadtarzt die Stadt verlassen. Als im Jahre 1501 Freiburg den Straßburger Stadtarzt Joh. Fuchs zur Visitation der Freiburger Apotheken zu haben wünschte, mußte es erst vom Straßburger Rat für ihn Urlaub erbitten[37].

Wie aus diesen Verpflichtungen der Stadtärzte hervorgeht, gehörten sie nicht immer oder sogar meist nicht der Klasse der Leib- oder Bauchärzte, d. h. der rein theoretisch an den griechischen Autoren geschulten Aerzte für innere Krankheiten an, sondern waren zugleich auch Wundärzte, die sich nicht scheuten, selbst Wundverbände anzulegen und Operationen vor-

zunehmen. Solche «Leute von der Handtwirckung» nannte man im Unterschied von den «physici» chirurgici; jedoch läßt sich über die Unterscheidung der beiden Gruppen von Aerzten im früheren Mittelalter gar nichts sagen. Cyrurgici sind in Straßburg 1301 und 1346 genannt, jedoch mehr als den Namen der beiden Männer erfahren wir nicht[38].

Eine ausdrückliche Scheidung zwischen «physici» und «chirurgici», zwischen artzot und wundeartzot begegnet uns erst im Jahre 1461; die Wundärzte bildeten demnach zu Ende des Mittelalters einen selbständigen Stand zwischen den Aerzten und den Scherern; in Frankfurt werden sie zur Schererzunft einbezogen[39]. Ihre Bedeutung wuchs zu Anfang des 16. Jahrhunderts, da ihnen die Behandlung der unbekannten Krankheit, der Syphilis, die sich zuerst in den italienischen Feldlagern einstellte, zufiel. Eine Zeitlang standen sich die «gelehrte Medizin», wie sie an den Universitäten gelehrt wurde, und die Chirurgie zum Schaden der Wissenschaft feindlich gegenüber. Die Erkenntnis, daß das Gute auch hier auf dem Mittelwege zu suchen sei, ging von den Wundärzten aus. Traktate wie die des Straßburger Chirurgen Gersdorff und Brunschwigk zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren geeignet, bei den theoretischen Medizinern einiges Interesse und Verständnis für die guten Leistungen der praktischen Chirurgie nachzurufen. Jedoch hielt die alte Scheidung der beiden Berufe noch vor bis zum 17. Jahrhundert[40]. Die Differenzierung zwischen den Berufen der Aerzte und Wundärzte war in letzter Linie hervorgerufen durch die Zunahme, die das medizinische Studium infolge der Entstehung zahlreicher Universitäten, namentlich, im 15. Jahrhundert erfuhr. Den veränderten Verhältnissen paßten sich die Stadtregierungen rasch an. Seit die «gelehrten Doktoren» häufiger wurden und selbst unter den Söhnen der Stadt zu finden waren, wählte man den Stadtarzt möglichst aus den Bürgern und bestellte ihn auf längere Zeit. Statt des früher einzigen traten zwei und drei Aerzte in den Dienst der Stadt. Seit ca. 1500 verlangte man, daß ein Stadtarzt ein «gelerter Doktor sein soll, der auch sein «firmat» (Diplom) zeigen soll, daß er doctor wäre»[41]. Einer dieser Stadtärzte wohnte seit 1500 im Spital, wo er Kost und Sold erhielt.

Sobald anstelle der wenigen Aerzte, die es früher gab, immer mehr auftauchten, mischten sich auch Quacksalber und Kurpfuscher unter die Menge und richteten mit ihren Mixturen und Tränken häufig Schaden an. Selbst wo sich ihre Tätigkeit nur so harmlos zeigte, wie in dem von Hegel uns berichteten Fall des Heinrich Lindenast[42], lag doch immer eine Uebervorteilung und Beschwindelung des Volkes vor, der zu wehren der Rat für

seine Pflicht erachtete. Heinrich Lindenast wurde 1409 als Betrüger vor den Rat gebracht; eine der zahlreich verhörten Zeuginnen erzählt, wie er noch nicht einmal den Urin habe diagnostizieren können, aus dem ein anderer Arzt, Johann von Sachsen, sofort ersehn habe, daß der Kranke «eine böse Leber hätte und steckte voll Geblüte um das Herz». Ein unbedingter Schutz gegen derartiges Gelichter ist schon deshalb unmöglich, weil das ungebildete Volk selbst die Quacksalber stets bevorzugt. So konnte es der Rat nicht hindern, daß auch im 16. Jahrhundert noch «etlich weyber zu Straßburg» mit dem Ruf ihrer Zaubermittel die Landbevölkerung von weither heranlockten, wie der Arzt Fries aus Colmar in seinem «Spiegel der Arzney» unwillig erzählt[43].

Immerhin zeugen die Aerzteordnungen des Rates, die eine Frucht vor allem des Kampfes gegen die Kurpfuscherei sind, von den ernstlichen und wohl im Ganzen erfolgreichen Bemühungen des Rates, das Medizinalwesen seiner Aufsicht zu unterstellen und in gute Ordnung zu bringen. Leider können wir die Entwicklung dieser städtischen Gesetzgebung nicht genau verfolgen, da die ganze Abteilung Medizinalakten des Straßburger Archivs im Revolutionsjahre 1789 zu Grunde ging[44]. Eine Aerzte-, eine Apotheker- und eine Hebammenordnung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die jedoch im großen Ganzen auch für die früheren Verhältnisse Geltung haben, fand sich im Freiburger Stadtarchiv. Auf Ersuchen des Freiburger Rates hatten die Straßburger nämlich ca. 1560 ihre Ordnungen dorthin zum Muster geschickt. Ein solcher Gedankenaustausch zwischen den Städten ist besonders auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege häufig. Freiburg wandte sich in gleicher Angelegenheit auch an Zürich, und Nürnberg bat, als es ein neues Spital bauen wollte, sogar Florenz um Pläne dazu[45].

Die Straßburger Aerzteordnung gilt nicht etwa bloß für die von der Stadt besoldeten Aerzte, sondern sie muß von jedem, der auf Grund eines Universitätsstudiums oder auch anderweit erworbener medizinischer Kenntnisse in Straßburg «lib oder wundartzenye triben» will, beschworen werden. Es ist ein Versuch, das Publikum vor Uebervorteilung durch die Aerzte durch Festsetzung einer Taxe zu schützen. So soll fortan jeder Arzt verpflichtet sein, für einen Gulden einen Patienten eine Woche lang in seinem Hause zu besuchen: bei Armen erhält er für jeden Gang 1 ß, jedoch wird es der «göttlichen Liebe und Andacht» der Aerzte freigestellt, auch weniger zu nehmen. Für die am häufigsten vorkommende Untersuchung durch Urinbesehn wird zusammen mit dem Rezeptschreiben 6 ß bezahlt[46]. «Wer nit also geleret ist», wie die akademisch gebildeten Aerzte

und doch mit spezieller Erlaubnis des Rates sich in der Medizin betätigen will, darf nur die Hälfte der Gebühren beanspruchen. Nur Bürger sind zum ärztlichen Beruf zugelassen; diese Bestimmung, die in jeder Zunftordnung ihre Parallele findet, entspricht durchaus der allgemeinen Tendenz der städtischen Verwaltungen.

Auch die in der späteren Stadtgeschichte so stark betonte Scheidung der Gewerbe spielt in der Aerzteordnung eine Rolle; den Aerzten wird nämlich jede Hantierung, die zum Beruf der Apotheker gehört, auszuüben verboten; sie dürfen weder Medikamente herstellen noch verkaufen, besonders aber keine giftigen, durch die irgend ein Unglück entstehen könnte. Für verbrecherische Handlungen, wie Vergiftung und Abtreibung von Geburten («abortus»), werden die Aerzte durch das öffentliche Gericht zur Verantwortung gezogen.

Wer also in der Stadt praktizieren wollte, wurde auf diese Vorschriften vereidigt. Die oberste Behörde für alle Aerzte waren die zwei «mit einem ziemlichen Lohn» besoldeten Stadtärzte. Sie sollen, wenn möglich, verehelicht sein, «argwon zu vermyden» und «damit sie desto bessern flyss ankeren», wenn sie mit Weib und Kind an die Stadt gefesselt sind. Ihre Pflichten sind wohl die oben erwähnten geblieben, das wichtigste war, daß nie beide zugleich die Stadt verlassen durften, besonders «zufallenden kranckeitten». d. h. einer Pest oder sonstigen Epidemie nicht ausweichen sollten. Zugleich bildeten sie die Kontrollbehörde für die Apotheker, Kräutler und Wurzler. Alljährlich nahmen sie begleitet von zwei Abgeordneten des Rates, eine Visitation aller Apotheken und Kräuterläden vor.[47]

An diese Funktion der Stadtärzte knüpft dann im 17. Jahrhundert die Bildung der «collegia medica» in den Städten an, in denen wir eine einheitliche Aufsichtsbehörde für das ganze Medizinalwesen sehn. In Nürnberg wurde schon 1592 ein solches modernes Sanitätsamt begründet.

Die Apotheker, deren gewerbliche Rechte die Aerzteordnung schützt, sind erst seit dem 15. Jahrhundert in die Reihe der eigentlichen Medizinalbeamten aufgenommen. In älterer Zeit bereiteten die Aerzte ihre Medikamente meist selbst; die orientalischen Gewürze und Heilmittel, die sie dazu brauchten, kauften sie bei dem Krämer in seiner «Apotheke», d. h. seinem Laden. Der «Apotheker» im 13. Jahrhundert hält Hülsenfrüchte, Gewürze, Arzneistoffe neben allerlei Latwerg, Konfekt, Wachs und sogar vom Orient oder Italien importierte Seidenstoffe feil. Später aber stellte er selbst aus den feilgehaltenen Ingredienzien Tränke und Salben her; schließlich blieb dies sein Spezialgebiet, auf dem er dann, wohl begünstigt

durch das Aufkommen komplizierterer und mineralischer (statt rein vegetabilischer) Medikamente, deren Herstellung für die Aerzte zu zeitraubend war, den Sieg über die Jünger Äskulaps davontrug [48].

Von den ältesten Straßburger Apotheken läßt sich wenig sagen [49]. Die älteste, die uns genannt wird, lag dem Spital gegenüber, Ecke Krämergasse und Münsterplatz; 1268 hat sie Heinrich «filius Philippi» inne; 1314 kauft ein «Philippus apothecarius», vielleicht ein Sproß derselben Familie, um hundert Mark Silber den Hof «zu den Störchen» in der Predigergasse; diese Apotheke wird öfter genannt und noch heute führt eine Straßburger Apotheke diesen Namen. Ein «Johann in der Apotheke» ist 1352 Ratsherr. Um 1336 scheint neben der ersten Apotheke eine zweite begründet worden zu sein, denn es ist von einer «alten Apotheke» die Rede. Die Apotheken waren, entsprechend dem Bedürfnis, überall nur in geringer Zahl vorhanden, meist nicht mehr als zwei. Ihre Inhaber genossen als nichtzünftige Bürger hohes Ansehn und gehörten meist, wie der obengenannte Ratsherr Johann, den Patriziern an.

Wegen der Gefährlichkeit der von ihnen verkauften Waren werden sie im Jahre 1400 vom Rat ermahnt, recht vorsichtig zu sein und nur an erwachsene Personen ihre giftigen Materialien abzugeben. Zu einer strengeren Regelung des Giftverkaufs konnte aber die eigens dazu ausersehne Kommission nicht gelangen, da man den Handwerkern, nämlich Scherern, Malern und Schmieden, die zu «ihrer Hantierung» mancher Gifte bedurften, keine Schwierigkeiten bereiten wollte [51].

Für die weitere Entwicklung der Apotheken fehlen uns die Quellen; wir sind auf eine im Freiburger Stadtarchiv befindliche Apothekerordnung aus dem 16. Jahrhundert angewiesen, die jedoch in ihren Grundzügen schon dem vorhergehenden Jahrhundert angehört [52].

Wer in Straßburg eine Apotheke übernehmen will, hat erstens vor einer aus zwei Aerzten und zwei Apothekern bestehenden Kommission eine Prüfung auf seine Kenntnisse abzulegen, dann, wie die Aerzte, den Berufseid zu schwören, in dem er gelobt, alle Gebote seiner Ordnung zu halten. Auch die Apothekerknechte werden einer kleinen Prüfung unterzogen, ob sie wenigstens der lateinischen Sprache «bericht und gelert seien», da die Aerzte die Substanzen stets mit lateinischen, mitunter auch mit griechischen und arabischen Worten bezeichneten. Für dies Examen zahlt ein Apotheker 10 β, ein Knecht die Hälfte.

Der Schutz des Publikums und seine gute Bedienung ist der oberste Zweck dieser Ordnung. Gewissenhaft nach den Vor-

schriften der «Lehrer in der Arzney», pünktlich und ohne Ansehn der Person sollen die Apotheker ihre Gäste bedienen.

Eine Anzahl Mixturen, Pflaster und sonstige «Vermischungen», die ohne Rezept in allen Apotheken verkauft werden dürfen, sind nach den Angaben eines von den Apothekerherrn ausgearbeiteten und mit Preisen versehenen Rezeptbuches oder «Dispensatoriums» anzufertigen [52], genau in den gleichen Maßen, damit das Publikum für gleiches Geld stets gleiche Ware erhalte. Jede Medizin trägt einen Vermerk, wann sie zubereitet ist; so kann man sich selbst überzeugen, ob sie noch frisch und heilkräftig ist. Die Medikamente, die die Apotheker nach der städtischen Taxe frei verkaufen dürfen, sind: «suppeditoria» (Abführmittel), «pilluli pestilentiales» (Pestpillen), «elfagius» (?) und «capsia fistuli» (?). Wenn jemand derartiges haben will oder ein Mittel gegen Husten, «Keuschen und Engkheit der Brust» und will nicht zum Arzt gehn, so dürfen ihm die Apotheker nach ihrem besten Wissen Rat und Hilfe gewähren, jedoch nur gegen die Bezahlung, die sie für das Medikament zu beanspruchen haben. Weiter aber dürfen sie in das den Aerzten vorbehaltene Gebiet nicht eindringen. Wasser zu besehn, Kranke zu «purgieren, clistieren oder ützit zu geben, davon sin schad begegnen möchte», wird ihnen höchstens bei nahen Verwandten gestattet. Den Aerzten gegenüber sind sie ganz und gar nur Handlanger, denen jede selbständige Aenderung des Rezeptes untersagt ist, auch wenn sie darin Fehler zu finden glauben; in diesem Falle müssen sie den Arzt darauf aufmerksam machen; besteht er auf seinem Text, so trifft den Apotheker in keinem Fall die Schuld; er hat «seiner constitution genug getan». Aber nicht nur der Konkurrenz der Aerzte und Apotheker, auch einer allzu engen Freundschaft der beiden Berufe, die dem Publikum zum Schaden gereichen könnte, sucht man zu steuern. (§ 12). Aerzte und Apotheker sollen miteinander «weder teil noch gemein haben», die Apotheker keinen Arzt bestechen, etwa einem «mehr zuzuweisen dann dem andern oder ein köstlicher (teurer) Rezept zu schreiben, das dem gemeinen Mann zu schaden dhienen möchte». Kleine Tafelspenden «essender oder trinkender Speis», jedoch nicht mehr als für einen Gulden Wert, darf der Arzt vom Apotheker wohl annehmen. Auch die Aerzte sollen künftig in ihren Häusern die Apothekertaxe aufhängen, damit die Leute gleich wissen, was sie das Rezept kosten wird. Entstehn trotz der neuen Taxordnung Streitigkeiten mit den Patienten, so schlichtet sie die Kommission, die auch die Preise festgesetzt hat; sie besteht aus den zwei Stadtärzten, einem weiteren erfahrenen Arzt aus der Stadt und dem ältesten Apotheker, zu denen später noch

einer «vom Regiment» oder aus der Bürgerschaft, der der «Materialien bericht und verstendig sei» hinzukam[54].

Diese Apothekerherren, deren Kollegium sich jeweils durch Ratsernennung ergänzte, haben zwei Mal im Jahre, im Frühjahr und im Herbst, die Apotheken der Stadt, deren Zahl natürlich im 15. Jahrhundert sehr gewachsen war, zu besichtigen, dort nicht nur «composita», d. h. die vom Apotheker hergestellten Tränke und Salben, sondern auch die «simplicia», die einzelnen, dazu verwendeten Vegetabilien und Chemikalien und alle leeren und vollen Gefäße zu besehn, ob nicht altes, verdorbenes und minderwertiges Material vorhanden sei und nicht etwa der schlechte Thomaszucker statt des von den Kanarischen Inseln oder aus Madeira importierten verwendet werde (§ 7)[55]. Daß solche Visitationen in Wahrheit keine allzu scharfe Kontrolle sein konnten, lassen gewisse Bestimmungen, die auf schlimme Erfahrungen deuten, vermuten; so, wenn es verboten wird (§ 33), einem andern Kollegen etwas, das diesem zur Zeit der Besichtigung fehlt, zum Vorzeigen zu leihn oder verbotene und schlechte Arzneien beiseite zu schaffen. Daran konnte man ja die Apothekenbesitzer doch schwer hindern. Wenn die «Verordneten» schlechte oder «verlegene» (alte) Materialien in einer Apotheke fanden, so überantworteten sie diese ihrem Knecht, der sie je nach ihrer Beschaffenheit sofort im Wasser oder Feuer zu vernichten hatte. Für jede Visitation erhielten die Aerzte und der Apotheker ein Pfund, der begleitende Ratsherr 10 ß Vergütung.

Die einheimischen Blumen, Kräuter, Samen und Wurzeln, die die Apotheker brauchten, bezogen sie häufig von den sog. «Kreutlern und Wurzlern», armen Leuten, die mit einigen volkstümlichen Kenntnissen in der Botanik ausgestattet, in Feld und Wald die Heilkräuter in den für sie günstigen Jahreszeiten aufsuchten. Bekanntlich glaubte man, daß die Heilkraft der Kräuter besonders mit der Stellung der Gestirne in der Zeit, als man sie sammelte, zusammenhinge. Diese «Kreutler» mußten, bevor sie die Konzession zum eignen Verkauf ihrer Waren erhielten, ebenfalls einer Fachprüfung durch die Apothekerherrn sich unterziehn und einen Eid schwören, nach bestem Wissen und Können und im Einklang mit den städtischen Verordnungen ihren Beruf auszuüben. Allen, die nicht diesen Eid geschworen haben, ist es verboten, innerhalb Straßburgs Gifte, «tabulata, trenck und unguenta» (Salben), die nicht in Straßburg und unter der Kontrolle der Ratskommission hergestellt sind, zu verkaufen. Besonders der Vertrieb von Theriak[56] wird verfolgt, weil die Bettler unter der Maske der Theriakskrämer geradezu eine gefährliche Landplage geworden

waren, und «zum öfftermal den Menschen tödtlichen Schaden» brachten.

Ueber eine der allerwichtigsten Personen, die aktiv an der Krankenpflege beteiligt sind, die Hebammen, wissen wir aus dem Mittelalter so gut wie nichts. Natürlich gab es überall und immer «weise Frauen»; jedoch finden wir im Straßburger Urkundenbuch nur einmal, im Jahre 1356, eine «obstetrix Ellina», die ein Haus in der Burggasse besitzt, erwähnt[57]. Wahrscheinlich haben wir unter den «arztotinne», von denen das sechste Stadtrecht die Meldung des Aussatzes verlangt, vorwiegend Hebammen zu verstehn, wenngleich auch andere Aerztinnen im Mittelalter hie und da belegt sind; für Straßburg allerdings nicht.

Der Bedeutung der geburtshilflichen Medizin war man sich im Mittelalter allgemein zu wenig bewußt, als daß wir erwarten könnten, daß die städtischen Verwaltungen sich viel mit der Organisation des Hebammenwesens beschäftigt hätten. Die «weisen Frauen» auf ihre Kenntnisse hin zu prüfen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren, begann man meist erst, nachdem man längst Stadtärzte angestellt und das Aerztewesen geordnet hatte. Nürnberg war durch Anstellung einer städtischen Hebamme 1381 andern Städten weit voraus; dort übernahm ein Kollegium von Patrizierfrauen, «assidentes matronae», die sachkundige Aufsicht. Später wurden dann in allen Städten sämtliche Hebammen unter Eid genommen und aus ihrer Zahl einige von der Stadt besoldet, damit besonders für arme Frauen stets Hülfe zur Stelle sei[59].

Nach der Straßburger Ordnung von 1556[60], die jedoch auch für den Ausgang des 15. Jahrhunderts schon herangezogen werden darf, hatte Straßburg sechs vereidigte Hebammen; der Stadtarzt und einige ehrsame und erfahrene Bürgerinnnen, die der Rat ernannte, prüften die, die sich zu diesem Amt meldeten. Die Hebammen sollen in ihrem Beruf alle nötige Sorgfalt anwenden, eine Frau, die in Nöten ist, nicht um einer reicheren willen im Stich lassen, keine Frau drängen oder «überdriben zu kindsarbeit»; in gefährlichen Fällen muß der Rat der Kolleginnen oder des Arztes eingeholt werden; wenn der Gebrauch von Instrumenten nötig ist, um das Kind zu «brechen», sollen sie das dem Arzt überlassen und kein «grausamlich oder ungeschickt Instrument» wie Zangen und Haken gebrauchen. Das eigenmächtige «Brechen» eines lebensfähigen Kindes wird mit Körperstrafe geahndet. Auch in der Woche nach der Geburt soll sich die Hebamme noch der Mutter und des Neugebornen mit gutem Rate annehmen.

Keine Hebamme soll ihre Dienste einer schwangeren Frau aufdrängen oder eine Kollegin durch böse Reden zu verdrängen

suchen; es ist die alte Konkurrenzklausel, die in allen gewerblichen Ordnungen der Stadt vorkommt. Als Beamte der Stadt haben die Hebammen auch die Pflicht, wenn sie etwas Gesetzwidriges sehn, es dem Rat zu melden; wenn sie z. B. Verdacht schöpfen, daß ein unehlich geborenes Kind von der Mutter «in den weysen stul» am Münster ausgesetzt werden soll, also der städtischen Waisenpflege als Findelkind zugeschoben werden soll, so sollen sie alles tun, um den Vater des Kindes ausfindig zu machen, damit ihn der Waisenvater oder die Waisenpfleger zur Erfüllung seiner Pflichten heranziehn können.

Der Gehalt der Hebammen beträgt 2 ℔ jährlich neben den Geschenken und Trinkgeldern, die sie noch in den Privathäusern erhalten. Ein weiteres Pfund zahlt die Stadt denjenigen, die «Vorläufferinnen» d. h. Lehrmädchen in ihrer Kunst unterrichten. Durch die Aussetzung dieses Gehaltes schuf der Rat weitschauend eine fortlaufende Reihe gut ausgebildeter städtischer Geburtshelferinnen.

Eine größere Rolle als die gelehrten Aerzte spielen im Leben des Volkes die sog. niederen Heilspersonen, die Scherer und Bader. Ihre gemeinsame Domäne ist das beim Volke sehr beliebte und als Mittel gegen alle Uebel geltende Aderlassen und Schröpfen; freilich waren die Bader erst Eindringlinge in dem Gebiet der Heilkunde; nur insofern, als man auch schon im Mittelalter Bäder zu therapeutischen Zwecken verwendete, gehören sie schon von vornherein zu den Heilpersonen. Das Recht zu schröpfen jedoch erlangten sie erst, als die Sitte aufkam, den Adlerlaß nach dem Bade vorzunehmen; aber sie wurden dabei niemals der Konkurrenz der Scherer ledig.

Die Scherer oder Barbierer waren vielseitig in ihrem Beruf. Wie ihr Name sagt, besorgten sie das Scheren von Bart und Haar, wobei übrigens betreffs des Alters ihres Gewerbes zu sagen ist, daß vor 1200 die Sitte, das Haar abzuschneiden, bei Laien nicht gefunden wird[61]. Neben dem Schröpfen gehörte dann noch besonders die Wundbehandlung, das Untersuchen und Verbinden offener Wunden zu ihrer Beschäftigung. Die Wundärzte, die zu dem nichtzünftigen Stand der eigentlichen Aerzte aufstiegen, sind wohl in früherer Zeit meist aus den Kreisen der Scherer hervorgegangen. Im Ganzen sind unsere Quellen gerade für Straßburg zu dürftig, um uns eine scharfe Abgrenzung der drei Gebiete der Wundärzte, Scherer und Bader zu gestatten; auch zwischen Badern und Scherern herrschen in allen Städten Kompetenzstreitigkeiten, die auf die verschiedenste Weise gelöst werden. In Kolmar, wo die Bader neben dem Schröpfen auch das Haarschneiden und Rasieren für sich in Anspruch nahmen, entschied z. B. der Rat, daß

den Barbieren das Scheren der Einheimischen bleiben sollte, die Bader das der Fremden übernehmen dürften [62].

Was wir über die Beziehungen der Straßburger Bader zu den Scherern wissen, betrifft nur ihre gemeinsame Stellung zur Stadt. Die beiden Zünfte wurden, da sie offenbar nicht sehr groß waren, im 14. Jahrhundert, als man die Zahl der zünftischen Vertreter im Rat aus politischen Gründen festsetzen mußte, zusammengefaßt, d. h. nur jeweils durch einen Abgeordneten vertreten. Auch an der militärischen Verteidigung der Stadt sind sie gemeinsam beteiligt; Scherer und Bader zusammen stellen neun Mann, eine nicht sehr beträchtliche Zahl, wenn z. B. die Gärtnerzunft 22 Leute zur Mauerwache entsendet [63]. Jedoch blieben die Zünfte völlig getrennt, wie die Baderzunftartikel von 1400, die die Scherer gar nicht erwähnen, beweisen [64]. Erst gegen Ende des Jahrhunderts werden die beiden Zünfte auf Ratsgeheiß geeint, vermutlich um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, wie sie in allen Städten sich erhoben.

Jedenfalls geht jedoch aus dem Gesagten hervor, daß die Bader nicht wie in manchen Städten zu den unehrlichen Gewerben gezählt wurden, denn sie hatten ja Waffenrecht.

Ueber die Organisation der Scherer in Straßburg und ihre Kontrolle durch den Rat erfahren wir nur, daß schon früh Scherer zu sanitätspolizeilichen Leistungen herangezogen wurden. Die städtische Kommission zur Untersuchung des Aussatzes bestand, wie erwähnt, aus zwei Aerzten und zwei von der Stadt vereidigten Scherern. Auch alle Barbiere und Bader sind verpflichtet, wenn ihnen ein Aussatzverdächtiger unter die Hände kommt, ihn der Leprakommission zuzuweisen. Um gerichtlich festzustellen, ob die bei einer Rauferei entstandenen Verwundungen unter die Kategorie des Blutrunses oder der Wunde falle, ruft man die Hilfe der sachverständigen Scherer an [66]. In Freiburg sind schon 1273 zwei Scherer beauftragt, bei allen Verwundungen Gutachten über deren Gefährlichkeit abzugeben; im 17. Jahrhundert war jede Verwundung einer Kommission von vier Wundenbesehern, die aus Scherern bestand, zu melden [67].

Um von der Bedeutung des Badergewerbes eine Vorstellung zu bekommen, muß man wissen, daß im Mittelalter ein Bad eine Rolle im Volksleben spielte, die sich mit der heutigen nicht vergleichen läßt. Das Bad diente nicht nur zur Reinigung, sondern auch zur Belustigung und Unterhaltung; man traf da seine Bekannten, man schwatzte, man ließ sich schröpfen, ja man tafelte nicht selten im Bade; wo, wie es häufig vorkam, Männer und Frauen gemeinschaftlich badeten, artete das harmlose Vergnügen, nicht ohne Zutun der Bader, häufig in Unzucht

aus, so daß, wie eine Straßburger Ordnung sagt, «fromme Frauen und Döchter das Bad oft rumen und myden müssen»[68]. Schließlich verbot dann der Stadtrat das gemeinschaftliche Baden[68], wie es z. B. auch der Baseler Rat 1431 auf Veranlassung der Reformpartei des Kirchenkonzils getan hatte.

Die gewöhnlichen Bäder die man im Mittelalter nahm, waren Schwitzbäder, die billiger und bequemer herzustellen waren als die Wasserbäder[69]. Die große, mit Bänken besetzte Badestube wurde durch Aufgießen von Wasser auf heiße Steine mit heißen Dämpfen erfüllt, denen die Badegäste, auf Bänken ausgestreckt, ihren Körper aussetzten. Die Bedienung der Bader und seine Mägde — denn es waren meist weibliche Bediente da, auch in den Männerbädern, — übergossen dabei die Badenden mit lauwarmem Wasser, und strichen sie mit den Badebüscheln oder massierten sie mit Tüchern, um die Transpiration zu erhöhen. Wer es wünschte, konnte dann noch geschröpft und frisiert werden, wenn nicht vom Bader selbst, so von einem Scherer, der neben der Badestube sein Handwerk trieb. Für ein solches Bad bezahlte man in Straßburg 2 ß; Kinder waren eine Zeitlang frei, dann aber wurde auch von ihnen 1 Helbling, wenn sie über 12 Jahre alt waren, 1 ß erhoben. Von der Benutzung der öffentlichen Badestuben ausgeschlossen waren die Leprosen und, zur Zeit, als die Syphilis eingeschleppt wurde, besonders die damit Behafteten. Die Juden mußten ebenfalls mit ihren besondern Bädern vorlieb nehmen.

Wohl um die Frequenz der Bäder zu Gunsten der Bader zu regeln, war das Heizen der Bäder und das Baden nicht jeden Tag gestattet; Montag, Mittwoch und Samstag sind für Straßburg im Winter (von Michaeli bis Mathiä [Februar 24]) die erlaubten Badtage, im Sommer durfte man an jedem Werktag baden[70].

Die öffentlichen Badestuben waren recht zahlreich, besonders wenn man bedenkt, daß die vornehmeren Leute daneben noch ihre eigenen Badeanlagen hatten. Nach dem Straßburger Urkundenbuch lassen sich im 14. Jahrhundert mindestens 17 öffentliche Badestuben zählen; im 16. Jahrhundert, nach der Trennung in Männer- und Frauenbäder, schmilzt ihre Zahl auf 8, 5 für Männer, 3 für Weiber, zusammen[71], im 16. Jahrhundert ist ein allgemeiner Rückgang des Badewesens zu verspüren. Die Schuld daran trug die allgemeine Furcht vor syphilitischer Ansteckung und ferner das Steigen der Holzpreise, das die Bäder naturgemäß verteuerte[72].

Seit wann die Bader in Straßburg zu einer Zunft zusammengetreten sind, wissen wir nicht. Es ist uns über ihre Zunft nur eine, angeblich aus dem Jahre 1400 stammende Ordnung er-

halten[73], in der der Ammeister und die Altammeister der Stadt den Badern einige Artikel ihrer Zunftordnung (offenbar von neuem) bestätigen. Wir erfahren dabei, daß an der Spitze der Zunft ein jährlich neu gewählter Meister steht, der mit vier Handwerksmeistern zusammen das Zunftgericht bildet. Diese fünf erhalten als Ehrengabe vom Handwerk je zu St. Martin zwei Kappen und ein halb Viertel Wein. Sie haben die Schlüssel zur Zunftkasse, in die ein mit 8 β besoldeter Knecht die Beiträge der Genossen einzusammeln hat. Die Aufnahme in «Einung und Recht» der Bader kostet für Mann oder Frau 2 ß, wovon mindestens 5 β sogleich bar zu bezahlen sind; eheliche Kinder von Zunftmitgliedern werden zu dem geringen Preise von 5 β aufgenommen, uneheliche zahlen das Doppelte. Knechte, die ohne selbst Badestuben zu halten, sich in den Schutz der Genossenschaft begeben wollen, erlangen dies um 1 β. Alle Mitglieder sollen Bürger sein und ihrer Wehrpflicht gegen die Stadt Genüge leisten, besonders ihren Harnisch stets in Ordnung haben. Im Kriegsfalle (reise) bestreitet jedoch die allgemeine Kasse die Kosten des Aufgebotes. Die Ordnung enthält noch einige typische Vorschriften für den geselligen Verkehr der Genossen, worin das Lärmen, Streiten und Schlagen auf der Zunftstube bei Strafe verboten wird. Ueber die gewerbliche Seite der Zunft erfahren wir aus diesem Dokument nichts.

In welchem Zusammenhang nun diese Zunft zu der «Baderbrüderschaft im Spital» steht, deren ausführliche Ordnung vom Jahre 1477 bei Brucker gedruckt ist, ist schwer festzustellen. Vielleicht fällt die Vereinigung der Bader- und Schererzunft in die Zeit vor 1477[75], und die Bader gründeten dann eine besondere, rein religiösen, geselligen und charitativen Zwecken dienende Bruderschaft, wie diese innerhalb und neben den Zünften auch vorkommen. Die Organisation ist die gleiche, wie in der eben erwähnten Zunft, nur erfolgen die Wahlen der vier Vierer halbjährlich und statt des einen Meisters werden zwei im Jahre gewählt, von denen einer die große und einer die kleine Büchse der Genossenschaft in Verwahrung nimmt. Die Vierer, von denen jeweils einer ein Handwerksmeister sein soll, haben Schlüssel zu der großen Büchse und sollen auf die Kerzen der Bruderschaft, die in der Spitalkirche zu den «fronfasten messen» und bei feierlichen Gelegenheiten sonst gebrannt werden, achten und für ihre Aufbewahrung in dem «trogk», d. h. der Truhe der Brüderschaft, sorgen.

Das Eintrittsgeld in die Bruderschaft beträgt ein Achtel Wachs, der Wochenbeitrag einen Hälbling. Strafen für Nichtzahlen des Beitrags, schlechtes Benehmen in der Gesellschaft, Fernbleiben von einem «Opfer», d. h. einer Totenmesse für

einen Bruder oder wenn sonst der Meister eine Zusammenkunft gebietet, werden immer mit Bußen in Wachs gezahlt; das Wachs wird zu den Kerzen am Altar verwendet, deren Größe der Stolz der Bruderschaften war.

Die soziale Bedeutung der Bruderschaft liegt besonders darin, daß sie ihren Mitgliedern bei Krankheit und Not Hülfe gewährt. Erkrankte Reiberinnen, d. h. Bademägde, und Knechte, werden acht Tage lang wie sonst bezahlt, bei schwerer Krankheit wird ihnen, bis sie wieder arbeitsfähig sind, die Zahlung des Büchsengeldes erlassen. Arme Kranke werden ev. mit Darlehn auf Pfand bis zur Höhe von 3 β unterstützt. Geldgeschenke machten diese Kassen jedoch aus Prinzip nicht. Auch für verheiratete Wochenbetterinnen tritt sechs Wochen Befreiung vom Wochenbeitrag ein Dagegen scheinen die Bader sich nicht, wie z. B. die Bäckergesellen ein Freibett für ihre kranken Brüder im Spital gesichert zu haben[77]. Bezeichnend dafür, wie die Bruderschaften die Standesehre und die Ehrlichkeit des Gewerbes hochhielten, ist die Verfügung, man dürfe keine Bademagd dingen, «die in einem gemeinen leben geloufen ist, si sey dann vorhin umbgangen und gebessert nach christlicher ordnunge». Gerade im Badergewerbe war nämlich der Zudrang von liederlichen Frauen groß, da der Beruf einer der wenigen war, wo man geringe Vorkenntnisse brauchte. Auch bot der lascive Ton, der in den Bädern herrschte, ihnen häufig Gelegenheit, ihr früheres Gewerbe nebenbei weiter zu betreiben. Die Statuten wenden sich freilich hier gegen diesen Unfug besonders, weil er im Widerspruch mit der christlichen Weltanschauung und den Tendenzen ihrer kirchlichen Bruderschaft steht. Im Einzelnen taten wohl die Bader selbst wenig gegen die sittlichen Mißstände in den Bädern. Wird ihnen doch in der Ordnung, in der die Trennung der Männer- und Frauenbäder verfügt wird, ausdrücklich verboten, Kuppelei zu treiben und in unanständiger Kleidung einherzugehn[78].

ANMERKUNGEN.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 1.

[1] Hegel, Städtechroniken, Bd. 8, S. 2 u. 11.

[2] Hagen, Notice historique sur l'hôpital civil de Strasbourg, 1842, S. 1. H. führt diese Erzählung, die er auf einem Zettel im Stadt-Archiv aufgezeichnet fand, ohne weiteres als historisches Faktum ein.

[3] Ueber die Reformierung alter stiftischer Spitäler unter dem Einfluß der Clugniacenser Erweckung, z. B. in Hildesheim, Regensburg, Augsburg und Mainz cf. Uhlhorn, Christl. Liebestätigkeit im MA. (1889) S. 196.

[4] Communi peticione burgensium. Straßburger Urkundenbuch, [U. B.] I, S. 71 u. Bloch, Regesten der Bischöfe von Str. I (1909), Nr. 398.

[5] Ueber Lokalitäten vgl. Silbermann, Lokalgeschichte Str.'s 1772, S. 29 ff.

[6] UB I, S. 71. 1143 durch Bisch. Burchard. UB I, S. 151. 1220 durch Heinr. v. Veringen.

[7] UB I, S. 75 ff. Stumpf, Reg. 3459. — UB I, S. 137.

[8] UB I, S. 70: Et eo iure videlicet hec donata sunt, quo oblationes animarum (Seelspenden) offerri et constitui usus obtinet ecclesiarum.

[9] Hegel, St-Chr. 8, S. 18.

[10] UB I, S. 119, 2 (1190—1202). UB I, S. 127 (1214). UB I, S. 395 (1263). Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 108, § 6. — v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889).

[11] UB I, S. 76: frater Odalricus, qui hospitali pia devotione famulatur.

[12] Uhlhorn S. 196.

[13] UB I, S. 161 u. 175, 11.

[14] UB I, S. 175, 11. 288 etc.

[15] Eine einheitliche Namengebung für die Beamten ist in dieser frühen Zeit nicht durchgeführt, s. Kap. II, Anm. 9.

[16] UB I, S 162, 2: 1225. S. 175, 11: 1231. S. 288: 1253. Die hier genannten Pfleger sind nach Ausweis des Straßburger Urkundenbuchs alle Ratsmitglieder. Die Namen Beger, Vegersheim,

Vitulus (Kalp', Stehelin, Virnekorn etc. waren berufen, in der Stadtgeschichte eine Rolle zu spielen.

17 UB I, S. 252.

18 UB I, S. 288.

19 UB I, S. 395: «der spittal sol ouch in ire gewalt sin unde sol der meister unde der rat pfleger darüber geben». Keutgen, Urkunden, S. 108, § 11. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 52ff.

20 Z. B. in Frankfurt, cf. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, S. 82 und Ehwald, D. HeiligGeistspital in Frankft. (1906) In Frkft. vollzieht sich der Uebergang des geistl. Spitals in städt. Verwaltung 1293 auch durch einen Vertrag.

21 Wackernagel, Geschichte Basels, Bd. 1.

22 Uhlhorn, S. 202.

23 Uhlhorn, S. 83.

24 Uhlhorn, S. 207, findet es merkwürdig, daß «sich die städtischen Obrigkeiten nicht mit der Verwaltung ihrer Spitäler begnügen, sondern die bischöflichen unter ihre Aufsicht bringen wollen». Eigentlich wäre es doch von vornherein natürlicher gewesen, daß die vorhandenen Spitäler, wie in Str., zunächst den städt. Zwecken dienstbar gemacht würden, und nur der Widerspruch der Kirche gegen ein solches Verfahren hinderte wohl, daß die Entwicklung ihren natürlichen Gang ging.

25 Weizsäcker, der rheinische Bund 1254. Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 58 f.

26 Uhlhorn, S. 484 gegen Hering, Liebestätigkeit des M A. nach den Kreuzzügen 1883. Ich neige, wie oben ausgeführt, zu Herings Ansicht, daß die Steuerfrage eine gewisse Rolle bei der Verweltlichung der Spitäler gespielt habe. Wenn Uhlhorn gegen Hering anführt, Verordnungen über die tote Hand stammten erst aus weit späterer Zeit, so zeigt sich gerade in Straßburg eine Stimmung gegen die Aufnahme von Klöstern und geistl. Besitz in der Stadt im 13. Jhdt. schon recht ausgeprägt; 1227 erfolgt sogar ein direktes Verbot, es dürfe in Str. kein Kloster mehr sich ankaufen. (Keutgen, S. 471 u. UB IV, 1, S. 11.)

27 Hering, S. 39.

28 UB IV,2 S. 23, 11.

29 Mon. Germ. Legum Sectio II 1, S. 64, Z. 36.

30 Ueber die Lepra cf. Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin III, S. 70—90. Uhlhorn, S. 251 ff. Kriegk, S. 77 ff.

31 UB I, S. 188.

32 Das große Leprosenhaus in Rotenkirchen wird uns noch viel beschäftigen.

33 Lokalitäten cf. Pläne bei Silbermann, S. 154. Brucker, Straßburger Zunft und Polizeiverordnungen, 1879, S. 36: Der «Schnelling» bedeutet wohl eine Fallbrücke. Die Breusch ist der Fluß, der kurz vor Straßburg in den Hauptfluß, die Ill, mündet und dessen Namen auch der die Stadt durchfließende Illarm trägt.

34 Charles Schmidt. Notice sur l'église rouge et la léproserie de Strasbourg, S. 244 im Bulletin de la Société pour la Conservation

des Monuments historiques D'Alsace, Bd. 10. 1879. UB III, S. 81, 20. 1291 urkundet für die Leprosen Conradus de Rangoldingen, civis Argentinensis, procurator seu amministrator generalis leprosorum; C. de R. ist als Ratsherr nicht nachzuweisen; dagegen der 1309 (III, S. 196, 24) genannte Jac. v. Barre.

[5] Ueber die Möglichkeit, daß solche Reste in den hl. Geist-Pfründen etwa vorhanden waren, siehe später.

[36] Uhlhorn, S. 68. u. S. 88ff.

[37] Solche Infirmarien sind genannt von den Minderbrüdern und den Clarissinnen am Roßmarkt 1317: UB III, S. 266, 21.

[38] Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jhdt.. S. 31.

[39] ut ibidem fieret pauperum et peregrinorum receptaculum. UB I, S. 97, Hegel, St.-Chr., S. 745 und Charles Schmidt, Histoire du chapitre de St. Thomas, S 236 u. 294.

[40] UB I, S. 159. Daß Königshofens Angaben, Hegel, S. 745, ungenau sind, lehren die beiden ebenerwähnten Urkunden.

[41] UB I, S. 313 (1257).

[42] UB V, S. 729.

[43] UB III, S. 195. Nach Silbermann lag die Antoniuskapelle in der Nähe des Stephansklosters an der Stadtmauer.

[44] Ueber die Antoniter cf. Uhlhorn S. 178 u. 83.

[45] UB III, S. 392, 27. 1331 vermacht Agnes v. Utenheim «cuilibet peticioni s. Spiritus et ss. Antonii et Bernhardi» Getreiderenten.

[46] UB VII, 618, 23: Heinr. dictus Pfeffersag de Herboltzheim, petitor S. Anthonii. VII, 247, 38 u. 586, 39: Joh. v. Lauterburg servitor et sacerdos s. Anthonii.

[47] UB III, S. 268, 22.

[48] UB VII, 812, 21: iuxta curiam zu der iungfrowen.

[49] Uhlhorn, S. 183 u. 434. Im «liber vagatorum», der die Zustände im ausgehenden Mittelalter beleuchtet, heißt es: «ich geb keinem Questionierer nit, denn allein den vier Botschaften, ... St. Antonius, St. Valentin, St. Bernhard und zum hl. Geist, die sind bestätigt von dem Stuhl in Rom.»

[50] UB II, S. 237 ff.

[51] Hegel, St.-Chr., S. 667 u. 738. UB III, S. 259: 1317 überträgt der Bischof seinem Spital in Molsheim Pfründen des Straßburger Reuerinnenklosters.

[52] Mone in ZGOR XII, S. 11 u. Schöpflin, Alsatia diplomatica II, S. 114, Nr. 893.

[53] UB II, S. 241. 1311. UB II, S. 316—18: Bestätigung des Bischofs nach der Vollendung des Baues 1318.

[54] UB II, S. 331. 1319

[55] Aus den Jahren 1315 u. 1316 haben wir eine Reihe Indulgenzen für je 40 Tage zu Gunsten des Phynenspitals, z. T. von ital. Bischöfen. UB II, S. 274.

[56] UB II, S. 237ff. Johann v. Kalbsgasse stammt offenbar aus einer wohltätigen Familie. 1282—84 war schon einer seines Namens

städ. Spitalpfleger; jedoch ist, wie III 75 u. 161, 14 ergeben, Joh. mit diesem nicht identisch, sondern höchstens (weitläufig) verwandt.

[57] UB IV, 2, S. 267, 19.

[58] 1327. UB III, S. 211, 358, 3 u. 385, 26.

[59] UB IV, 2, S. 144, 1. 1367. 6. Stadtrecht.

[60] UB IV, 2, S. 267, 19.

[61] Schmidt, Hist. du chapitre de St. Thomas. Schöpflin, Alsatia illustrata II, 302.

[62] UB VII, S. 570 (1381). Kothe S. 106. Hegel, St.-Chr., S. 904. Königshofens Datierung ist unrichtig, wie die Urkunde VII, S. 570 beweist.

[63] In Basel richtete 1356 ein Erdbeben große Verheerungen an, auch Straßburg wurde 1357, 1363 und 1372 von kleinen Erschütterungen heimgesucht. Hegel, S. 863 f.

[64] Uhlhorn S. 275ff.

[65] Woikowsky-Biedau, Gesch. des Armenwesens von Köln im MA. Breslauer Dissert. 1891, S. 50.

[66] UB VII, 174, 44 (1349).

[67] UB VII, 265, 44 (1359).

[68] UB VII, S. 199, 44, 435, 4, 409, 35, 592, 3 u. a. Hegel, St-Chr. 9, S. 739. Den gleichen Datierungsfehler macht Schöpflin, Alsatia illustr., S. 302.

[69] UB VII, 307, 40.

[70] UB IV, 2, S. 144, 1.

[71] UB VII, S. 246, 31, 314, 419, 15, 426, 22, 454, 33, 477, 42.

[72] UB VII, 825, 17.

[73] UB VII, 734, 3.

[74] Mone, ZGOR I, S. 152 u. 155.

[75] Das Blatternhaus lag zuerst in der Nähe des heutigen Spitals und wurde später an die gedeckten Brücken verlegt. Ueber das erste Auftreten der Syphilis im Elsaß spricht Maternus Berler in s. Chronik, Code diplomatique de Strasbourg 1842 II, S. 106: «Alle Feldkapellen liegen voll, da die Kranken niemand haußen noch herbergen will; selbst die Leprosen in Rufach weigern sich sie aufzunehmen, weil sie sich noch gesunder als sie dünkten.» Die sonstigen Quellen für diese Zeit sind beim Bibliotheksbrand von 1870 zu Grunde gegangen, sind aber verwertet bereits 1803 in einer Arbeit von Koch, «L'origine de la maladie vénérienne et son introduction en Alsace», die von Stöber et Tourdes 1864 in ihrer: «Topographie et Histoire médicale de Str., S. 374 benutzt wurde, cf. auch Krieger, Beiträge zur Geschichte der Volksseuchen in den Statist. Mitteilungen f. Elsaß-Lothringen, Heft 10, 1879.

[76] Schöpflin, Alsatia illustrata II, S. 303.

[77] Woikowsky-Biedau, S. 60.

[78] Machmer, Gesch. der Medizin in Hildesheim, Kap. 4 und Bisle, Die öffentl. Armenpflege von Augsburg, S. 110, 112; daselbst ein Bericht aus Straßburg, wohl aus dem 14. Jhdt., demzufolge man Fremde auch damals noch auswies, Bürger der Stadt aber ins Spital in besondere Kammern aufnahm. In Kolmar wurde 1508

ein Geisteskranker in einem «sundern behaltniß» eingesperrt, aus dem er aber entkommt. Baas in ZGOR. NF 22, S. 227.

[79] UB IV, 2. Stadtrecht VI, § 302, S. 119.

[80] Statuten d. Beginenhauses z. Offenburg. Schmidt in Stöbers Alsatia 1858—60, S. 189 u. UB III, S. 27.

[81] UB IV 2, S. 87, 22.

[82] Ch. Schmidt: Hist. du chap, de St. Thomas, S. 17. Schöpflin, Alsatia illustrata II, S. 303.

[83] Kriegk, S. 132.

[84] Brucker, S. 12.

[85] cf. v. «Beginen» in «Wetzer und Weltes Kirchenlexikon» und Herm. Haupt in der «Realencyklopädie für protest. Theologie».

[86] Schmidt, Alsatia 1858—60, S. 187—196.

[87] Haupt: in der Realencyklopädie [2]II, S. 516.

[88] Bücher, Die Frauenfrage im MA. 1882; er hat bei seiner Berechnung die colibatären Geistlichen von vornherein ausgeschieden. Hartwig, Frauenfrage im m. a. Lübeck, Hans. Geschichtsblätter 1908.

[89] Wie Kothe S. 50 nachgewiesen hat.

[90] Dies hat bereits völlig erschöpfend Ch. Schmidt in s. Aufsatz: «Beginen» in der «Alsatia» 1858—60 geschildert.

[91] Z. B. die Stiftung des Knecht Schwarber, UB VII, S. 266. «gumpost» ist nach Heyne: «D. altdeutsche Nahrungsmittelgewerbe», S. 327 alles «Eingelegte» (compositum), also sowohl das «Sauerkraut» als auch alles Eingemachte von Obst (Mus).

[92] Diese Zahlen haben sich durch bloßes Addieren und Zusammenstellen der erhaltenen Urkunden ergeben, wobei einige wenige Ergänzungen zu Schmidts Arbeit aus dem Urkundenbuch, namentlich Bd. III u. VII gewonnen werden konnten, die jedoch wegen ihrer geringen allgemeinen Bedeutung hier nicht angeführt zu werden brauchen. Vergleichsweise führen wir an, daß Köln nach Woikowsky im 14. Jhdt. in 141 Konventen ca. 1600 Beginen beherbergte; Köln war allerdings bekannt wegen seiner großen Zahl Beginen. In Frankfurt betrug die Zahl der Gotteshäuser (nach Kriegk) 57, in Basel 36. (Uhlhorn, S. 388,) in Nürnberg (nach Mummenhoff) 22. Nach Hartwig, Hans. Geschichtsblätter 1908 waren in Lübeck in den Armenanstalten ca. 600 Frauen versorgt, bei einer Gesamteinwohnerzahl von 25 000 E., also fast das gleiche Verhältnis wie in Straßburg.

[93] Wurstisen, Basler Chronik, S. 202 ff. Uhlhorn, S. 387.

[94] Uhlhorn S. 388. Liebe, Das Beginenwesen der sächs.-thüring. Lande im Archiv für Kulturgesch. Bd. 1. Wurstisen, S. 304 ff. In Straßburg nannte man ein leckeres Mahl «Beginenbuße».

[95] Uhlhorn, S. 389. Woikowsky-Biedau, S. 55.

[96] UB VII. S. 266 ff.

[97] Schon 1298 hatte man am Spital etwas reparieren müssen, da es durch einen Brand Schaden gelitten hatte. Hegel St-Chr. 8, S. 95.

[98] Hegel, St.-Chr. 9, S. 738.

[99] Schmidt, Alsatia, S. 204 ff u. UB II, S. 284.

[100] Päris ein bedeutendes Kloster im Urbistale bei Kolmar.

101 UB II, S. 284. Aufzeichnung Bruder Heinrichs; der Bischof sagt ihm: «es were weger nützlicher) ein spittol denne ein closter».

102 UB II, S. 379.

103 UB V, S. 47, 24.

104 Die eine der Schwestern, Liebesta, wird magistra infirmorum. UB VII, S. 171, 5. Schmidt, Alsatia, S. 206. Hagen, Notice historique, S. 5.

105 Hegel, St-Chr. 9, S. 685.

106 Hegel, S. 739· «in der stette hof uf der bünen wurden die siechen geleit». Ueber büne cf. Heyne, Deutsche Hausaltertümer I.

107 UB IV, 2, S. 128, 26; UB VII, 791, 22 u. UB VII, 759, Anm. u. 761, 1.

108 UB IV, 2, S. 128. Brucker, S. 272.

109 UB III, S. 50, 5.

110 Sie sind jedoch nicht identisch mit den seit dem 14. Jhdt. besonders beliebten Meßpfründen, die ihren Inhaber zur Lesung von Messen an einem bestimmten Altar verpflichteten. Auch im Spital wurden deren im 14. Jhrh. nicht weniger als acht gestiftet.

111 UB III, S. 50, 5.

112 UB VII, S. 726: prebenda absoluta, v. d. eine lidige pfründe videlicet in comedendo et bibendo de tali cibo et potu prout procuratori ministrari solet. — item pbr. ad missas seu horas seu quecumque officia ex parte dicti hospitalis gerenda cogi non debet. cf. ein sehr ähnliches Beispiel aus Freiburg: ZGOR, Bd. 12, S. 162.

113 Brucker, S. 271. Ueber die Preise der Pfründen läßt sich aus den Quellen nichts ersehn. Häufig tauschen auch Leute, die Pfründen erworben hatten, diese gegen eine Leibrente ein, cf. UB VII, S. 636. Der ehemalige Ratsdiener Hans Bitsch und seine Frau sorgten sich durch Leibrente für ein Nebeneinkommen neben der Pfründe, die sie vom Spital erhielten.

114 UB III, 126, 15 (1299).

115 z. B. das Lüneburger Heiliggeistspital: Zechlin, Lüneburgs Spitäler, (1908) S. 24; ferner Uhlhorn, S. 219.

116 UB II, S. 285.

117 UB II, S. 283, 12.

118 UB VII, S. 415.

119 UB V, S. 949f. u. UB I, S. 71.

120 Brucker, S. 280.

121 Wir können diese Festsetzungen übrigens erst für das 15. Jhdt. nachweisen. In früherer Zeit scheint dort ein ähnlicher Brauch wie im Spital geherrscht zu haben, denn 1400 erfüllt der Leprose Hannemann, Sohn Johs. von Wickersheim seine Verpflichtungen gegen Rotenkirchen «volens consuetudinibus et statutis domus leprosorum sufficere» durch Schenkung einer Rente von 30 sol. (UB VII, S. 881), während später die Aufnahmen in R. durchweg gegen einmalige Zahlungen erfolgen.

122 Brucker, S. 32 u. 37.

[123] Brucker, S. 32 u. 41. Hiermit erklärt sich wohl auch das «denstgelt», das Zechlin im Lüneburger Leprosenhaus fand und das er fälschlich mit der Gebühr für die Untersuchung in Zusammenhang brachte. Zechlin, S. 47.

[124] Auf die Einzelheiten werden wir im 3. Kapitel eingehen.

[125] z. B. in Lüneburg: Zechlin, S. 26.

[126] Man könnte auch den Ausdruck als rein formelhaft ansehn.

[127] Schmidt, La Léproserie de R. im Bulletin p. l. conservation des monuments de l'Alsace, 1879, S. 267.

[128] Ebenda, S. 268.

[129] UB III, S. 385.

[130] UB VII, S. 147, 15 u. Schmidt, Alsatia, S, 175. Wenn eine der Beginen Vermögen erwarb, mußte sie austreten, um nicht andern Armen den Platz zu rauben.

[131] Zechlin, S. 18. Hänselmann, Urkundenbuch von Braunschweig II, S. 211, Zl. 32.

[132] Für die 2 Seelsorgepriester im Spital ist das zwar nicht ausdrücklich belegt, jedoch bildet die Pfründenbesetzung einen Teil der dem Rat zustehenden Vermögensverwaltung; für das Leprosenhaus hat nach Stiftung Joh.'s z. Trübel zwar ein Domherr die Kollation der Priesterpfründe, aber der Stadtrat ist jeweils von der getroffenen Wahl zu benachrichtigen und der Priester leistet seinen Eid in Gegenwart des städt. Pflegers.

[133] 1390 hat das Spital 8 Meßpfründner. UB VII, S. 719.

[134] UB VII, S. 473. Testament der Husa Zysemus 1374: personam quam voluerit, eciamsi in sacris ordinibus non existeret. Kothe S. 114 ff.

[135] Die Kollation dieser Pfründen stand teils den Stiftern und deren Erben, teils dem Rat zu. UB VII, S. 182, 1, 530, 594.

[136] UB III, S. 145, 12.

[137] UB II, S. 337.

[138] UB II, 98, 10.

[139] UB I, S. 75, S. 137 u. II, 55, 6.

[140] UB I, S. 70.

[141] «collecta sive tallia aut etiam angaria et alia quaecumque. — a tempore, a quo nulla hominum exstat memoria, semper hospitale a servitio liberum exstitit et immune». UB I, S. 257. 1251.

[142] Non de iure, sed propter dilectionem et honorem et instantem necessitatem ipsius ville — (ibidem).

[143] UB I, S. 280. Betr. d. Abmachungen der Bettelorden mit den Städten cf. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den Reichsstädten. 1905.

[144] Eheberg, S. 52. Keutgen, Urkunden, S. 290, in der großen Verfassungsreform von 1405.

[145] Brucker, S. 272.

[146] Keutgen, S. 290. SUB VI, S. 663, 5.

[147] Brucker, S. 273.

[148] Das Phynenspital genoß, wie oben erwähnt, als bischöfl. Besitz jedenfalls in der ersten Zeit seines Bestehens Steuerfreiheit.

149 Bücher, Frauenfrage im MA. u. Liebe, Archiv f. Kulturgeschichte, Bd. 1. Mummenhoff, Gesundheitswesen von Nürnberg, S. 70. Kriegk, S. 106.

150 Brucker, S. 271.

151 SUB IV, 2, S. 128. Brucker, S. 271: Ende des 14. Jhdts., vor 1398, da der Bau des Spitals, der 1398 beendet ist, darin erwähnt wird.

152 UB VII, S. 422. Hagen, Notice historique sur l'hôpital civil 1842 führt einen alten Satz an: «das spittal sol nießen und nicht gelten», was nach s. Erklärung bedeutete: es soll s. Insassen beerben, aber nicht für ihre Schulden aufkommen; obwohl mir dies etwas zweifelhaft erscheint, kann ich mich nicht darüber äußern, da mir der Satz selbst nicht begegnet ist.

153 Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 5. Aufl., S. 282. Ssp. 1, 4.

154 Brucker, S. 80/81 u. UB IV, 2, S. 132: alle ussetzigen, sü komment uf den hof oder nit, sollen erbes empfenglichen sin.

155 Brucker, S. 42.

156 Brucker, S. 330: Verbot, Kleider von «guten Leuten» auf dem Trödelmarkt am Barfüsserplatz feilzuhalten. Schmidt, Bulletin etc., S. 257.

157 Brucker, S. 54.

158 Kothe, S. 75 ff.

159 UB III, S. 169. 1304. III, S. 76. 1289 u. a. UB VI. Nr. 722 unter [16].

160 UB VII, S. 178, 8, 441, 10, 506, 3, 566, 38, 719, 11, 746, 31, 752, 23, 759, 51, 767, 16, 781, 30, 815, 6, 835, 24, 845, 36. Von mehreren anderen Stiftungen kann man vermuten, daß sie aus Handwerkerkreisen stammen, jedoch sind als Beispiele nur die erwähnt, bei denen das Handwerk genannt ist.

161 Brucker, S. 280.

162 Brucker, S. 276.

163 Kothe, S. 102.

164 Brucker, S. 271.

165 Brucker, S. 31.

166 cf. Winkelmann, ZGORNF. Bd. XVIII «Straßburgs Verfassung im 16. Jhdt.»

167 Bezeichnend ist dabei die inkonsequente Vorschrift, daß besonders reiche Pfründner von den Pflegern auch aufgenommen werden durften, wenn sie fremd waren. Aehnliche mehr praktische als juristisch einwandfreie Vorschriften finden sich auch in andern Städten. Eine parallele Begünstigung des «Kapitalismus», wie man heute sagen würde, liegt in der Bestimmung Kölns vor, daß fremde, in der Stadt zu Gast weilende Ritter dem allgemeinen Spielgebot nicht unterworfen waren. Keutgen, Urkunden, S. 300, § 8. (Kölner Morgensprache des 15. Jhdts.)

168 Brucker, S. 135.

169 Brucker, S. 38/39.

170 Ueber weitere Zahlen Uhlhorn S. 202.

171 Schmidt, Bulletin 1879, S. 267.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 2.

[1] Brucker, S. 76.

[2] UB VII, S. 743ff. 1392: im Streit des Prokurators Götz Kember mit den Pflegern sendet der Rat zur Entscheidung eine besondere Kommission von 12 Ratsherrn, unter ihnen Bürger- und Ammannmeister.

[3] UB VII, S. 91. 1341.

[4] UB V, S. 290, 29. 1355.

[5] UB VII, S. 422.

[6] Brucker, S. 349, 263. UB VI, S. 188, 35. Aehnlich in Basel. BUB I, Nr. 430 u. Keutgen, Urkunden, S. 370.

[7] Zechlin, S. 31.

[8] Brucker, S. 74 u. 78 und S. 274 (1466).

[9] Meist muß der Zusammenhang die Uebersetzung des Titels ergeben. Auch Ehwald, Das Frankfurter Heilig-Geistspital im MA. 1906, hat für den Frankfurter Sprachgebrauch nachgewiesen, daß magister und rector = Vorsteher oder Hausvater, procurator oder provisor jedoch vom Rat eingesetzte Behörden sind, während Kriegk darüber noch falsche Ansichten hatte.

[10] Brucker, S. 74 (1461). Die andern Zahlen haben sich aus zahlreichen Urkunden ergeben.

[11] Zum Abschluß einfacher Käufe oder Erbleihen genügte die Unterschrift eines Pflegers, daher sind in einzelnen Urkunden nicht immer alle genannt.

[12] z. B. Gotzo dictus Wilhelm ist längstens bis 1377 Spitalpfleger, 1387 aber noch einmal Ratsmitglied u. a.

[13] Beispiele: Burckhard Biller, Pfleger am Spital: 1339—60. Reimbold v. Kageneck: 1349—64. In Rotenkirchen: Joh. Rynau 1367—77. Joh. z. Trübel: 1392 bis nach 1407. Dagegen z. B. Johann Philippi nur 1382—84 u. Nikol. v. Kageneck d. ä. und Götz Grostein 1298—1302.

[14] Hierfür ferner: Heinr. Wetzel: 1313—23 im Spital; sein Sohn Wetzelin: 1330 im Phynenspital. Heinz Swarber 1374 in der Elendenherberge, Claus Swarber 1387 bei den Leprosen. Joh. Karl 1382 in der Elendenherberge. Die Grosteins liefern im 13. Jhdt. einen, im 14. verschiedene Spitalpfleger, im 14. auch mehrere Pfleger des Frauenwerks und von S. Clara, ebenso die Wetzel und Wintertur. cf. Register zu UB IV, 1 u. VII.

[15] Brucker, S. 275 (1466): man sol . . . ir eim zwen enger tun obe er der notdurftig ist oder sie nemen wil; aber Geld soll ihm dafür nicht gegeben werden.

[16] Brucker, S. 75.

[17] Brucker S. 46.

[18] Schmidt, Bulletin, S. 265 und Krieger, stat. Mitteilungen f. Elsaß-Lothr., Bd. 10. Beide geben Auszüge aus dem ungedruckten Urteilbuch.

[19] Brucker, S. 74: Ordnung der Pfleger zu den guten Leuten 1461 und S. 274: 1466: Spitalordnung, auch S. 273: «sie sollen den

spital in deheinerleye weg me übernießen». Die ältere Pflegerordnung in Rotenkirchen Brucker S. 72 undatiert.

[20] UB I, S. 75. 1143.

[21] Brucker, S. 233 und 277.

[22] Brucker, S. 234.

[23] 1398: UB VII, 841, 36. Im 14. Jhdt. die Schaffner meist Pfründner, z. B. Götz Kember, VII, S. 744. Als er 1392 wegen Streitigkeiten mit den Pflegern seine Schaffnerstelle verliert, wird seine gewöhnliche Siechenpfründe in eine Leibrente umgewandelt, während er eine Priesterpfründe behält, die er noch außerdem besessen.

[24] Brucker, S. 279. 1478.

[25] Brucker, S. 280—85.

[26] Brucker, S. 278: «was ein schaffner dem spittel kouft, es sy holtz, stein, nagel, isen, win, fleisch, visch, kese, ancken (Butter), eyger, eszhaftige u. trunckhaftige dinge», das soll er nur für das Spital verwenden.

[27] UB I, S. 70 und 252.

[28] Ueber die Kompetenzen des geistl. Gerichts in der Stadt cf. Kothe, S. 54ff. Nach kanonischem Recht gebührte dem geistlichen Gericht die Rechtsprechung auf dem Gebiet der Seelgeräte, Pfründen, Erb- und Ehesachen.

[29] Ueber die weitreichende Kompetenz des Landgerichts Rottweil in Niederschwaben cf. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 5. Auflage, S. 587. Ein Beispiel, wie etwa ein Prozeß des Spitals vor dem Gericht von Rottweil entstehn konnte, gibt UB VI, S. 751, 20; der Stadtschreiber von Rottweil fordert den Straßburger Rat auf, er möge sorgen, daß das Spital dem Grafen von Sulz, der sich offenbar an das Landgericht gewandt hat, den schuldigen Holzzoll auf der Schiltach gütlich zahle.

[30] Mit dem Stadtgericht an der Pfalz und dem Strafgericht konnte das Spital etwa wegen Uebertretung städtischer Polizeivorschriften in Konflikt kommen; auch die Ungeltabgaben kamen wohl in dies Buch.

[31] UB I, S. 70, 75, 252 u. a.

[32] Bestimmung des quartale nach Hegel, St-Chr.. 9. S. 1010. Mon. Germ. SS. XVII, S. 104: Annales hosp. Argentinensis 1279—1389.

[33] Aus den zahlreichen Beispielen: UB III, S. 14. S. 49, VII, 848.

[34] Nach einer nicht verbürgten Angabe Hagens, Notice histor. S. 7, soll das Spital dies Recht besessen haben. Seit 1504 aber seien die Haussammlungen durch Sammelbüchsen in den Kirchen ersetzt worden.

[35] Brucker, S. 271.

[36] Im Nürnberger hl. Geistspital brauchte man im 14. Jhdt. für ca. 100 Personen 850 ℔ im Jahre, d. h. in der Woche ca. 17 ℔; wenn man diese Zahl mit der Straßburger vergleicht, die aus dem 15. Jhdt. stammt, muß man auch das Sinken des Geldwertes im 15. Jhdt. bedenken; man wird daher etwa auf gleichen Verbrauch in beiden Spitälern schließen dürfen. (Mummenhoff, S. 42.)

[37] z. B. auch in der Verwaltung des Cisterzienserordens: Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens, S. 35.

[38] Brucker, S. 64 u. S. 77.

[39] UB III, S. 139, Kothe, S. 68.

[40] Eheberg, S. 250. 1474.

[41] Bei Rotenkirchen gab es ein Beginenhaus (UB III, S. 14, 1271), doch sind wir über seinen Zusammenhang mit den Leprosen ohne Beleg.

[42] UB II, S. 237.

[43] Brucker, S. 53 u. 54.

[44] Schmidt, Bulletin, S. 262, aus dem Urteilbuch der Pfleger für Rotenkirchen.

[45] Brucker, S. 279.

[46] Brucker, S. 280.

[47] Brucker, S. 53. (Leprosenordnung.)

[48] Ordnung des Hauses des Gürtlers 1455 erneut, ebenso für des Schwarbers Gotteshaus. Schmidt, S. 157, S. 176 u. 181. Auf die Organisation der reichen Pfründnerinnenhäuser gehn wir nicht ein; in ihnen standen 2 Meisterinnen an der Spitze und fast jede Schwester hatte außerdem ein Hausamt als Keller-, Küchen , Zins- und Hausmeisterin. Schmidt, S. 195 und Urkunde S. 238ff. 1465.

[49] Brucker, S. 279.

[50] Schmidt, Alsatia, S. 223. Bischof Wilhelm verkündigte 40 Tage Ablaß denen, die sich diesem «Minnewerk» widmeten. 25. Dez. 1400, Zabern. 1436 wurden ihre Statuten niedergeschrieben.

[51] Brucker, S. 325: und sol man denselben lonen von dem spittel so in sust uszwendig des spittels nit gelonet wurt, näml. 6 ϑ. Brucker, S. 280, ist vielleicht fehlerhaft für mit gelonet, denn die Normaltaxe betrug in der Stadt nach Brucker, S. 327, gerade 6 ϑ.

[52] In Nürnberg haben wir dieselbe Bezeichnung. Mummenhoff, S. 49. Das Gesinde im Spital soll die Kranken «heben und legen, tage und naht, als dan je zu zyten notdürftig ist».

[53] Brucker, S. 60—62.

[54] Schmidt, Bulletin, S. 265.

[55] Die Kellnerin am Schnelling muß anch dem Kaplan seinen Hausstand mitbesorgen, er gibt ihr (Brucker, S. 61) alle Vierteljahr 4 β «umb das sü ime buchet und kleibt» d. h. seine Wäsche besorgt. [buchen = in Lauge einweichen.] Für kleiben habe ich keine eigentlich passende Bedeutung gefunden, vielleicht «stärken»?

[56] Die Weiberstube heizt die «frowen kellerin.» Brucker, S. 56—59.

[57] Genau die gleiche Einrichtung haben wir in Frankfurt (Kriegk, S. 89), Nürnberg und Basel; in Nürnberg hieß der Almosensammler Glöckner.

[58] Brucker, S. 62; Schmidt, Bulletin, S. 263 läßt seine Stellung völlig unerklärt.

[59] Uhlhorn II, S. 337.

[60] Brucker, S. 289: allem Anschein nach wird hier der Scherer nicht neu eingesetzt.

[61] In Frankfurt wird 1377 der Stadtarzt zur Hilfe im Hl. Geistspital verpflichtet. (Kriegk, S. 83) In Nürnberg dagegen wird erst

1486 ein Spitalarzt nnd zwar aus einer Privatstiftung angestellt. Mummenhoff, S. 52.

[62] siehe unten Abschnitt III. S.

[63] Brucker, S. 286.

[64] Schanz. Gesch. d. deutschen Gesellenverbände, Urkunde 79, Str.-St-A. Lad. 11, 16 a.

[65] Tatsächlich gebraucht man den Ausdruck: der malatry schuldig. Brucker, S. 79; UB IV, 2, S. 132.

[66] Brucker, S. 55.

[67] Brucker, S. 80.

[68] Brucker, S. 73.

[69] Brucker, S. 79.

[70] Krieger, z. Gesch. d. Volksseuchen, S. 62. Häser, Lehrbuch der Gesch. d. Medizin. 3. Aufl. III, S. 70—90. Zechlin, S. 47.

ANMERKUNGEN ZU KAPITEL 3.

[1] Brucker, S. 43.

[2] Genauere Vorschriften für das Leben der Siechen liegen nur im Leprosenhaus vor; jedoch läßt die Analogie der sonstigen Verhältnisse, die Abhängigkeit beider vom Rat, vermuten, daß im großen Ganzen der Charakter des Lebens in diesen Spitälern der gleiche war.

[3] Im Nürnberger Siechkobel von St. Jost waren die Einwohner verpflichtet, täglich 7 Paternoster und 10 Ave Maria zu beten, während sie in St. Sebald ein ganz klösterliches Leben führten. Mummenhoff, S. 90.

[4] cf. Uhlhorn, S 79 und 82. Die Fußwaschung an Armen war als sog. mandatum novum in coena domini in den Ritus am Gründonnerstag eingeführt zur Erinnerung, daß Christus beim letzten Abendmahl die Füße wusch; noch heute existiert der Brauch an vielen Orten.

[5] Die ganze Stiftungsurkunde Brucker, S. 65—72. Die materielle Grundlage der Pfründe besteht aus einem Haus in der Burggasse, das der Pfarrer in gutem bewohnbaren Zustande erhalten soll und 15 ß Ewiggelt von einer Badestube; 8 ß erhält er von den Pflegern für jede Messe, ferner den größten Teil aller Opfer, die in der auch von nicht Siechen besuchten Leprosenkapelle dargebracht werden; u. a. Brucker, S. 69f.

[6] Schmidt, S. 252 nach einer Notiz im Seelbuch, von dem zwei Exemplare im Straßburger Stadtarchiv liegen sollen.

[7] d. h. Fremde und Arme. Closener, S. 120. 1349 spricht er von den Vielen, «die in den Kirchspielen begraben wurden, ohne die, die man in den spittel trug». Nach Kriegk, I, S. 95 war auch in Frankfurt der Spitalfriedhof Armenbegräbnis.

[8] Nach den Aufzeichnungen Heinr.'s von Homburg UB II, S. 285; u. a. gehörte zu diesen auch des Boppen ofenhus. Daß Bopp der Bäcker des Spitals war, geht aus einem Zusatz zu Ellenhards Chronik (Mon. SS. 17, S. 96) hervor, wo eine Seelstiftung des Wernher dictus Bopp, pistor et frater hosp. erwähnt ist.

[9] SUB III, S. 121, 17 und 124, 1.

[10] Silbermann, Lokalgeschichte Str.'s, S. 184. UB VII, S. 428. (1371). Das dort erwähnte Wighus ist identisch mit dem domus

estivalis; außerdem ist im Garten ein «steynin huselin, da der gartener sine körbe in leit», erwähnt.

[11] Schanz, Gesch. d. deutschen Gesellenverbände, S. 235. Vertrag der Bäckerknechte mit dem Spital: so bald einer siech in den spittal empfangen wurt, so soll er von stund an bichten, sich lossen mit den hl. Sacramenten bewaren . . . wie ein ander siech noch harkumen der gewonheit des spitals.

[12] Brucker, S. 31—37.

[13] Ueber Schultheißenbürger: Winkelmann, Straßburgs Verfassung im 16. Jhdt. ZGOR. N. F. 18.

[14] Für den Schnelling verlangte man etwas weniger Hausrat: Ein Bett nur im Wert von 12 sh., weniger Kissen, keinen Tisch, keine Handtücher. Ueber die Teile des Bettes cf. M. Heyne: Deutsche Hausaltertümer I, S. 263 u. 267. In Nürnberg verlangte man fast die gleiche Ausstattung. Mummenhoff, S. 94.

[15] Brucker, S. 41.

[16] Lücke, D. Straßburger Spital, Str. Prorektoratsrede 1879. Die Ordnung ist undatiert, stammt aber von vor 1478, da 1478 auf eine solche Ordnung verwiesen ist.

[17] UB III, S. 358. 3.

[18] Ordnung von 1539, im Auszug nach dem Manuskript bei Krieger, l. c., S. 54.

[19] UB VII, 199, 44 und 349, 34. Ein gleiches Legat in der Bruchsaler Elendenherberge. Kriegk, S. 154 und ZGOR V.

[20] UB VII, S. 164 u. öfter. Schmidt, S. 154 f.

[21] Schmidt, Alsatia, 1558 S. 154 f.

[22] Brucker, S. 39.

[23] Alsatia, 1558 S. 166 u. 180.

[24] Brucker, S. 44—46.

[25] Das m. á. Strafrecht scheidet:

1) trockene Schläge: «Hauen, Stoßen mit Fäusten, Messern, Bengeln, Steinen u. dergl.», wie unsere Leprosenordnung Brucker, S. 45 sich ausdrückt.
2) Blutruns: ungefährl. blutende Verletzung.
3) Wirkliche Wunde. Die Feststellung, ob Blutruns oder Wunde, steht einem Scherer unter Assistenz der Pfleger zu. cf. auch Str. Stadtrecht VI: UB IV, 2. S. 86 ff.

[26] In andern Städten hatten die Siechen auch eine Klapper, durch die sie vor einer Berührung warnten. In Straßburg ist diese nicht erwähnt.

[27] Brucker, S. 58.

[28] Schmidt: Bulletin, S. 265.

[29] Krieger, S. 45 ff.

ANMERKUNGEN ZUM II. ABSCHNITT.

[1] cf. Wörterbuch der V. W.[2] I, S. 237. s. v. Armenwesen: «Armut ist der Zustand, wo die zur Lebenshaltung erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind und nicht erworben werden können, wo demgemäß das Einkommen des Einzelnen durch fremde Zu-

schüsse ergänzt werden muß .... Armut hält die Mitte zwischen Elend und Dürftigkeit».

[2] Mone, ZGOR. 19, S. 160.

[3] siehe oben.

[4] Uhlhorn S. 121ff. 138. Hering: «Die Liebestätigkeit d. MA. nach den Kreuzzügen» betont mit Recht, daß im 13. Jhdt. die Beliebtheit der Bettelmönche dazu beitrug, dem Bettel überhaupt Sympathien zu werben.

[5] siehe oben.

[6] Die Bezeichnung «matricularii» rührt davon her, daß nach der ältesten Kirchenverfassung der Diakon verpflichtet war, die Gemeindearmen in eine «matricula» (Liste) einzuschreiben, später wurden sie einfach zu präbendierten Genossenschaften, die ein Haus beim Münster bewohnten und zu bestimmten niederen Kirchendiensten verwandt wurden. cf. Ducange, «Glossarium medie et infime latinitatis»: s. v. «matricularii» Ratzinger, Geschichte der christlichen Liebestätigkeit (1884), S. 283. Uhlhorn S. 24f. Maurer, Geschichte der Städteverfassung III, S. 50.

[7] Woikowsky-Biedau, S. 3/4.

[8] UB I, S. 162, 9 u. 229, 21.

[9] vergl. Woikowsky-Biedau, S. 25, über die zahlreichen Hl. Geistspitäler, die nur z. T. von dem Spitalorden des hl. Geistes abhängen, z. T. selbständig diesen Namen erlangt haben.

[10] Dies darf wohl als Beleg für die von Hauck ausgesprochene Ansicht, daß die altkirchliche Armenpflege sich noch länger als Uhlhorn (S. 65 u. a.) annimmt, ins MA. hinein erhalten habe, gelten. Hauck IV, S. 52. Ihm schließt sich an Tröltsch: «Die Soziallehren der christlichen Kirchen» im «Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik», Heft 27. 1. 1908.

[11] Durch den Vertrag von 1263 kam ja das Leonhardsspital in die Hand der Stadt; etwas später findet sich die Münsterfabrik, das sog. Frauenwerk in städt. Verwaltung, jedoch ist eine Abmachung über diesen Kompetenzwechsel nicht erhalten, cf. Winkelmann, Str.'s Verf. im 16. Jhdt. ZGOR N. F. 18.

[12] Ein strikter Beweis für den Zusammenhang dieser beiden Einrichtungen ist nicht zu erbringen; jedoch spricht die Gleichheit des Namens, dann die Tatsache, daß die «fraternitas» nach 1263 nie mehr genannt wird, für die Wahrscheinlichkeit meiner Annahme. Man wird schwerlich dagegen geltend machen wollen, daß im Jahre 1358 (UB VII, S. 266) der städtische Pfleger die Pfründen des hl. Geistes am Münster eine alte Stiftung der Bürger nennt; man braucht daraus nur zu folgern, daß eben die Organisation vom Ende des 13. Jhdts. von den Bürgern herrührt; solche Ursprungsfragen pflegen sich durch die mündliche Tradition leicht zu verwirren.

[13] In Augsburg und Ulm machte man mit der 1522 eingeführten Geldunterstützung so schlechte Erfahrungen, daß man in Augsburg 1541, in Ulm schon früher die Naturalverpflegung wieder einführte. Bisle, Oeffentl. Armenpflege von Augsburg, S. 9.

[14] UB I, S. 52.

[15] UB III, S. 289, 1. Der Zusatz «laicos» soll die Bettelmönche ausschließen. — Jeder Arme erhielt 7 Ellen graues Tuch von geringerem Preis («levioris pretii»). Für 8 ß Tuch ließ jährlich am Tage nach Allerheiligen, also zu Winteranfang, die Gründerin des Phynenspitals an Arme, auch außerhalb des Spitals, verteilen. In demselben Spital erhielten auch die «pauperes alii extra hospitale» jeden Samstag eine Brotspende, die der Priester des Spitals zu verwalten hatte. UB II, S. 238 (1311).

[16] Die Zahl der Schüler wurde 1523 auf 100 eingeschränkt, die dreimal wöchentlich singen durften, seit 1564 wurde ihnen auch dies untersagt, dafür bekamen sie Gaben aus dem städt. «Almosen», und es wurde vierteljährlich in den protest. Kirchen für sie gesammelt. Mone ZGOR I, S. 151. — UB VII, 170, 1.

[17] Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht II, S. 741.

[18] Ein ähnliches städtisches Almosen gab es im 14. Jhdt. in Basel; es wurde verwaltet von zwei Ratsherrn und einem Bürger. Fechter, Basels Anstalten zur Unterstützung der Armen und Kranken im MA. in «Beiträgen zur vaterl. Geschichte von Basel», Bd. 4. 1850. In Köln verwaltet die Stadt nachweislich seit 1450 den ganz besonders bedeutenden Fonds des Hl. Geisthauses, dessen jährliche Ausgaben im 15. Jhdt. 2000 Rh. Gulden betrugen; damit bestritt man 700 Pfründen. (Woikowsky-Biedau. S. 44.) In Konstanz heißen die an die vier Pfarrkirchen der Stadt angeschlossenen Armenfonds Raitinen (= Rechnungen). Auch sie waren seit dem 14. Jhdt. städtisch geleitet und weisen im einzelnen größte Aehnlichkeit mit den hl. Geistpfründen Straßburgs auf. Ruppert, Konstanzer geschichtliche Beiträge, Bd. 3. 1892, S. 59 ff. Zu Baum, «Straßburger Rat und Reformation bis 1529, 1887, S. 60 ist also zu korrigieren, daß «ein gewisses städt. Almosen» nicht nur im 15., sondern bereits Ende des 13. Jhdts. bestand.

[19] UB VII, S. 266. 1358. Ellenhard, der bekannte Straßburger Patrizier, auf dessen Veranlassung die seinen Namen tragenden Annalen entstanden, schenkte 1299 den Heilig-Geist-Pfründen einen bedeutenden Besitz mit der Bestimmung, daß das neu hinzukommende Gut nicht zur Verbesseruug der alten, sondern zur Schaffung neuer Pfründen zu verwenden sei: «umb daz, daz dehein crieg werde umbe die pfründen, daß sie lihte zu gut wurdent». UB III, S. 125, 26 und 90, 6.

[20] Das rasche Anwachsen der Stiftung in der Mitte des 14. Jhdts. ist sicher durch das schreckliche Auftreten der Pest (Schwarzer Tod) zu erklären. Nach dem Schrecken und der Todesangst war das Volk umso geneigter zu guten Werken. Man mag jedoch immerhin bedenken, daß die soziale Gliederung der m. a. Stadt relativ weit günstiger war, als die moderne und ein so großes Proletariat nicht kannte. Uhlhorn II, S. 437. K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft.

[21] UB VII, S. 266. S. 147. III, S. 125.

[22] UB VII, S. 267.

[23] 6 Sester = 1 Viertel = 2 preuß. Scheffel. Hegel, Städtechroniken 9, S. 1010.

[24] Hegel, Städtechroniken, 9, S. 864. Daß die Zahl der Ratsherren damals (1358) 56 betrug, cf. St-Chr. 8, Einleitung.

[25] UB III, S. 5.

[26] Später sind die Pfleger des Frauenwerks auch meist identisch mit denen der hl. Geist-Pfründen.

[27] UB III, S. 90, 6 u. 125, 26.

[28] UB VII, S. 266—68.

[29] Eheberg, S. 250.

[30] Knecht Swarber sagt 1358 über seine Verwaltung: UB VII, 266, er habe «10 viertel rocken geltes und $2^{1}/_{2}$ lib. pfennig geltes gebessert mit dem almusen dem hl. geist zu unsere frowen münster .. und koste das 73 lib. und 5 pfründen me denne vor». Und Joh. z. Megede hat «gebessert» für St. Martin 2 ℔ Geldrente und 2 Sester Roggen und 3 Pfründen mehr als zuvor, d. h. offenbar sie haben ihre überschüssigen Einnahmen in Renten angelegt und daraus neue Pfründen gebildet.

[31] Schmidt, Histoire du chapitre de St. Thomas, p. 166 f. UB VII, S. 199, 38. 1352. Ueber die ständische Zusammensetzung Straßburger Stifter siehe: Kothe, Straßburger kirchl. Zustände im 14. Jhdt., S. 29.

[32] Uhlhorn, S. 405 ff. Gierke, I, S. 383 u. S. 418. Schanz, Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877. Urkundl. Belege Nr. 79 (S. 234). Siehe unten. Uebrigens ist Schanz bei der Datierung der Dorsualnotiz zu der von 1404 stammenden Urkunde, betr. die Brüderschaft der Kürschnerknechte, ein Fehler unterlaufen. S. 174 (Nr. 29). Dort steht: «Ordenung der kursenerbruderschaft, so sy sampt irer hab halb ins platerhus, und das ander halb in das gemein Almusen geben uf mitwoch p. 9. Cantate anno 1426.» Da aber, wie wir wissen, das Blatterhaus für Syphilitische erst nach 1500 entstand, das «gemeine Almosen» aber eine Schöpfung von 1523 ist, so hat man das XXVI., das Schanz wohl nach dem häufigen Brauch der Stadtschreiber als Jahresbezeichnung vorfand, nicht als 1426, sondern besser als 1526 zu lesen. Danach wäre dann auch die Darstellung bei Schanz S. 57 zu ändern.

[33] Siehe Urkunden bei Schanz l. c., S. 234 u. 220 (1479 u. 15. Jhdt.). Aehnliche Beispiele aus Freiburg u. Schlettstadt: Schanz, S. 186, S. 231 (Bäckerknechte) und S. 221.

[34] Ueber die Behandlung der Bäckerknechte im Spital siehe Kap. 3, Anm. 11. Der Büchsenknecht wie der Spitalmeister sind befugt, die ihrer Ansicht nach genesenen Knechte oder solche, die sich im Spital schlecht benehmen, auszuweisen oder zu entlassen.

[35] Brucker, S. 82 ff. siehe unten.

[36] Uhlhorn, S. 390 u. 391. Erwähnungen von «Willigen Armen» im 14. Jhdt. UB III, 376, 19.

[37] Näheres siehe: Alsatia 1858—61. S. 207—11; ich gehe darauf nicht näher ein, weil mir das ungedruckte Material, das Schmidt dort benutzt hat, nicht zur Verfügung steht.

[38] Brucker, S. 325—28. Keutgen, Urkunden, S. 468.

[39] Wegen dieses Umstandes gehören sie auch nicht in den ersten Abschnitt, der die anstaltliche Armen- und Krankenfürsorge

behandelt, obwohl ihre Organisation große Aehnlichkeit mit der der Beginen aufweist.

[40] Brucker, S. 20—22; Verfahren mit armen Sündern. — Der Charakter solcher Brüderschaften scheint mir eng verwandt mit dem der in Nordd. besonders heimischen Elendengilden, die nach E. v. Möller, Die Elendenbruderschaften, 1906, hauptsächlich das christliche Begräbnis und Seelenheil armer Fremder bezweckten. (S. 166.) Die Tätigkeit der Laienbrüder kam zwar nicht vorwiegend, aber doch auch den Fremden zustatten.

[41] Von einer obrigkeitlichen Armenfürsorge und Armenpolizei auf dem Land und für den Bezirk fürstlicher Territorien kann erst nach der Reformation die Rede sein. Die Reichsregierung beschäftigte sich im späteren Mittelalter nur einmal mit dieser Frage, indem sie auf dem Reichstag in Lindau 1497 verbot, daß Arbeitsfähige betteln. cf. Handwörterbuch d. Staatswissensch., 2. Aufl., 1, S. 1052, s. v. Armenwesen (Aschrott). Löning, Handbuch d. polit. Oekonomie, III, 2, S. 402.

[42] Ruppert. Konstanzer geschichtl. Beiträge, III, S. 61.

[43] Ruppert: a. a. O., S. 142 und Uhlhorn, S. 430ff. Besonders interessante Aufschlüsse über das Bettelunwesen um die Wende des 16. Jhdts. gibt der wahrscheinlich aus Pforzheim stammende «liber vagatorum», dem ein Vokabular der Gaunersprache beigegeben ist, z. T. gedruckt bei Kluge, Rotwelsch. 1903.

[44] Grandidier, œuvres inédits, Bd. 5. Ueber ihre Behandlung ist nichts zu ermitteln.

[45] UB IV, 2. S. 24, «reger» ist nach der Anmerkung vielleicht = «veger» = «vagator», «wegelere» nach Scherz. Glossarium Germanicum = Wegelagerer.

[46] Closener bei Hegel, St.-Chron. 8, S. 89. 1330. «Die porten waren zu guter maßen ohne Schloß und Riegel und das boht (Kot) lag vor den porten und darunter verharstet, das man sü nit moht han zugetonn, man hette danne darzu gerumet mit bikeln (Pickeln)».

[47] Damals wurde auch aus fortifikatorischen Gründen das Spital mit vielen Häusern vor der Mauer abgebrochen; siehe Kap. 1.

[48] Ungedruckt: Str. St. A. tome 19, folio 163.

[49] Brucker, S. 133. Vermutlich aus der Zeit der Burgunderkriege ca. 1470. Nicht nur für Bettler, sondern auch für die hinter die Mauern der Stadt flüchtenden Landleute galt die Vorschrift, daß sie für ein Jahr Korn für sich und ihre Familie mitbringen mußten; eine Behörde von 2 Männern hatte dies zu kontrollieren. Brucker, S. 232, 15. Jhdt. Die Landleute werden mitunter auch «arme leute» genannt als die Hintersassen der Stadt in ihrem Territorium. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe IV, 23. Auf sie bezieht sich wohl auch Eheberg S. 766. 1477: Nicht für die Bettler, sondern für die in Geschäften in der Stadt weilenden städtischen Untertanen steckte man im Winter an der Pfalz ein Wärmefeuer an; ausdrücklich verbot man den vriheiten, d. h. den Landstreichern (Heyne, Deutsches Wörterbuch 1905, I, S. 972), sich dort zu wärmen.

[50] Aus Kolmar ist ein frühes Verbot des Straßenbettels bei Mone, ZGOR 19, S. 159 vom J. 1363 abgedruckt.

[51] Hegel, St.-Chron. 9, S. 1028. 1409 u. 1411.

[52] Zeiten, in denen es nicht erlaubt ist, im Wirtshaus zu sein, sind Sonntags während der Kirche und abends nach der Polizeistunde, d. h. 9 resp. 10 h. Brucker, S. 481 u. a.

[53] Hegel, St-Chron. 9, S. 1029. «. . Alle luderer (Schlemmer), spiler, rippelreiger (Hurer) und riffion» (Kuppler) und Handwerksknechte, die zu faul zum Arbeiten sind, «die sich tage und nacht nit anders begont dennen spilendes, luderndes und rippelreigendes, wo man die hinanvürder vindet müßig gon, so man arbeiten sol . . die sol man strafen, das in weger (besser) wer, sü hettent den tag vergeben gearbeitet.»

[54] Von den 5 Bettelordnungen, die Brucker S. 2—14 u. 133—36 abdruckt, ist nur eine datiert, alle andern schlechtweg ins 15. Jhdt. gesetzt. Es ergibt sich jedoch aus inhaltlichen Kriterien mit voller Sicherheit, daß die Ordnung: Brucker, S. 3—11, erst aus dem 16. Jhdt. und zwar aus der Zeit nach der Reformation stammen kann. Sie muß ein Entwurf der 1523 eingeführten neuen Armenordnung Straßburgs gewesen sein. cf. die Notiz über deren Beginn: Mone I, S. 151 und den verkürzten Abdruck des Ratserlasses von 1523 bei Röhrich, Mitteilungen aus der Geschichte der evangel. Kirche des Elsaß. I, 1855, S. 157, der sich inhaltlich mit dem bei Brucker, vollkommen deckt, nur kürzer gefaßt ist. Der Titel des Einblattdrucks von 1523 lautet: «Kurtzer Vergriff uß der ordnungen des gemeynen Almusens, so ein Ehrsamer Rat . . . fürgenommen hat, angegangen uff Michaelis Anno 1523». Auch Baum gibt schon S. 57 mit voller Bestimmtheit an, daß die Ordnung [bei Brucker S. 3—11] Str. St. A. MO XIV., fol 13 ff. mit der von 1523 identisch sei. Es ist daher kaum zu verstehn, daß in der Bruckerschen Publikation, die 2 Jahre nach Baums Werk erschien, eine solch irreführende Datierung vorkommen konnte.

[55] Brucker, S. 63, Aussätzigenordnung. Für die Vermutung, daß das hl. Geistalmosen und das Frauenwerk mit diesem Armenamt in Verbindung stand, spricht auch der Umstand, daß nach Brucker, S. 136 ein Ueberschuß an Strafgeldern dem Frauenwerk, nicht etwa der städt. Finanzstätte, dem Pfennigturm, zufiel.

[56] Brucker, S. 63. Dieser Knecht muß auch am Karmittwoch, wenn die Leprosen bei St. Peter ein Almosen gereicht bekommen, dafür sorgen, daß sie bis 3 h mittags wieder alle die Stadt geräumt haben. Am Gründonnerstag, wo man beim Hochamt den Armen die Füße wäscht, soll er den Leuten wehren, daß niemand «kein unzucht begange», d. h. Unfug treibe, «damit der Gottesdienst umso löblicher vollbracht werde».

[57] Winckelmann: Str.'s Verfassung im 16. Jhdt. ZGOR NF. 18. — Im Laufe des 15. Jhdts. wurden die Bußen der Bettler erhöht; cf. die beiden inhaltlich gleichen Ordnungen Brucker, S. 11—13 und S. 134 - 36, wo in der zweiten, jedenfalls späteren, alle Strafen verdoppelt sind.

[58] Kriegk, S. 144: Frankfurt hat zwei Bettelvögte seit 1488. Die Nürnberger Ordnung von 1478 war das Muster der Frankfurter. In Augsburg erschwert man 1460 ähnlich wie in Straßburg die Er-

langung des Bürgerrechts. Bisle, S. 25 u. Urkunde S. 163. Im 16. Jhdt. erhalten Almosen nur die, die schon eine Anzahl Jahre das Bürgerrecht besitzen. St. St-A. Ratsprotokolle tome XXXVI, 23. Ruppert, Konstanzer geschichtl. Beiträge III.

[59] Brucker, S. 133; Ruppert, S. 60.

[60] Brucker, S. 11 und 13.

[61] Uhlhorn, III, S. 6 und 54. Luther: «An d. christl. Adel»...

[62] Uhlhorn, III, S. 54ff.

[63] Die reformierte Kirchenordnung wurde in Straßburg vom Rat erst 1530 eingeführt. Winkelmann ZGOR NF 18, S. 622. — Die Almosenordnungen sind nicht zu verwechseln mit den mit der Kirchenreform eng verknüpften Kastenordnungen. z. B. der Leisniger, worauf zuerst Ehrle: «Beitr. z Gesch. der Armenpflege» 1881 aufmerksam machte. Die Umwandlung des Straßburger Armenwesens z. Zt. der Reformation brauche ich nur zu streifen, da bereits Baum, a. a. O., S. 57ff. über dessen Einrichtung das Wesentliche gesagt hat; er betont in einem Vergleich die Aehnlichkeit der Straßburger mit der Nürnberger Ordnung von 1522 und hebt betreffs der Frage, ob die moderne Armenpflege eine Frucht der Reformation sei, hervor, daß die Ordnung wenigstens «in innige Beziehung zu den ethischen Tendenzen der Reformation gesetzt werden müsse».

[63] Eine Monographie der Wohltätigkeitsanstalten Straßburgs im 16. Jhdt. hat Winkelmann ZGOR. NF. 18 (1903) angekündigt; sie steht allerdings bis heute noch aus.

[64] Baum: Capito und Butzer 1860, S. 239.

[65] Dacheux, Jean Geiler, Pièces justif. XXXII.

[66] Baum scheint mir die obrigkeitlichen Bestrebungen des 15. Jhdts. auf diesem Gebiet etwas zu gering einzuschätzen.

ANMERKUNGEN ZUM III. ABSCHNITT.

[1] Wörterbuch der Volkswirtschaft II[2], S. 738 s. v. Sanitätswesen; vergl. auch Maurer, Gesch. d. Städteverfassg. III, S. 39—42.

[2] SUB I, S. 472. Keutgen, Urkunden, S. 99. 1. Stadtrecht § 82. «nemo fimum aut purgationem ante domum suam ponat, nisi statim educere velit, exceptis locis ad hoc statutis: iuxta macellum (Metzig), iuxta puteum in foro equorum (Kugelbrunnen auf dem Roßmarkt), iuxta sanctum Stephanum (im Osten der Stadt an der Mauer) et apud locum, qui dicitur Gewirke» (Mistgrube vor der Stadt, später der Bruch genannt). Vergl. ähnlich in Berlin: Consentius: «Altberlin» S. 5 Below: Vjs. f. Sozial- u. Wirtschaftgesch. 1908.

[3] Ueber Charakter und Datierung des ersten Stadtrechtes cf. Keutgen, Urkunden, S. 93, Anm. 1.

[4] UB I, S. 473: 1. Stadtrecht § 86 und 87. S. 479: 2. Stadtrecht (ca. 1200) § 32: quicumque vagantem porcum in platea sine ductore ceperit, ipsum, si voluerit, reservabit, donec ab illo, cuius porcus est, quinque solidos recipiet.

[5] UB IV, 2, S. 34/35. 5. Stadtrecht.

[6] Ueber die Pflasterung der Straßen habe ich wenig finden können, jedoch wird 1405 das schon länger bestehende Amt eines Estrich -meisters genannt, dem sowohl die Wegführung des Mistes als die Pflasterung der Straßen obliegt. Eheberg, S. 51, § 169–71.

[7] Silbermann, Lokalgeschichte, S. 180ff. Ueber die Anlage der einzelnen Gräben ist aus dem Straßburger Urkundenbuch wenig zu ermitteln. Dagegen melden die Annales Colmarienses maior. Mon. SS. XVII, S. 219. 1292: «Fluentes aquas per plateas Argentinenses artifex invenit» und 1293: «Inventor et magister operis, quod in Argentina Bruscam fluere per vicos faciebat . . . . expiravit». Die verschiedenen Kanäle durch die Straßen wurden also damals angelegt. Schmoller: «Straßburgs Blüte im 13. Jhdt.» S. 20. «Später verglich man die Stadt deswegen mit Venedig.»

[8] z. B. 1363: UB VII, S. 3, 6 (1332), S. 329, 25, 269, 830, 35; schon 1250: UB I, S. 252, 9. Streit des Spitals mit einer Nachbarin wegen Anlage eines Kanals über die Mauer. UB III, S. 334 u. S. 6, 8. UB. IV, 2, S. 149.

[9] Hegel 9, S. 716, 25: Zu Königshofens Zeit (1420) gingen «Sprochhuser» in den sog. Schneidergraben, die heutige Verbindung von den Gewerbslauben und Metzgertor. Auch an der Mauer neben dem Judenkirchhof lag eine «prifeyge» (private). UB VI, S. 264. Sehr ähnliche sanitäre Einrichtungen hatten im 14. Jhdt. alle größeren Städte. cf. Heyne, Deutsche Hausaltertümer. I, S. 331ff: «Basel im 14. Jahrhundert», S. 28. Züricher Stadtbücher I, S. 344. Mummenhoff, Die Gesundheitspflege im alten Nürnberg. Die Zeit, innerhalb derer der Mist abgeführt werden muß, wechselt in den einzelnen Städten zwischen 3 und 8 Tagen.

[10] 5. Stadtrecht, § 47, UB IV, 2, S. 35. 6. Stadtrecht, § 471, 1522. UB IV, 2, S. 160. Strenge Verbote, etwas auf die Straße zu schütten unter Tags (boht, noch harn, noch ander unflat). Schweres «Gerere» von Dächern, Kellern etc. darf man weder in die Breusch noch sonstige Stadtgräben schütten, z. B. den Burggraben, den Rintsütergraben und Zollergießen, vielmehr soll man es wegführen auf die Allmende bei Bischofs Burgtor oder in die Gruben oder aus der Stadt. Nur «vegotte» ohne Steine, Erde und Mist darf man statt auf die Straße in die Breusch schütten, jedoch so, «daß es nicht zu Grunde gefallen mag». Bei 5 ß Strafe. UB IV, 2, S 35.

[11] Brucker, S. 409 u. 411, ihre Ordnung aus dem 15. Jhdt.; sie werden aber schon 1405 bei der Verwaltungsorganisation genannt Eheberg, S. 51.

[12] UB IV, 2, S. 161, 35. ca. 1300. Königshofen bei Hegel: S. 760.

[13] UB IV, 2, S. 146 (1389) und Eheberg, S. 758.

[14] Ein solcher Widerspruch gegen alle Isolierungsvorschriften in Pestzeiten ist es, wenn man zur Erlösung von dem Uebel der Pest, wie sonst der Hungersnot und anderer Gefahr, Bittprozessionen veranstaltete, bei denen alles Volk sich znsammendrängte und die zur Fortpflanzung der Ansteckung nur beitrugen. Hegel, S. 773; 1387.

[15] Hegel, Königshofen, S. 769 zu 1349: «wan vormals was gewonheit, das men die doten erlichen zu kirchen trug, und ließ sü

in der kirchen, untz men seelmesse gesang». Das verbot man jetzt; diese Verordnung wurde später als dauernd in das Stadtrecht aufgenommen. UB IV, 2, S. 162. «und sol man ein balkin oder ein seije moindes legen in die kirche alse gewonheit waz des jares do der sterbot (wahrscheinlich 1349) was». Man hielt also die kirchliche Ceremonie mit einem leeren Sarge oder einem mit dem Leichentuch überdeckten Balken ab.

15a Hegel, Städte-Chroniken, Bd. 9, S. 738; die Spitalgrube am alten Platze blieb bestehen und erhielt 1358 eine neue Kapelle. UB V, S. 393, 8; im selben Jahre herrschte wieder eine Pest und «es gebrast armen lüten begrebede zu dem münster», deshalb machte man in seiner unmittelbaren Nähe, bei der Steinhütte, einen neuen «Lichhof» (auf der Südseite des Münsters). Hegel, S 771.

16 UB I, S. 209, 36. 1240. UB V, S. 377: Der «custos» von St. Thomas hat die Pflicht, den Friedhof zu unterhalten. — Aus fortifikatorischen Erwägungen wurde ja auch 1392 das städt. Spital wieder in das Innere der Stadt verlegt. s. S. 19.

17 Krieger, Zur Geschichte der Volksseuchen, S. 152. Mummenhoff, Gesundheitspflege im alten Nürnberg, S. 23.

18 1412 nämlich bestimmt eine Taxe für den Totengräber von St. Thomas, was Gräber in der Kirche kosten. ZGOR 12, S. 148; ebenso erwähnt die Ratsverordnung, Brucker, S. 400 Gräber im Innern der Kirchen (Hegel), S. 121 (Closener) zu 1349. Kriegk, Deutsches Bürgertum II, S. 132.

19 Hegel, St.-Chron. 8. S. 121 und UB IV, S. 162, 9. Daß man mitunter Leichen recht lang unbestattet ließ, zeigt eine Nürnberger Verordnung, man dürfe sie nicht länger als 3 Tage liegen lassen. Jedoch liegt wohl schwerlich eine arge Willkür, wie Kriegk, auf einen Artikel einer Gesellenvereinigung gestützt, annehmen zu müssen glaubt (II, S. 156) darin, wenn man von den Handwerksgesellen verlangt, sie sollten «ire lichenbegengnisse tun uff Furtag und nit Werktage»; der Satz findet sich schon im Stadtrecht UB IV 2, § 463, S. 159 für 1365. Bei der großen Zahl der Feier- und Heiligentage, die man damals hielt, wird die Frist bis zur Bestattung der Leiche nicht zu lang geworden sein. Vielleicht richtet sich das Verbot auch nur gegen das Feiern des Begängnisses, das ja mit Gelagen etc. verbunden war, nicht gegen die Bestattung an sich.

20 UB IV, 2, S. 162, 9 und Hegel, S. 121 und S. 769. Closener wie Königshofen sind nicht ganz scharf im Ausdruck, wenn Closener nach dem zitierten Satz weiterfährt: »darum verbot man's widerumbe», so muß man das auf das Tragen durch Ungenossen beziehe; wenn dagegen K. bei fast demselben Text fortfährt: «darum gebot man's wiederumbe», so denkt er eben allgemein an den früheren Zustand.

21 In Straßburg die oben erwähnten Laienbrüder z. Rebstock- in Norddeutschland machten sich die sog. Elendenbruderschaften besonders die Totenbestattung zur Aufgabe. E. v. Möller, Die Elendenbruderschaften, S. 156.

[22] Ebenso in Basel. Kriegk II, S. 150. In Konstanz waren sie schon 1388 als städt. Beamte angestellt.

[23] Brucker, S. 400. ZGOR 12. S. 148. Ordnung von St. Thomas für seine Totengräber. 1412 bei Schmidt, Histoire du chap. de St-Thomas, p. 409.

[24] Brucker, S. 402, setzt diese Ordnung irrtümlich ins 15. Jhdt.

[25] Kriegk II, S. 149; in Frankfurt achtete man seit 1501 auf genügende Tiefe.

[26] Auch aus andern Städten ist nichts genaues darüber bekannt. cf. Kriegk II, S. 140.

[27] Schickelé, Vorsichtsmaßregeln gegen die Pest im alten Straßburg. ZGOR NF. 21 (1906), S. 212 ff. weist nach, wie im 16. Jhdt., besonders im Traktat Winthers v. Andernach «de pestilentia» 1564 die neuen Lehren von Isolierung etc. aufkommen, die dann 1666 in dem Pestreglement und der Ausgabe eines «Pestbüchleins» durch die Stadt praktisch werden.

[28] Gänzlich fehlt z. B. eine staatliche Kontrolle auf dem Gebiet der Wohnungsverhältnisse und der Beschäftigungsweise vom sanitären Standpunkt aus, die ja freilich erst heutzutage ausgebaut wird.

[29] Hefele-Knöpfler VI, S. 560. Die Kirche suchte den Juden die Ausübung der Medizin zu wehren. 1335 auf der Synode Benedikts VII. zu Salamanka wurde beschlossen: «Juden und Sarazenen dürfen nicht Aerzte sein, weil sie die Christen zu vertilgen suchen».

[30] U B I, S. 101, 27. 1187. «ratione Langobardus, professione medicus, dignitate cives Argentinensis» Mone, ZGOR, Bd. 13, führt ihn als Stadtarzt auf, also als städt. Beamten. Diese durch nichts direkt gestützte Annahme wird widerlegt durch die Analogie anderer Städte: nirgends finden sich solche Beamte vor dem 14. Jhdt. Zum ganzen Kapitel: Kriegk, I, 1–60. Baas: «Gesundheitspflege im m. a. Baden». Neujahrsblatt der badischen historischen Kommission. 1909. S. 50 ff.

[31] 1264: UB IV, 1, S. 146, 8. 1306: III, 63 und 177, 19. 1321: III, 288, 27. 1326: III, 344, 18. 1343: VII, 113, 13. 1346: VII, 146, 23. 1369: VII, 405, 25. 1390: VII, 716, 5 etc. Baas, Alemannia, Bd. 33: Freiburgs Gesundheitspflege, S. 106.

[32] UB VII. S. 318. S. 716, 5 (1390) Hegel, Chron. 9. (aus den Ratsprotokollen) S. 1026. Schmidt, Alsatia 1858–61. «Beginen» S. 193. UB III. S. 366, 35. (1328) — UB. V S. 5: 1332 wird ein Henselin artzat genannt; er ist jedoch nicht Arzt, sondern Mitglied der so zubenannten Familie «artzot», die im 14. Jh. häufiger vorkommt. UB. VII S. 134, 12. 230, 38. (Joh. dictus. Artzot).

[33] Höniger, Der schwarze Tod. S. 67.

[34] UB VI. S. 100, 6; das Original ist verloren, nur ein Exzerpt Hegels erhalten, über die einzelnen Verpflichtungen des Arztes ist also daraus nichts zu entnehmen. Kriegk. S. 90. 50 fl. Sold jährlich scheint eine normale Höhe; Frankfurt zahlt zu eben dieser Zeit 100 fl. jährlich als Ausnahme. Gutleben selbst hat vorher in Kolmar 35 fl. erhalten.

[35] Hegel 9. S. 772. Ueber Gutlebens Schicksale: Baas, Alemannia 33. S. 48. Fechter, Topographie Basels 1856 S. 79.

[36] Kriegk I, S. 8ff.

[37] Baas, Alemannia 33, S. 125. Aus einem im Freiburger St-A. liegenden Brief.

[38] Mone, ZGOR 12, S. 20. Aufzeichnung 1301: Cop. B. des Münsters, S. 20. UB VII, S. 146 und 290, 6; von diesem magister Nicolaus cirurgicus Argentinensis hören wir nur, daß er ein vermögender Mann war und von seiner Tochter beerbt wurde.

[39] Kriegk, S. 12.

[40] Wieger, Geschichte der Medizin und ihrer Lehranstalten in Straßburg (1885), S. 4. Gersdorff nahm an den Burgunderkriegen teil und kam später als Wundarzt nach Straßburg; ob er angestellter Stadtarzt war, ist nicht sicher. Brunschwigk nennt sich «Wundarzt der kaiserlich freien Reichsstadt Straßburg».

[41] Brucker, S. 286ff: Anstellung des Spitalarztes (1500) siehe oben.

[42] Hegel, 9, S. 1026. Exzerpt aus den 1870 leider verbrannten Ratsprotokollen v. J. 1409.

[43] Baas, ZGOR NF 22. 1907. S. 233.

[44] Krieger, S. 158.

[45] Mummenhoff, S. 40. Die Straßburger Ordnungen hat Baas, Alemannia 33 z. T. abgedruckt, z. T. nur inhaltlich wiedergegeben. Freiburger St.-A. XL, Nr. 2–10.

[46] Ähnliche Taxen in Freiburg: Alemannia 33, S. 115. In Frankfurt kostet 1424 Urinbesehn 12 Heller, Kriegk I, S. 10.

[47] Mummenhoff, S. 16. Die Wirkung solcher Taxen mag nie groß gewesen sein; der Straßburger Rat schreibt kurz nach Erlaß seiner neuen Ordnung schon den Freiburgern: «man habe es, das Honorar betreffend, ungleich gehalten, weil die Krankheiten sowie die Vermögenslage der Patienten zu ungleich seien, es mit den Besuchen bei Tag und Nacht zu ungleich gehe». Freiburger St.-A. XL-2–10.

[48] Kriegk, Deutsches Bürgertum. I, S. 60.

[49] Seyboth, Die älteste Straßburger Apotheke 1897, bezieht sich (vom kunsthistor. Standpunkt aus) nur auf das Gebäude.

[50] UB VII, S. 41, 20: 1336. UB III, S. 240, 20. 716, 5: 1390. 841, 11: 1398 und Mone, ZGOR II, S. 22. UB V, S. 255, 12.

[51] Ms. im Straßburger St.-A. tome 24, folio 38. 1549.

[52] Freiburger St.-A. XL, 4½. 1549. Diese Ordnung ist, wie der Straßburger Schreiber bemerkt, erst kurz zuvor reformiert worden, da sie sich nicht als sehr wirksam erwiesen hatte.

[53] Dies «dispensatorium» wird offenbar später noch ergänzt durch das gleich nachher genannte Buch, Johannes Mesuae a Silvio recognitus und Silvius, de medicamentorum simplicium delectu, praeparationibus et mixtionis modo, «sammt andern, so jederzeit von den Gelehrten dienlich erkannt werden». (§ 24 der Ordnung.) Ueber Silvius habe ich nichts ermitteln können; Mesuë der Jüngere ist wahrscheinlich das Pseudonym eines Arztes, der

im 12. Jh dt «de simplicibus» schrieb. Häser [3] I, S. 577. In Frankfurt werden auch 1461 die Apotheker verpflichtet die «Authoditoria» (?) Mesue zu benutzen. (Kriegk I, S. 17).

[54] Die Ordnung spricht § 20 von 4 «Verordneten über die Apotheken», § 29 von 5; die ursprüngliche Ordnung reichte wohl bis § 20 und sie wurde dann mit reichlichen Zusätzen und Verbesserungen versehen; daher die verschiedenen kleinen Widersprüche und der Mangel an Disposition.

[55] Ueber Thomaszucker konnte ich sogar bei E. v. Lippmann, Gesch. des Zuckers (1890) nichts Näheres finden. Auf Madeira und den Kanarischen Inseln wird noch heute Zucker gebaut.

[56] Theriak = θηριακὸν ἀντίδοτον, ein aus Schlangenfleisch bereitetes Gegengift, später ein aus gepulverten Pflanzenteilen mit Honig angemachtes Latwerg als Arznei. Driakel bekommt dann schlechthin den Nebensinn: Betrügerei. Grimm, D. Wb. 2, S. 1373. «Er hat ein geschrey wie ein Zaanbrecher oder Triackers Kraemer», sagt ein Sprüchwort des 15. Jhdts. Machmer, Krankenwesen von Hildesheim.

[57] UB VII, S. 239.

[58] Brucker, S. 81. Kriegk I, S. 38, 42, 43 und S. 7.

[59] Mummenhoff, S. 20. Kriegk I, S. 13: in Frankfurt sind seit 1479 vier «Stadtammen», 1456 wird ein Legat gemacht, das besonders armen Frauen unentgeltlich Geburtshilfe sichert. Die erste Freiburger Hebammenordnung stammt von 1510; sie weist große Aehnlichkeit mit der im Freiburger Archiv befindlichen, erst 1556 geschriebenen, aber inhaltlich älteren Straßburger Ordnung auf. Baas, Alemannia 33, S. 133. Für Kolmar: ZGOR NF. 22. 1907. Für norddeutsche Verhältnisse: Machmer, Das Krankenwesen von Hildesheim, wo ebenfalls erst spät eine Hebammenkontrolle einsetzte.

[60] Die Straßburger Hebammenordnung 1556: Freiburger St.-A. XXXV. Polizeiverordnungen Nr. 128 (ungedruckt).

[61] Kriegk, S. 33.

[62] ZGOR 1907, S. 234 ff. In Ulm heißen die Scherer im Gegensatz zu den Badern, die nach dem Bade, wenn die Haare naß waren, scheren durften, «Trockenscherer». (Martin, deutsches Badewesen, S. 70).

[63] 1388—97. SUB VI, S. 264, 266, 269, 372, 387, 688.

[64] Str. St.-A. 1400. 20, 34. Ms. UB VII, 1391, S. 742, 4 wird «der bader stube» genannt.

[65] Brucker, S. 81. UB IV 2, S. 132.

[66] z. B. im Leprosenhaus: Brucker, S. 45—46: «... do die pflegere und ein scherer erkennent, das es ein blutrunz ist».

[67] Heitz, Straßburger Zunftwesen (für 16. u. 17. Jhdt.), S. 172. Derselbe S. 48 u. 66 berichtet, daß im 17. Jhdt. die Chirurgen auf der vornehmen Zunft «zur Luzern» dienten, die Bader dagegen bei der Schmiedezunft. Betreff der Bezeichnungen ist zu bemerken, daß Bader (balneatores) den Barbieren = Scherern = tonsores gegenüberstehen. Maurer, Städtegesch. II, 474, irrt wohl.

[68] Stadtarchiv 24, 73 undatiert, wohl Anfang des 16. Jhdts. Fechter: Topographie von Basel und Martin: Deutsches Badewesen, S. 86. Bezeichnend für die Anschauung, daß Baden ein Vergnügen sei, ist der Ausdruck Badegeld im Sinne unseres heutigen «Trinkgeldes».

[69] Brucker, S. 50. Kriegk, S. 30ff. Martin, S. 176.

[70] Straßburger Stadt-Archiv 24, fol. 73, undatiert, vielleicht Anfang 16. Jhdt.

[71] Die Männerbäder heißen: Zum Kerff, Nußbaum, zum nuoßlinbad, Pfauenhof und Sankt Barbellen. Die Frauenbäder: Zum Koch am Weinmarkt, zum Merlin und zum Hörnlein. Mit den im 14 Jhdt. genannten Bädern lassen diese sich nicht identifizieren, da jene immer nach ihrer Lage in der Nähe anderer Häuser bezeichnet sind, nicht mit Eigennamen.

[72] Kriegk II, S. 35 und Zappert im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. 21.

[73] Ms. im Str. St.-A. 20, 34.

[74] Daß es sich hier wirklich um eine Zunft, nicht bloß eine Bruderschaft handelt, geht schon aus der direkten Bezeichnung als Zunft, wie auch aus dem Erscheinen des Gewerbegerichts hervor und aus der Erwähnung der Militärpflicht, wenn auch vom Zunftzwang z. B. nicht die Rede ist.

[75] Die darauf bezügl. Verordnung des Rates im Str. St.-A. tome 28, fol. 237, ist undatiert, aber jedenfalls vom Ende des 15. Jhdt.

[76] Brucker, S. 80ff. 1477. Es scheint fast, als ob diese Bruderschaft ein Gesellenverband gewesen sei; denn es ist davon die Rede, daß «Die knechte, die in der bruderschaft» sind, diese auflösen wollen und wo von der Krankenversicherung die Rede ist, werden nur «reyberinnen» und Knechte erwähnt. Andrerseits aber ist von dem Dingen von Mägden die Rede, was doch nur Meister angeht; daß einer der vier Geschworenen des Genossenschaftsgerichts ein Handwerksmeister sein soll, ist kein Kriterium; es ist sowohl möglich, daß die Meister sich dies Recht in feindlicher Absicht gegen den Gesellenverband ausbedangen, als daß die in der Genossenschaft befindlichen Meister sich diesen Einfluß sicherten. In jedem Fall ist die Bruderschaft religiösen Ursprungs. Es ist zu bemerken, daß die Genehmigung des Rates nur auf Widerruf erteilt ist. Schanz und Schönlank sehen darin ein besonderes Mißtrauensvotum der Stadträte gegen die Gesellen.

[77] Ueber solche Abmachungen mit dem städt. Spital in Str. Schanz, Geschichte der Gesellenverbände u. oben.

[78] Straßburger St.-A. 24. 73. «es soll ein bader keine frowe zu einigem mann nirgen gestellen, wodurch etwas argweniges entstünde» und sie «sollen mit leinen undercleider(n) bedeckt sin hinden und fornnen».